Die Wiſſenſchaften
der
praktiſchen Philoſophie
im Grundriſſe,

von

Ernſt Reinhold.

Erſte Abtheilung,
Philoſophiſche Rechtslehre.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Mauke.
1837.

182 Gg

BIBLIOTHECA
[illegible]
[illegible]SIS

Vorwort.

Die erſte Abtheilung meines Grundriſſes der praktiſchen Philoſophie — die philoſophiſche Rechtslehre — wird ſowohl zum Gebrauch für meine Vorleſungen, als auch für Leſer, welche im Gebiete der Philoſophie vorzugsweiſe dieſer Forſchungszweig intereſſirt, beſonders ausgegeben. Die beiden anderen Abtheilungen — die Ethik und die Religionsphiloſophie — werden im Laufe des Jahres erſcheinen. Dem Ganzen wird eine allgemeine Einleitung vorausgehen, welche den Standpunct dieſer Bearbeitung der praktiſchen Philoſophie und ihr Verhältniß zu meinen früher erſchienenen Darſtellungen des theoretiſchen Theiles der Philoſophie bezeichnen ſoll. Diejenigen Leſer, welche meinen Arbeiten im Fache der Geſchichte der Philoſophie ihre Aufmerkſamkeit ge-

ſchenkt haben, kennen ohnehin ſchon aus denſelben meine Urtheile über die bereits dieſer Geſchichte angehörigen Syſteme und meine Anſicht über den Hauptgeſichtspunct und das Haupterfoderniß der für die gegenwärtige Zeit angemeſſenen Behandlungsweiſe der philoſophiſchen Probleme, und werden hieraus leicht die leitenden Grundſätze abnehmen, denen ich bei der Abfaſſung dieſes Lehrbuches gefolgt bin.

Jena, am 16. März, 1837.

Inhalt.

Einleitung.

§. Seite

1. Zuſammenhang der philoſophiſchen Rechtslehre mit den Unterſuchungen der theoretiſchen Philoſophie in dem organiſchen Ganzen des Syſtemes der philoſophiſchen Wiſſenſchaften. . . . . 3—4
2. Die eigenthümliche Aufgabe der Wiſſenſchaft des Vernunftrechtes. Cicero's Andeutung der Aufgabe dieſer Wiſſenſchaft. 4
3. Nominaldefinition der Ausdrücke „Naturrecht und Vernunftrecht,“ irrige Bedeutung, welche man in der früheren Zeit mit dieſen Worten verband . . . . 4—5
4. Realität des Vernunftrechtes und Verhältniß der Wahrheit und Gültigkeit deſſelben zu der Wahrheit und Gültigkeit ſeiner Wiſſenſchaft . . . . 5—6
5. Haupteintheilung der philoſophiſchen Rechtslehre . . . 6—7
6. Hauptwerke aus der Literatur der philoſophiſchen Rechtslehre . . . . 7—8

Philoſophiſche Rechtslehre.

Erſter Abſchnitt.

Begriff, Princip und Umfang des Vernunftrechtes.

1. Die ideale Bedeutung des Vernunftrechtes, Erfoderniß zum Verſtändniß derſelben . . . . 9—10
2. Die vier Seiten der Urſachlichkeit in dem allgemeinen Cauſalzuſammenhange der Wirklichkeit 10
3. Das Eigenthümliche der idealen Urſachlichkeit, in welcher

§. Seite
die Zweckmäßigkeit des Guten als unzertrennlich von der Bedeutung der Bildungs- und Wirkungsnorm ſich geltend macht . . . . 10—11
4. Das Eigenthümliche der phyſiſchen Urſachlichkeit, in welcher der Körperſtoff und die Fähigkeit zu wirken und zu leiden von einander ſchlechthin untrennbar ſind . . . 11
5. Diejenige Wahrheit, welche den Mittelpunct und die Grundform aller menſchlichen Erkenntnißthätigkeit ausmacht; regreſſive Verfolgung des allumfaſſenden Cauſalzuſammenhanges der geſammten Wirklichkeit, Vollendung der rein vernünftigen Cauſalbetrachtung durch die Erfaſſung des Gottesbegriffes . . . . 11—12
6. Die Abſtufungen der Theilganzen in dem abſoluten Weltganzen, und die Abſtufungen hinſichtlich der Vollſtändigkeit und Vollkommenheit des individuellen Daſeyns an den letzten Theilganzen . . . . 12—13
7. Das Charakteriſtiſche der menſchlichen Perſönlichkeit und des menſchlichen Handelns . . . . 13—14
8. Der allgemeine Beruf des menſchlichen Lebens . . . 14
9. Die äußere Freiheit und die geordnete Gemeinſchaft als Hauptbedingungen der Erfüllung des allgemeinen menſchlichen Berufes . . . . 14—15
10. Die Beſchränkungen der äußeren Freiheit 15
11. Begriff der pſychologiſchen Beſchränkung unſerer Freiheit . . . . 15—17
12. Die natürlichen Formen der Gemeinſchaft der Menſchen; die Vielheit bürgerlicher Geſellſchaften in ihrer Zweckmäßigkeit und in ihrer Bedingtheit durch die Verſchiedenheit der Völker . . . . 17—18
13. Das Ordnungsverhältniß der Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft, und der höchſte unter dieſen Zwecken . 18—19
14. Beſtimmtheit der Normen der bürgerlichen Lebensordnung durch die abſolute Zweckmäßigkeit des Staates und der Staatenverbindung; Bedeutung dieſer Normen,

§. Seite
insofern ſie zu der inneren oder ſittlichen Geſetzgebung gehören . . . . 19—20
15. Begriff der ſittlichen Geſetzgebung der praktiſchen Vernunftwahrheiten, Unzulänglichkeit dieſer Form der Geſetzgebung im Bezug auf das Erfoderniß, die Ordnung des Zuſammenlebens im bürgerlichen Vereine ſicherzuſtellen, daher die Unentbehrlichkeit der Form der äußeren oder juridiſchen Geſetzgebung . . . . 20—21
16. Unterſchied und Zuſammenhang zwiſchen der ſittlichen und der rechtlichen Geſetzgebung . . . . 21—23
17. Die drei Hauptſphären der Rechtsgeſetze 23
18. Die oberſte Norm für das Verhalten der einzelnen Perſonen gegen einander, wie ſie theils in der Form der ſittlichen, theils in der Form der rechtlichen Geſetzgebung ſich ausſpricht . . . . 23—25
19. Unabhängigkeit der Stiftung der geſellſchaftlichen Verbindungen von der zwingenden Gewalt, mit welcher die Menſchen auf einander einzuwirken vermögen; aber unter der Bedingung der Gemeinſchaft von Perſonen wird die Befolgung des oberſten Geſetzes für ihr gegenſeitiges Verhalten mit Hülfe jener zwingenden Gewalt gefodert. 25
20. In der Bedeutung des hervorgehobenen Rechtsgeſetzes liegt das Poſtulat einer vernunftmäßig angeordneten äußeren Macht, welche zur Befolgung deſſelben die Perſonen vermittelſt eines angemeſſenen Zwanges anzuhalten vermag 26
21. Begriffsbeſtimmung des Privatrechtes . . . . . 26—28
22. Die Verwirklichung des Privatrechtes als eine Aufgabe und ein Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft . . . . 28—29
23. Bedeutung des vernünftigen Gemeinwillens der bürgerlichen Geſellſchaft, und der öffentlichen Angelegenheiten und Intereſſen 29
24. Das Weſen der urſprünglichen Staatsgewalt, Begriff des Unterthans und des Bürgers . . . . 29—30

§. Seite

25. Unterſchied zwiſchen den Kreiſen der unmittelbaren und der mittelbaren Darſtellung des vernünftigen Gemeinwillens . . . . 30—32

26. Beſtimmung des Bezirkes, in welchem der unmittelbare Ausdruck des vernünftigen Gemeinwillens ſich geltend machen kann und ſoll 32

27. Begriff der Obrigkeit, ſittliches und rechtliches Verhältniß der Obrigkeit zu den Unterthanen; Begriffsbeſtimmung des inneren Staatsrechtes . . . . 33—34

28. Die oberſte Norm für das Verhalten der einzelnen Staaten gegen einander . . . . 34—35

29. Sittliche Form des angegebenen Geſetzes, juridiſche Form und Bedeutung deſſelben . . . . 35—36

30. Erfoderniß des Staatenbundes, ſein nächſter Zweck und ſeine vollſtändige Zweckmäßigkeit . . . . 36—38

31. Die durch den Staatenbund bedingte Vollendung der Verwirklichung der Rechtsordnung 39

32. Realdefinition des allgemeinen Rechtsbegriffes, Beurtheilung der Kantiſchen und Fichteſchen Erklärungsweiſe des Rechtes, Angabe des von Hugo Grotius, von Hobbes, von Pufendorf und von Herbart aufgeſtellten Rechtsprincipes, Hegels Definition des Rechtes . . 38—44

33. Das urſprünglich Poſitive in dem Rechtsverhältniſſe, das negative oberſte Rechtsgeſetz, unter deſſen Sphäre die beſonderen Rechtspflichten und die beſonderen Rechtsanſprüche hervortreten, Verhältniß der rechtlichen Befugniß zu der Rechtspflicht und dem Rechtsanſpruch, irrige Anſicht mehrerer Rechtslehrer über die Bedeutung der Befugniß, die Nothwendigkeit der bürgerlichen Gemeinſchaft zur Verwirklichung ebenſowohl des Privatrechtes, wie des öffentlichen Rechtes, Verwerflichkeit der Meinung, daß in einem ſogenannten Naturſtande das Privatrecht ſeine Stelle finde . . . . 44—48

Zweiter Abſchnitt.

Privatrecht.

§. Seite

34. Die allgemeinen und weſentlichen Beſtimmungen der Freiheitsſphäre eines jeden Menſchen . . . . . . 49—50

35. Das äußere und das innere Eigenthum des Individuums . . . . 50—51

36. Die Beſtimmtheit jedes Einzelnen als eines Eigenthümers, die hierauf beruhende nähere Determination der vernunftnothwendigen Anerkennung des Weſens der Perſönlichkeit in jedem Individuum, Unterſchied zwiſchen dem weſentlichen und dem außerweſentlichen Eigenthum 51—52

37. Die aus dem Begriffe des Eigenthumes ſich ergebende Formel für das oberſte Geſetz der privatrechtlichen Verhältniſſe, Hauptarten der Anſprüche, welche jede Privatperſon gegen die andere geltend machen und an der anderen anerkennen ſoll, Beantwortung der Frage, ob das Kind in dem Zeitraume zwiſchen der Zeugung und der Geburt als ein Rechtsſubject zu betrachten ſey . 52—54

38. Eintheilung des Privatrechtes, inſoweit es die Verhältniſſe des erwerblichen und veräußerlichen Privateigenthumes betrifft, in das dingliche und das perſönliche Recht 54—57

39. Form der urſprünglichen Privaterwerbung einer zum ausſchließenden Beſitze geeigneten und bis dahin herrenloſen Sache; Unzulänglichkeit der Anſicht von Grotius über die Zuläſſigkeit dieſer Form . . . . 57—59

40. Die neben dem urſprünglichen Erwerb eines herrenloſen Gegenſtandes beſtehende zweite Hauptart des privatrechtlichen Gewinnes von Sacheigenthum . . . . 59—60

41. Das dem Eigenthümer zuſtehende Recht ſowohl überhaupt auf jeden Gewinn, welcher durch die Bearbeitung und Benutzung ſeines Sacheigenthumes erreichbar iſt, als auch insbeſondere auf den mit ſeinem Beſitzthume ſich verbindenden Zuwachs 60

§. Seite

42. Erfoderniß der Bezeichnung des Sacheigenthumes zum Behuſe der Feſthaltung des erworbenen Eigenthumsrechtes . . . . 60—61
43. Beſchränkter Gebrauchswerth einer jeden Sache, Bedürfniß des Werthmeſſers (des Geldes) und des Werthausgleichungsmittels (der Münze) in dem gegenſeitigen Verkehr der Menſchen . . . . 61—63
44. Begriff des Miteigenthumes und der Nutznießung . 63—65
45. Vernunftrechtliches Princip der Verjährung hinſichtlich auf den Gewinn und Verluſt des Sacheigenthumes . 65—68
46. Begriff des Vertrages, Unterſchied des bloßen Realvertrages, des bloßen Verbalvertrages oder Conſenſualvertrages und der Vereinigung von beiden . . . . . 68—69
47. Bedeutung des vergeltlichen und des unvergeltlichen Vertrages, Unterſcheidung der den Vertrag vorbereitenden und der ihn abſchließenden Handlungen . . . . . 69—70
48. Abſchließung des Verbalcontractes, Bedeutung des beſtimmten Verſprechens, Beurtheilung der Aeußerungen Kant's und Hegel's über dieſen Gegenſtand . . . 70—73
49. Die allgemeinen Bedingungen der Rechtsgültigkeit des Vertrages; Anſpruch auf eine ſtellvertretende Leiſtung; juridiſche Unzuläſſigkeit jedes ſchimpflichen Vertrages 73—76
50. Grund der Unverletzlichkeit oder Heiligkeit des Vertrages . . . . 76—78
51. Zurückführung der Rechtsgültigkeit der privatrechtlichen Erbeinſetzung auf die Bedeutung des Vertrages . . 78—79
52. Erklärung der Gültigkeit der teſtamentariſchen Erbfolge aus dem Weſen des vertragsmäßigen Erwerbes, Nachweiſung der Gültigkeit der Inteſtaterbfolge in den ihr zukommenden Grenzen . . . . 79—82
53. Anwendung des Erbrechtes auf den Begriff der Verjährung in dem Gebiete der Verträge . . . . . . 82—83
54. Vernunftrechtlicher Grund der erlöſchenden Verjährung hinſichtlich auf die Verbindlichkeit der Contracte . . 83—84

§. Seite

55. Vernunftrechtlicher Grund der erwerbenden Verjährung im Bezug auf vertragsmäßige Leiſtungen, Begriff der unvordenklichen Verjährung . . . . 84—85
56. Entgegenſetzung der Geſellſchaftsverträge und der ungeſellſchaftlichen Verträge . . . . 85—86
57. Eintheilung der ungeſellſchaftlichen Verträge . . . 86—87
58. Begriff der weſentlichen Gleichheit, welche nach dem Weſen der Privatgeſellſchaft den Anſprüchen und Verbindlichkeiten ihrer Theilnehmer rückſichtlich auf die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zukommt . . . . . . 87—88
59. Unentbehrlichkeit der Uebereinkunft, daß bei einer Meinungsverſchiedenheit der Geſellſchaftsglieder im Bezug auf Angelegenheiten der Geſellſchaft die Anſicht der Mehrzahl zum Ausdrucke des Geſammtwillens erhoben wird, ſofern nicht die Minderzahl von der Unvereinbarkeit dieſer Anſicht mit den begründenden Zwecken und Geſetzen der Geſellſchaft überzeugt iſt. Die Stellung von Vorſtehern und Geſchäftsführern der Geſellſchaft in Einſtimmung mit dem Erfoderniß der weſentlichen Gleichheit ihrer Glieder . . . . 88—89
60. Unzertrennlichkeit der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Geſellſchaft von dem Begriffe derſelben . . 89—90
61. Charakter der für den Begriff der Menſchheit und der Perſönlichkeit ſtattfindenden Außerweſentlichkeit und Willkürlichkeit jeder beſonderen Art der Privatverträge mit einziger Ausnahme des Ehevertrages . . . . 90—91
62. Vernunftbegriff der Ehe; Nothwendigkeit, ſie unter den Begriff des Vertrages zu ſtellen ungeachtet ihrer wichtigen Verſchiedenheit von den übrigen Arten der privatrechtlichen Contracte . . . . 91—93
63. Unmittelbare Beziehung des Juridiſchen und alſo des dem geordneten Zwange von Seiten der Staatsgewalt Unterworfenen auf die Form der Stiftung und auf die Form der Aufhebung des ehelichen Bundes 93

§. Seite

64. Vernunftrechtliche Grundſätze für die Gültigkeit der Abſchließung des Ehecontractes. Unerläßlichkeit des Erfoderniſſes, daß die Eheſtiftung in einer geſetzlich feſtgeſtellten, ſie zur Kenntniß der Obrigkeit und der Bürger bringenden Form erfolge. Vernunftrechtliche Ungültigkeit der Gewiſſensehe, der Joſephsehe und des von einem Kranken auf dem Sterbebette geſchloſſenen Ehecontractes. Angemeſſenheit der geſetzlichen Anordnung einer mit der Trauung zu verbindenden kirchlichen Feierlichkeit. Naturwidrigkeit und Vernunftwidrigkeit der ehelichen Verbindung zwiſchen den nächſten Blutsverwandten. Unzuläſſigkeit, daß eine Perſon, welche dem eingegangenen Eheverlöbniſſe einſeitig nicht Genüge leiſten will, einen neuen Ehevertrag mit einer dritten Perſon eingehe, bevor ihr von derjenigen, gegen welche ſie zuerſt ſich verbindlich gemacht, ihr Wort zurückgegeben worden . . . . 94—97

65. Angabe der zureichenden Rechtsgründe zu der Auflöſung einer bereits beſtehenden Ehe, Verhalten der richterlichen Function des Staates in Gemäßheit eines ſolchen Rechtsgrundes . . . . 97—100

66. Nachweiſung, daß die Verbindlichkeit der Eltern, für die leibliche und geiſtige Ausbildung ihrer Kinder zu ſorgen, keinesweges bloß eine Tugendpflicht, ſondern zugleich auch eine vollkommene Rechtspflicht iſt, zu deren Erfüllung die Eltern nöthigen Falles mit zwingender Gewalt anzuhalten der Staat befugt und verbunden iſt . . . . 100—101

67. Begriff und Dauer der elterlichen Gewalt. Ausſchließung des Hausherrnrechtes aus dem Bezirk der Vernunftprincipien des Familienrechtes. Mißverſtändniß in der Annahme eines auf dingliche Art

§. Seite

perſönlichen Rechts, welches Kant dem Sachenrecht und dem Perſonenrecht nebenordnet . . . . . 101—103

68. Erörterung des Sinnes, in welchem die Wirklichkeit und die Nothwendigkeit des Privatrechtes, wie des geſammten Rechtes, durch das Daſeyn des Unrechtes bedingt iſt . . . . 103—104

69. Dreifache Weiſe, wie die vermittelſt des geordneten Zwanges der Staatsgewalt zu beſchränkende Willkür im Felde der Privatverhältniſſe hervortreten kann. Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt einen Theil ihrer weſentlichen Functionen in allen denjenigen Fällen übe, wo es in der Sphäre des Privatrechtes entweder die Beſtrafung und die Vergütung, oder die Verhütung des Unrechtes gilt . . . . . . 104—105

Dritter Abſchnitt.

Inneres Staatsrecht.

70. Bedingtheit der wahren Gültigkeit des bürgerlichen Vereines durch die formale Beſtimmung, daß ſeine Mitglieder — ſey es ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen — die weſentlich gleiche Wirkſamkeit im Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten einander gelobt, und dies Gelöbniß gegenſeitig angenommen haben . . . . 106—107

71. Vernunftnothwendigkeit des bürgerlichen Vertrages, Urſprung und Bedeutung des vertragsmäßigen vernünftigen Geſammtwillens der bürgerlichen Geſellſchaft. Nothwendigkeit der Vereinigung der beiden gleich gültigen Anerkennungen, 1) daß der Staat und in ihm die Obrigkeit durch den Willen Gottes beſteht, 2) daß in dem Urſprunge des Staates das Weſen des Vertrages und die Thätigkeit der menſchlichen Freiheit ſich beurkundet . . . . 107—110

72. Die legislative Gewalt und die adminiſtrative oder

§. Seite

executive Gewalt in weiterer Bedeutung als die beiden Hauptrichtungen der Staatsgewalt, Eintheilung jener adminiſtrativen in die inſpective Gewalt, in die Juſtizgewalt, und in die adminiſtrative oder executive Gewalt in engerer Bedeutung. Widerlegung der Rotteckſchen Anſicht, daß die Jurisdiction im Staate kein Act der Staatsgewalt, ſondern bloß eine logiſche Function ſey . . . . 110—112

73. Begriff der Form der Staatsverfaſſung, deren mögliche rechtsgültige Verſchiedenheiten nebſt ihren Entartungen im Bezirke der Politik zu erwägen ſind. Bedingtheit der Zweckmäßigkeit und Gültigkeit der Staatsverfaſſung durch die Befolgung der allgemeinen vernünftigen Normen des inneren Staatsrechtes 112—113

74. Die Geſetzgebung als die ſchlechthin beſtimmende Function in der Einheit der Staatsgewalt, Begriff des bürgerlichen Geſetzes 113

75. Geſetzliche Feſtſtellung der Form der Staatsverfaſſung. Polizeigeſetzgebung . . . . 113—115

76. Juſtizgeſetzgebung in ihren beiden Hauptzweigen . 115—116

77. Finanzgeſetzgebung, Geſetzgebung für das Kriegsweſen, Geſetzgebung für das Schul- und Kirchenweſen. Verhältniß der Verordnung zu dem Geſetze, Umfang der Aufgabe, welche der Geſetzgebung vorliegt . . 116—118

78. Vernunftrechtliche Bedingungen der Erwerbung des ordentlichen Bürgerrechtes . . . . 118—119

79. Unterſcheidung der Schutzgenoſſen des Staates von den Bürgern, die fremden und die einheimiſchen Schutzgenoſſen, Claſſification der letzteren . . . 119—120

80. Verbindlichkeit der Obrigkeit, jede Perſon in die Zahl der Bürger aufzunehmen, welche die Bedingungen der Aufnahme zu erfüllen vermag, Bedingungen des Anſpruches auf das Heimathsrecht ohne

§. Seite
Bürgerrecht und auf das Schutzgenoſſenrecht ohne Heimathsrecht . . . . 120—121
81. Vermittlung der Theilnahme jedes Individuums an dem Bürgerrechte durch ſeine Subſumtion unter einen der weſentlichen und bleibenden Beſtandtheile des Staatsorganismus. Angabe dieſer Beſtandtheile 122—123
82. Stellung und Bedeutung der Beſonderheit der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Umkreiſes der öffentlichen Angelegenheiten der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft, Befugniß der Gemeinden zur Ertheilung des Bürgerrechtes und zur Verſagung des Heimathsrechtes, Bedingtheit der Erlangung von Grundbeſitz im Staatsgebiete durch den Erwerb des Bürgerrechtes . . . . 123—126
83. Nichtberechtigung der Staatsgewalt dem einzelnen Angehörigen gegenüber theils zur willkürlichen Entziehung des Bürgerrechtes, theils zum Auswanderungsverbot, theils zum Verlangen des Abſchoſſes . . 126—127
84. Die weſentlichen Beſtimmungen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, vernunftrechtliche Bedeutung des **jus eminens** . . . . 127—129
85. Begriff des bürgerlichen Vergehens und der juridiſchen Verſchuldung . . . . 129—130
86. Doppelter Maßſtab für die Zurechnung des Grades der Verſchuldung, die Unterſchiede der vorſätzlichen und der unvorſätzlichen Verſchuldung . . . . . 130—132
87. Der unvollendete und der vollendete Verſuch einer Geſetzübertretung . . . . 132—133
88. Unterſchied zwiſchen den Rechtsverletzungen und den nicht unmittelbar die Freiheitsſphäre einer Perſönlichkeit beeinträchtigenden Vergehungen, Begriff des Verbrechens . . . . 133—134
89. Begriff der Strafgewalt des Staates und der juridiſchen Nothwendigkeit der Strafgeſetzgebung, Be=

§. Seite

rückſichtigung mancher der Idee der Gerechtigkeit untergeordneter und den Normen der rechtlichen Nothwendigkeit ſich anſchließender Zwecke des Nützlichen und Guten bei der Strafanordnung . . . 134—135

90. Unzertrennlichkeit der Strafgeſetzgebung von der Weiſe, wie der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft im Kreiſe derſelben die Rechtsordnung zu verwirklichen hat, die Strafgeſetzgebung und die Ausführung der Strafgeſetze als eine die geſetzwidrige Willkür beſchränkende pſychiſche Einwirkung des Staates auf ſeine Angehörigen, welche durch den Begriff der von ihm anzuwendenden zwingenden Gewalt mit vernünftiger Nothwendigkeit gefodert wird . . . . 135—137

91. Begründung der Rechtsnothwendigkeit der Strafe und ihres Maßes durch das Poſtulat der Gerechtigkeit, daß die vermittelſt der Geſetzübertretung aufgehobene Gleichheit in dem geſetzmäßigen Freiheitsgebrauche der Perſonen durch eine der Ueberſchreitung der Rechtsgrenze entſprechende Beſchränkung und Aufhebung der Rechtsanſprüche des Geſetzübertreters wiederhergeſtellt, daß hierdurch im Staate die Geſetzübertretung als ein nicht zu duldender Mißbrauch der Willensfreiheit geltend gemacht, und die geſetzwidrige Handlung ideal — ihrer Bedeutung nach — vernichtet werde. Gültigkeit des Grundſatzes, daß jede Perſon die Anſprüche auf Leben, Ehre, äußeres Eigenthum und freien Muskelngebrauch dem Staate gegenüber nur ſo lange beſitzt, als ſie die Anſprüche von gleicher Wichtigkeit in der Perſönlichkeit Anderer und des Staates ſelbſt nicht vorſätzlich zerſtört. 137—141

92. Angabe verſchiedener aus der Erfüllung der unbedingten Foderungen der Gerechtigkeit als Folgen hervorgehender Wirkungen der Strafbeſtimmung und der Strafvollziehung, deren Bedeutung in dem nachgewieſenen Princip der Strafgeſetzgebung eingeſchloſſen iſt, und welche zum Behufe der deutlichen Ein-

§. Seite
ſicht in die volle Zweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafe auch in Erwägung gezogen werden müſſen. 141—143
93. Die Berückſichtigung, welche hinſichtlich auf die Anordnung der Strafarten und ihrer Vollziehungsweiſen dem moraliſchen Verhältniſſe der Staatsgewalt zu den Genoſſen der bürgerlichen Geſellſchaft gebührt. Beurtheilung der einſeitigen Theorieen des ſogenannten abſoluten und des ſogenannten relativen Strafrechtes . . . . 143—149
94. Aufgabe der Staatsgewalt, in dem Bereiche der Criminalgerichtsbarkeit und der Polizeigerichtsbarkeit vermittelſt der Ausübung ihrer inſpectiven Function die Geſetzübertretungen auszumitteln . . . 149
95. Die drei Hauptpuncte der Ermittlung für die Criminaluntersuchung; die vernunftrechtlich gültigen Hauptarten der Criminalſtrafen; irriger Geſichtspunct, aus welchem die juridiſche Nothwendigkeit der Todesſtrafe verworfen wird. Obliegenheit der Criminaljuſtiz, bei der Bildung des Straferkenntniſſes nicht bloß auf den Buchſtaben des anzuwendenden Geſetzes ſich zu beſchränken, ſondern theils der ausdehnenden Auslegung des Geſetzes ſich zu bedienen, theils nach der Analogie deſſelben zu entſcheiden . . . . 149—151
96. Vernünftige Bedeutung des Begnadigungsrechtes, Beurtheilung der Anſicht Kant's über dieſen Gegenſtand. 151—154
97. Bedeutung der Sphäre der Civiljurisdiction . . . 154—155
98. Die Aufſicht über die Erziehung der Jugend und über das ganze Unterrichtsweſen und die Fürſorge für Schule und Kirche als weſentliche Functionen der Staatsgewalt . . . . 155—156
99. Verhältniß der öffentlichen Sorge des Staates zu der Privatſorge der Eltern im Bezug auf die Erziehung und Belehrung der heranwachſenden Generation. Einrichtung der Schule in dem ganzen Umfang ihrer Abſtufungen und Arten als eines öffent-

§. Seite

lichen Inſtitutes. Anfoderungen des Staates an ſeine Angehörigen hinſichtlich der vorbereitenden Bildung ſowohl zur Erfüllung des allgemeinen Menſchenberufes, als zu einem beſonderen bürgerlichen Stand und Beruf . . . . 156—159

100. Die Gründung, Erhaltung und Leitung der Kirche als innerhalb der Wirkungsſphäre des Staates liegend, Bedeutung und Stellung der Kirche in ihrer organiſchen Unterordnung unterhalb der Einheit des Staates; Beurtheilung der Anſichten Krug's und Zachariä's über das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche . . . . 159—161

101. Der weſentliche, allgemeine und bleibende Charakter der Kirche und der ihm entſprechende Inhalt der Religionsbegriffe, Außerweſentlichkeit und Grund der Verſchiedenheit dieſer Begriffe und der Religionsparteien . . . . 161—163

102. Einheit der Kirche und Mehrheit der kirchlichen Fractionen im Staate, Anfoderungen, welche der Staat in kirchlicher Hinſicht an alle Religionsparteien und an alle Erwachſene in ſeinem Gebiete macht, Befugniſſe, welche der Staat ihnen in kirchlicher Hinſicht zugeſteht. Bedeutung und Zuläſſigkeit des Eides in öffentlichen Angelegenheiten . . 164—166

103. Verbindlichkeit der Staatsgewalt, in dem Bereiche des Kirchenweſens für alle Parteien mit gleicher Theilnahme und im gleichen Maße zu ſorgen. Vereinigung der Wirkſamkeit der kirchlichen Gemeinden mit der Thätigkeit der die allgemeine Staatsgewalt in jenem Bereiche vertretenden Behörden, um die Geſchäfte der Leitung der Kirche zu beſorgen. Verkehrtheit der drei Syſteme 1) der gewöhnlich ſogenannten Staatsherrſchaft in Religionsſachen, 2) der Herrſchaft der Kirche über den Staat, 3) der Trennung von Staat und Kirche . . . . 166—168

Vierter Abſchnitt.

Aeußeres Staatsrecht.

§. Seite

104. Zurückweiſung auf den früher deducirten Begriff des äußeren Staatsrechtes und des Staatenbundes, Charakter des dem Staatenbunde zum Grunde liegenden Vertrages, Erfoderniß der richtigen Einſicht in das Verhältniß des Vernunftrechtes zu dem poſitiven Rechte, um die wahre Bedeutung und Gültigkeit der Idee des Staatenbundes zu verſtehen . . . . 169—172

105. Gegenſatz ſowohl des gütlichen Vergleiches, als des Krieges — in der Eigenſchaft von Mitteln, um die zwiſchen Staaten entſtandenen Irrungen zu ſchlichten — gegen den Begriff der Rechtsentſcheidung, Gegenſatz des zwiſchen Staaten ohne ein Rechtsbündniß beſtehenden Friedenszuſtandes gegen den Begriff der zwiſchen ihnen erfoderlichen Rechtsgemeinſchaft; Beurtheilung der Anſicht Hegels über dieſen Gegenſtand . . . . 172—174

106. Die in juridiſcher Hinſicht Statt findende Unbrauchbarkeit der den älteren Theorieen des Völkerrechtes angehörigen Vorſchriften über das Verhalten, welches die ohne Rechtsordnung mit einander in Verkehr ſtehenden Nationen ſowohl im Kriege, als im Frieden gegen einander beobachten ſollen. Standpunct des Hugo Grotius in ſeinem Werke **de jure belli et pacis**, Kant's Verdienſt um die Hervorhebung richtigerer Anſichten über die Verwirklichung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen den Staaten . . . . 174—177

107. Einfachheit und geringe, leicht zu überſehende Mannigfaltigkeit der allgemeinen Rechtsgrundſätze, welche für die Vernunftbetrachtung aus dem Begriffe des geordneten Verhältniſſes zwiſchen den Freiheitsſphären der einzelnen Staaten ſich ergeben . . . . 177—178

§. Seite

108. Das oberſte Fundamentalgeſetz des äußeren Staatsrechtes . . . . 178—179

109. Die drei Hauptbefugniſſe, welche jeder Staat für die nach außen hin gerichtete Wirkſamkeit der Staatsgewalt den andern Staaten gegenüber in ſeinem Wirkungskreiſe feſthalten und in dem fremden Wirkungskreiſe nicht verletzen ſoll . . . . 179—180

110. Juriſdiction des Bundesgerichtes im Staatenbunde hinſichtlich auf Rechtsſtreitigkeiten und auf Rechtsverletzungen, welche zwiſchen den verbündeten Staaten vorfallen, vernunftrechtliche Bedeutung des Krieges als einer rechtlichen Zwangsmaßregel 180

Druckfehler.

Seite 42 Zeile 11 von oben, ſtatt entſpreche lies: nicht entſpreche.

Philoſophiſche Rechtslehre.

Einleitung.

1. Die philoſophiſche Rechtslehre, die Wiſſenſchaft des Vernunftrechtes oder Naturrechtes beſitzt die ihr zukommende Eigenthümlichkeit als ein Zweig der auf die theoretiſche Philoſophie folgenden praktiſchen Philoſophie innerhalb des Syſtemes der philoſophiſchen Wiſſenſchaften. Nur in dem organiſchen Ganzen dieſes Syſtemes erfaßt und dargeſtellt kann die Wahrheit und Nothwendigkeit der philoſophiſchen Rechtsbeſtimmungen mit der erfoderlichen Sicherheit, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Kraft zum Ausdrucke gelangen. Die Meinung, daß die Wiſſenſchaft des Vernunftrechtes unabhängig von der ſyſtematiſchen Ausbildung der theoretiſchen Philoſophie — unabhängig insbeſondere von der Entwicklung der metaphyſiſchen Lehrbegriffe — mit Erfolg ſich bearbeiten laſſe, beruht auf einer Verkennung des Geſammtproble=

mes, der Methode und des Zuſammenhanges der philo=
ſophiſchen Forſchungen.

2. Die beſondere Aufgabe des vorliegenden Zweiges der praktiſchen Philoſophie beſteht darin: das Weſen des Rechtes im Allgemeinen und die weſentlichen Arten der an und für ſich rechtlichen Verhältniſſe als einen Gegenſtand der ſtreng wiſſenſchaftlichen Vernunfterkenntniß zum vollſtändig befriedigenden Verſtändniß zu bringen. Für den Gewinn eines ſolchen Verſtändniſſes iſt es unentbehrlich, daß der Bezirk der wandelloſen, vernünftig nothwendigen Rechtsbefugniſſe und Rechtspflichten aus dem unveränderlichen Charakter der menſchlichen Natur und aus der Stellung und Bedeutung, welche in der Ordnung des Weltalls dem Leben der Menſchheit angewieſen iſt, abgeleitet und erklärt, daß er mithin pſychologiſch=metaphyſiſch begründet werde.

Zuſ. Schon bei Cicero treffen wir eine nicht unrichtige Andeutung der Aufgabe unſerer Wiſſenſchaft an (de leg. I. 5.). Er äußert im Gegenſatze gegen diejenigen, welche das Recht lediglich als poſitives kennen, daß die Behandlung dieſer Aufgabe nicht zu den Edikten der Prätoren und zu den zwölf Tafeln, ſondern in das Innerſte der Philoſophie führe, und bezeichnet ſie mit den Worten: natura juris explicanda est nobis eaque ab hominis repetenda natura.

3. Die Ausdrücke „Naturrecht" und „Vernunftrecht"

ſind inſofern gleichgeltende und ihrem Begriff entſprechende, als ſie das Recht bedeuten, welches aus der Natur der menſchlichen Verhältniſſe ſich ergibt, und welches auf keinem anderen Wege, als auf dem der Vernunftbetrachtung erkannt wird. In letzterer Hinſicht iſt die populäre und rhapſodiſche Vernunftbetrachtung als die noch nicht philoſophiſche von der methodiſch wiſſenſchaftlichen oder philoſophiſchen zu unterſcheiden. Dagegen hat man in früheren Zeiten der Benennung „Naturrecht" einen durchaus irrigen und unhaltbaren Sinn beigelegt. Man nahm nämlich für einen vermeintlichen urſprünglichen Naturzuſtand der Familien ein natürliches Recht an, und ſtellte es dem angeblich nach Verlaſſung dieſes Zuſtandes in den willkürlich errichteten bürgerlichen Geſellſchaften künſtlich gebildeten ſtatutariſchen Recht entgegen. Gleichfalls unzulänglich iſt die ſpäter durch Kant eingeführte Anſicht, daß das Vernunftrecht ein ſolches Recht ſey, deſſen Quelle in der Form der menſchlichen Vernunft gefunden werde.

4. Die eben ſo häufig mißverſtandene, als angefochtene Realität des Objectes unſerer Wiſſenſchaft kann nur vermittelſt der Sacherklärung und genetiſchen Darſtellung des Begriffes des Vernunftrechtes, welche einen Hauptpunct unſerer Unterſuchung ausmacht, hinlänglich dargethan und feſtgeſtellt werden. Vorläufig genügt die ſpäter zu begründende Bemerkung, daß die Läugnung

dieſer Realität das Reſultat einer einſeitigen und durch ihre Einſeitigkeit irrthümlichen Auffaſſung der unmittelbaren äußerlichen Exiſtenz des Rechtes iſt, und daß folgender Unterſchied und Zuſammenhang zwiſchen der Wahrheit und Gültigkeit des Vernunftrechtes ſelbſt und der Wiſſenſchaft deſſelben Statt findet. Das Vernunftrecht behauptet ſeine Wirklichkeit und Wirkſamkeit in gewiſſem, mehr oder weniger beſchränktem Maße, wenn es gleich noch nicht von der philoſophiſchen Forſchung ergriffen worden. Denn es iſt ein Inbegriff allgemeiner und nothwendiger Normen für das menſchliche Handeln, und beginnt unter den Menſchen mit dem erſten Anfang ihrer Geſittung dadurch ſich zu verkünden, daß unter ſeiner Leitung das hiſtoriſche poſitive Recht — geſchehe dies auch noch ſo mangelhaft und unangemeſſen — ſich geſtaltet. Seine Macht aber, während ſie zugleich vieler anderer Bedingungen zu ihrer Entfaltung und ihrem Wachsthume bedarf, gelangt unter der weſentlichen Bedingung fortſchreitend mehr zu der ihr gebührenden Herrſchaft, daß ſeine Vorſchriften mit Hülfe der philoſophiſchen Thätigkeit immer reiner, deutlicher und vollſtändiger von den Völkern anerkannt werden.

5. Für die Darſtellung der philoſophiſchen Rechtslehre entſpringt die Haupteintheilung unmittelbar aus dem angegebenen Sinn ihrer Aufgabe. Zunächſt muß die Unterſuchung in ihrem erſten Abſchnitt auf die Real=

definition des Rechtsbegriffes, mithin auch auf die Hervorhebung des Rechtsprincipes und auf die Feſtſetzung des allgemeinen Umfanges der rechtlichen Verhältniſſe gerichtet ſeyn. Hierbei wird einleuchtend, daß die Idee des Rechtes in drei eben ſo nothwendig von einander unterſchiedenen, als unzertrennlichen Kreiſen, in dem des Privatrechtes, des inneren Staatsrechtes und des äußeren Staatsrechtes oder des insgemein ſo genannten Völkerrechtes, als in ihren weſentlichen Hauptrichtungen ihren Inhalt vollſtändig ausbreitet. Dem gemäß haben wir in den folgenden Abſchnitten nach der aus der Betrachtung dieſes Inhaltes ſich ergebenden Ordnung die Beſtimmungen dieſer einzelnen Sphären des Rechtes näher in Erwägung zu ziehen.

6. Die Literatur unſerer Wiſſenſchaft iſt auf die neuere Philoſophie beſchränkt, da die alte in den vorhandenen Abhandlungen Platon's und Cicero's über den Staat und die Geſetze, ſo wie in der ariſtoteliſchen Politik nur ſolche Betrachtungen aufzuweiſen hat, welche die philoſophiſche Rechtslehre theilweiſe berühren und vorbereiten. In der zahlreichen Menge der hierher gehörigen Schriften treten folgende Hauptwerke hervor:

Hugo Grotius De jure belli et pacis, Par. 1625, 4. Lausanne, 1751, IV vol. 4.

Thomas Hobbes Elementa philosophica de Cive, Par. 1642, 4. Amstel. 1647, 12. Leviathan sive

de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis, Amstel. 1668, 4. Appendix, ibid. 1668, 4.

Samuel (Freiherr von) Pufendorf De jure naturae et gentium, Lund. 1672, 4. Francof. et Lips. 1759, II vol. 4.

Chriſtian Thomaſius Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, Hal. 1705. 1718, 4. Grundlehre des Natur- und Völkerrechtes, Halle, 1709, 4.

Chriſtian (Freiherr von) Wolf Jus naturae, Francof. et Lips. 1740, VIII vol. 4. Institutiones juris naturae et gentium, Hal. 1750, 8, Deutſch ebendaſ. 1754, 8.

Immanuel Kant Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1799. 2te Aufl. 1803, 8.

Johann Gottlieb Fichte Grundlage des Naturrechtes nach Principien der Wiſſenſchaftslehre, Jena und Leipzig. 1ſt. Th. 1796, 2t. Th. 1797, 8.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel Grundlinien der Philoſophie des Rechtes, auch unter dem Titel: Naturrecht und Staatswiſſenſchaft im Grundriſſe, Berl. 1821, 8.

Philoſophiſche Rechtslehre.

Erſter Abſchnitt.

Begriff, Princip und Umfang des Vernunftrechtes.

1. Dem Vernunftrechte gehört kein unmittelbares äußeres Daſeyn, ſondern ein mittelbares ideales Seyn an, und es iſt nirgends anders, als in dem Reiche der eigentlichen objectiven Ideen, und zwar in der Region jener nur für die Vernunft erkennbaren Ideen anzutreffen, welche die Freiheit des Menſchengeſchlechtes und den eigenthümlichen Beruf unſeres geiſtigen Lebens regeln und beſtimmen. Damit man es in dieſer ſeiner Heimat zu finden und zu verſtehen vermöge, muß die Reflexion zuvor auf diejenigen weſentlichen Grundbegriffe des geſammten menſchlichen Erkenntnißvermögens verdeutlichend ſich gewandt haben, in denen ſowohl der Cauſalzuſammenhang der Wirklichkeit überhaupt, als die ei-

genthümliche Cauſalität des menſchlichen Handelns mit intellectueller Geſetzmäßigkeit gedacht wird.

2. In dem allgemeinen Cauſalzuſammenhange der Wirklichkeit wird die regelmäßige, nach Gattungen und Arten geordnete Exiſtenz der individuellen wandelbaren, unmittelbar im Raum und in der Zeit vorhandenen Dinge und ihrer thätigen und leidenden Zuſtände durch das herrſchende Verhältniß der idealen Urſachlichkeit zu der ihr untergeordneten phyſiſchen Urſachlichkeit begründet.

3. Die ideale Urſache umfaßt zunächſt den Typus, die Form, nach welcher das entſtehende Einzelweſen zu ſeiner ſpecifiſchen Eigenthümlichkeit ſich entfaltet und durch die ihm vorgezeichneten Perioden ſeines Daſeyns hindurchgeht, und in dieſer Form enthält ſie zugleich auch die Norm für ſein Wirken und Leiden in ſeiner Wechſelwirkung mit anderen Einzelweſen. Ferner vereinigt ſie mit dem Charakteriſtiſchen der regelnden Vorſchrift die noch höhere und den Typus ſelbſt erklärende Beſtimmung, daß der Erfolg, welcher unter der Leitung deſſelben hervorgebracht wird, aus dem Grunde verwirklicht werden ſoll, weil er entweder etwas an und für ſich Gutes iſt, oder zur Bewerkſtelligung des Guten führt, oder in beiden Rückſichten ſeinen Werth beſitzt. Dergeſtalt macht ſich in der idealen Urſachlichkeit als untrennbar von der Bedeutung der Bildungs- und Wir-

kungsnormen die teleologiſche Cauſalität, die Zweckmäßigkeit des Guten geltend, mit deren Anerkennung erſt die wahre Gewalt der Herrſchaft, welche der Einheit, der Ordnung und der Beharrlichkeit über die Mannigfaltigkeit, den Widerſtreit und die Veränderlichkeit zukommt, für unſere vernünftige Cauſalbetrachtung offenbar wird.

4. Die phyſiſche Urſache liegt in dem Körperſtoffe und in der Fähigkeit der bereits vorhandenen Individuen, bei ihrer Wechſelbedingung und ihrem Wechſeleinfluß auf einander theils an dem eignen Körper ſowohl intranſitiv als tranſitiv zu wirken und Wirkungen zu erleiden, theils an den fremden Körpern Wirkungen zu veranlaſſen. Die Fähigkeit kann in ihrer Thätigkeit als die wirkende Urſache, der Körperſtoff als die materiale Urſache des Entſtehenden bezeichnet werden. In dem Begriffe der phyſiſchen Urſachlichkeit, wie auch des Einzelweſens, ſind der Stoff und die Fähigkeit zu wirken und zu leiden von einander ſchlechthin untrennbar. Gleichfalls iſt es unmöglich, in dem Begriffe der vollſtändigen Cauſalität oder des zureichenden Grundes für jede regelmäßige, im Raum und in der Zeit hervortretende Thatſache die Seite der phyſiſchen Urſachlichkeit von der Seite der idealen zu trennen, und das Wirken der Naturkräfte unabhängig von der Leitung der Zwecke und der Wirkungsnormen zu denken.

5. Die Anerkennung der Wahrheit, daß alles Ein-

zelne, was in dem regelmäßigen Gange der Veränderungen entſteht, von einer durchgängig determinirten wirkenden Urſache an einem individuellen Körperſtoffe unter der Anleitung von Wirkungsnormen nach der Zweckmäßigkeit des Guten hervorgebracht wird, macht den Mittelpunct und die Grundform aller menſchlichen Erkenntnißthätigkeit aus. Von dem bereits gewonnenen Standpunct ihrer (mehr oder minder klaren und reinen) Auffaſſung erhebt ſich unſere Vernunft auf der Bahn der analytiſchen oder regreſſiven Verfolgung des allumfaſſenden Cauſalzuſammenhanges der geſammten Wirklichkeit erſtlich zu dem Begriffe der abhängigen Einheit des Weltganzen, und zweitens zu dem Begriffe der ſelbſtſtändigen Einheit des Urgrundes der Welt. Mit dem Begriffe des Urgrundes oder Gottes iſt die rein vernünftige Cauſalbetrachtung der Wirklichkeit auf dem regreſſiven Wege vollendet, und der zwar nicht im logiſch=formalen, aber im ideal=realen Sinne höchſte unter den Erkenntnißbegriffen des menſchlichen Geiſtes gewonnen, welcher alle übrigen unter ſeiner Sphäre enthält und deſſen Verſtändniß der volle Ausdruck der Vernünftigkeit unſeres Erkennens iſt.

6. Die in der Einheit der Welt unterhalb des göttlichen Waltens durch die formalen und teleologiſchen Urſachen beſtimmte Fähigkeit zu wirken und zu leiden erſcheint an den Individuen in mannigfaltigen Arten und Graden, deren Verſchiedenheit auf der Nothwendigkeit

beruht, daß in dem Weltgebäude eine Folge von Abſtufungen ſeiner Theilganzen in ihrer Unterordnung unter dem abſoluten Ganzen, und daß in dem Weltall eine Folge von Abſtufungen hinſichtlich der Vollſtändigkeit und Vollkommenheit des individuellen Daſeyns an den letzten Theilganzen Statt findet. Die erſte Folge ſpricht ſich in dem Verhältniſſe der einzelnen Weltkörper zu der Einheit jedes beſonderen Weltkörperſyſtemes, und in dem Verhältniſſe der verſchiedenen durch die Form der Cohäſion von einander ſich unterſcheidenden Körpermaſſen und ihrer Theile zu der Einheit des ſie vereinigenden einzelnen Weltkörpers aus. Die zweite Folge iſt unter den vier Hauptſtufen 1) der anorganiſchen Körperlichkeit, 2) des Pflanzenweſens, 3) des Thierweſens, und 4) des Menſchenweſens geordnet. In dem Menſchenweſen iſt ſeinem Begriffe gemäß die Vollkommenheit des Individuallebens erreicht.

7. Die Eigenthümlichkeiten des Menſchenweſens concentriren ſich in der bewußtvollen Selbſtheit, mithin in der Ichheit oder Perſönlichkeit. Das menſchliche Handeln, in welchem zugleich das Charakteriſtiſche des menſchlichen Erkennens, Empfindens und Wollens ſich ausdrückt, iſt ein zwar in den Schranken der Endlichkeit erfolgendes, aber wahrhaft ſelbſtthätiges, bewußtes und freies Darſtellen der vier Seiten der Urſachlichkeit. Der Menſch beherrſcht in ſeinem geiſtig-willkürlichen, eigent-

lich wahlfähigen Thun durch eigne Abſichten und ſelbſtgedachte Wirkungsnormen die in ſeinen Bewegungsnerven und ſeinen Muskeln ihm unmittelbar zu Gebote ſtehende wirkende Urſache, während die Thiere in ihren ſinnlich-willkürlichen Handlungen bewußtloſe, und die Pflanzen in ihren Vegetationsfunctionen empfindungsloſe Werkzeuge der göttlichen Cauſalität ſind.

8. Die allgemeine Aufgabe, der überall gleiche Beruf für das Daſeyn jedes einzelnen Menſchen beſteht darin, dem Begriffe der Menſchheit durch ſeine individuelle Perſönlichkeit in ſeinem Vereine mit andern Menſchen zu entſprechen, mithin durch freie Selbſtthätigkeit zu werden, was er zu werden vermöge der Anlagen ſeiner geiſtigen Natur geeignet iſt, oder, was daſſelbe ſagt, in Aufbietung ſeiner Willenskraft zu einer immer fortſchreitenden harmoniſchen Ausbildung jener Anlagen zu gelangen. Inſofern der Menſch vernünftig denkt und will, kann er nicht umhin, in dieſem Berufe den oberſten Zweck für ſein geſammtes Streben und Handeln, den letzten Endzweck unter allen Zwecken ſeiner Perſönlichkeit zu erkennen und zu ergreifen. Eine vernünftige Nothwendigkeit führt ihn zu der Anerkennung und freien Aneignung dieſes teleologiſchen Verhältniſſes.

9. Unter den vielfältigen äußeren Bedingungen, welche zum Behuf der Erfüllung des angegebenen Berufes dem Menſchen durch die göttliche Lenkung des natür-

lichen Zuſammenhanges der Thatſachen bereitet und dargeboten werden, und mit Bewußtſeyn und Willensthätigkeit zu dieſem Behuf von ihm gebraucht werden ſollen, kommen zwei Hauptbedingungen für den gegenwärtigen Geſichtspunct unſerer Unterſuchung näher in Betracht. Die eine beſteht in einem gewiſſen Maße der äußeren Freiheit, das heißt der Unabhängigkeit unſeres mit innerer Freiheit beſchloſſenen äußeren Handelns und Verhaltens von ſolchen Hemmungen, welche von außen her jeder That im engeren Sinne, alſo jeder abſichtlichen Gliederbewegung ſich entgegenſtellen können. Die andere beſteht in der geordneten Gemeinſchaft und Wechſelwirkung der auf feſten Wohnplätzen zuſammenlebenden Menſchen.

10. Die weſentliche natürlich-nothwendige Begrenzung unſerer äußeren Freiheit iſt in den Schranken unſerer leiblichen und geiſtigen Organiſation enthalten. Hierzu kommen theils die moraliſch-nothwendigen, theils die außerweſentlichen Hinderniſſe unſeres willkürlichen Muskelngebrauches, welche nicht bloß in der Form der unmittelbaren phyſiſchen Hemmung, ſondern weit häufiger in der Form der mittelbaren pſychologiſchen Beſchränkung eintreten.

11. Die Form der pſychologiſchen Beſchränkung wird gemeiniglich mit einem nicht ganz paſſenden Ausdruck als pſychologiſcher Zwang bezeichnet. Ihre Ei-

genthümlichkeit iſt überhaupt darin begründet, daß im Bezug auf je zwei einander entgegengeſetzte Weiſen des äußeren Handelns, denen wir für uns die gleiche phyſiſche Möglichkeit zuſchreiben, die Wahl der einen durch das Gewicht der auf der anderen Seite ſtehenden Beweggründe aus dem Geſichtspunct einer vernünftigen und verſtändigen Beurtheilung uns entweder abgeſchnitten, oder doch erſchwert wird. In dem ſolchergeſtalt erfolgenden Entziehen und Erſchweren der Wahl beſteht das hier in Betracht kommende Beſchränken. Durch eine Beſchränkung dieſer Art werden wir im Zuſtande des Wachens und der Beſinnung unaufhörlich — mehr oder weniger uns deſſen bewußt und zum Theil auch unbewußt — von der Vollziehung mannigfacher nach äußeren Bedingungen für uns ausführbarer Handlungen abgehalten, hinſichtlich deren es ſelten zu einer eigentlichen Wahl zwiſchen dem Thun und dem Unterlaſſen, oft nicht einmal zu einer Berückſichtigung dieſer ihrer Ausführbarkeit in uns kommt, weil uns entweder jedes Intereſſe von ihnen abzieht, oder doch kein Intereſſe zu ihnen hinzieht, oder weil der ihnen zukommende Werth durch das mit ihnen verknüpfte Widrige überwogen wird. Insbeſondere iſt hier zu bemerken, daß für uns unter angemeſſenen Umſtänden durch das freie Handeln anderer Perſonen, ſey es auf dem Wege der Verſprechung oder auf dem der Drohung, in den verſchiedenſten Modificationen eine pſychologiſche Beſchränkung herbeigeführt

werden kann. Dieſe tritt nämlich alsdann inſofern ein, als zu den eigenthümlichen Intereſſen einer von uns als thunlich in Erwägung gezogenen Handlung ſich das fremdartige Intereſſe geſellt, welches in unſerer Vorſtellung des uns verheißenen Angenehmen oder Widerwärtigen uns anſpricht, und zwar in ſolcher Weiſe, daß hierdurch der Entſchluß zur Vollziehung der Handlung entweder uns ganz aus den Augen gerückt, oder doch ſchwieriger, als er vorher war, gemacht wird.

12. Was das Erfoderniß des geordneten geſelligen Zuſammenlebens der Menſchen betrifft, ſo führt die göttliche Vorſehung, indem ſie das Menſchengeſchlecht durchgängig auf eine der Entwickelung ſeiner Willensfreiheit entſprechende Weiſe vermittelſt der Lenkung des natürlichen Cauſalzuſammenhanges der Begebenheiten zur Erfüllung ſeines Berufes anleitet und erzieht, durch den Antrieb vielfältiger leiblich = ſinnlicher und ſinnlich = geiſtiger Bedürfniſſe die einzelnen Individuen zur Familienverbindung, die Familien zur Stammgenoſſenſchaft, aus welcher die Volksgenoſſenſchaft der durch gemeinſame Sprache und Sitte Verbundenen hervorgeht. Ferner leitet ſie die Genoſſen eines Stammes und einer Sprache zur Einnahme feſter Wohnſitze und zum Ackerbau, als zur unentbehrlichen äußeren Grundlage des geſitteten Volkslebens, und weiſt vermittelſt der Sonderung der Volksſtämme, vermittelſt der Begründung der Verſchie-

denheit der Sprachen und der übrigen Volkseigenthümlichkeiten darauf hin, daß eine Menge von ſelbſtſtändigen bürgerlichen Geſellſchaften nebeneinander exiſtiren ſoll, damit durch ihre Mannigfaltigkeit und durch ihre Verbindung jede heilſame Art des geſelligen Verkehrs verwirklicht, und die möglichſt vielſeitige Ausbildung der menſchlichen Anlagen bewerkſtelligt werden könne.

13. Die verſchiedenartigen, jede Seite der menſchlichen Natur berührenden Intereſſen, vermittelſt welcher die Familien zu dem bürgerlichen Vereine geführt werden und welche nur in dieſem Verein ihre Befriedigung finden, ſtehen gemäß der Einheit jener Natur in einem objectiv gültigen, unſerer Intelligenz auf der hierzu erforderlichen Bildungsſtufe nothwendig ſich ankündigenden und durch unſere Willensthätigkeit in unſerem Wirkungskreiſe darzuſtellenden teleologiſchen Ordnungsverhältniſſe. Zufolge dieſes Verhältniſſes iſt die Erfüllung des allgemeinen menſchlichen Berufes der Gegenſtand des höchſten Intereſſe, dem die übrigen Intereſſen insgeſammt untergeordnet ſeyn und als Mittel zur Erſtrebung des ihm vorgeſteckten Zieles dienen ſollen. Demnach beruht der zureichende Grund, die wahre Bedeutung und der vollſtändige Werth der bürgerlichen Geſellſchaft keinesweges auf dem Erwerbe des erfahrungsmäßig Nützlichen und Angenehmen, und kann in dem Geſichtskreiſe des empiriſchen Verſtandes nicht erfaßt werden. Vielmehr iſt es

unſere rein vernünftige Cauſalbetrachtung, welche die Form des bürgerlichen Lebens als die für das Menſchenleben einzig angemeſſene erkennt und die Aufgaben des Staates aus der ewigen Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes in der Zweckordnung des Weltganzen erklärt.

14. Durch den Vernunftbegriff der abſoluten Zweckmäßigkeit des Staates und der Staatenverbindung (welcher als ſolcher durchaus nicht von den Erfahrungsbegriffen unabhängig und getrennt iſt, ſondern wie jeder andere Vernunftbegriff aus der unerläßlichen Grundlage des empiriſchen Erkennens über den Kreis dieſes Erkennens emporſteigt,) ergibt ſich in ſtrenger Allgemeinheit, was von dem menſchlichen Willen geſchehen ſoll, damit die bürgerliche Lebensordnung zur Verwirklichung gelange. Inſoweit dies auf ſolche Weiſe ſich ergibt, wird es in dem einzig gültigen Sinne des Wortes a priori erkannt und macht es ein beſonderes Syſtem von allgemeingültigen unveränderlichen Normen für die Thätigkeit des menſchlichen Willens, von Freiheitsgeſetzen aus. Zunächſt verlangen auch die Normen der bürgerlichen Lebensordnung, wie die übrigen Geſetze des Willens insgeſammt, die Uebereinſtimmung der Geſinnung mit dem oberſten Lebenszwecke. Sie gebieten, daß der Menſch vernunftmäßig begehrend und ſtrebend, und folglich in ſeiner Ueberlegung und Empfindung die andern Motive, die ihn zum Handeln anregen, dem Intereſſe für ſeinen höchſten Beruf unter-

2 *

ordnend Alles, was von ſeiner Seite zur Begründung und Erhaltung des bürgerlichen Vereins erfoderlich iſt, zufolge des bezeichneten in ihm vorherrſchenden Intereſſe, mithin aus Achtung gegen die menſchliche Beſtimmung und Würde, wie dieſelbe in ſeiner und in der fremden Perſönlichkeit ſich ausſpricht, wollen und thun ſoll. In dieſer Form, in dieſer unmittelbaren Richtung auf die Vernunftmäßigkeit der Geſinnung gehören ſie zu der inneren oder ſittlichen Geſetzgebung und enthalten nebſt den übrigen praktiſchen Vernunftwahrheiten die Anfoderungen an den tugendhaften Charakter.

15. Die innere oder ſittliche Geſetzgebung der praktiſchen Wahrheiten bezieht ſich ihrem Begriffe gemäß nur mittelbar auf die Reglung der äußeren Handlungsweiſen. Sie ſchreibt unmittelbar vor, nicht daß der Menſch dieſe oder jene That ausführen oder unterlaſſen, ſondern daß er zur geſammten Lenkung und Beherrſchung ſeiner Vorſtellungen und Gefühle und zur Faſſung jedes Entſchluſſes nach den objectiv für ſein Wollen gültigen Motiven ſich entſcheiden ſoll. Ob er nach ſolchen Beweggründen oder nach den entgegengeſetzten ſich zu ſeinem Thun beſtimmen und wie er alſo überhaupt äußerlich handeln wird, dies muß ſie ſeiner Willkür ohne eine weitere Beſchränkung derſelben überlaſſen. Sie könnte nicht ſeyn, was ſie iſt, nicht die vernünftige Denkweiſe des Menſchen, die wahrhafte abſolute Zweckmäßigkeit ſeiner Ab=

ſichten und Beſtrebungen in Anſpruch nehmen, wenn ſie auf ſeine Willensfreiheit in einer anderen Art beſchränkend einwirkte, als durch Vorhaltung der unbedingten Wählenswürdigkeit des in der Achtung des allgemeinen Menſchenberufes gegebenen Motives. Eben deshalb reicht die Form dieſer Geſetzgebung nicht zu, um die unerläßliche Ordnung des menſchlichen Zuſammenlebens im bürgerlichen Vereine ſicherzuſtellen, welche nach dem Ausſpruche der Vernunft und unter Leitung der Vernunfterkenntniß durch jedes angemeſſene Mittel ſichergeſtellt werden ſoll. Daher müſſen die hieher gehörigen Willensnormen zugleich auch in der Form einer idealen äußeren Geſetzgebung ſich geltend machen, das heißt einer Geſetzgebung, welche ihrer Idee nach mit der äußeren Macht bekleidet iſt, um den willkürlichen Handlungen der Zuſammenlebenden in der Wechſelwirkung auf einander von außen her Schranken entgegen zu ſtellen, und welche ihrer Idee nach die Aufgabe und die Fähigkeit beſitzt, ſowohl unmittelbar durch Anwendung des phyſiſchen Zwanges, als insbeſondere auf dem Wege der pſychologiſchen Beſchränkung durch Bedrohung mit phyſiſchem Zwang zu der Befolgung ihres Inhaltes die Perſonen anzuhalten.

16. Die angegebene zweite Form iſt die der idealen rechtlichen (juridiſchen) Geſetzgebung, welche nicht von der ſittlichen völlig losgeriſſen und ihr entfremdet, ſon-

dern mit ihr zu einem oberſten Zwecke ſich vereinigend und mit ihr gemeinſam durch eine oberſte praktiſche Idee beſtimmt die Unzulänglichkeit derſelben in Bezug auf die Feſtſtellung der bürgerlichen Lebensordnung ergänzt. Sonach wird durch die äußere Geſetzgebung ihrem Weſen nach die innere vorausgeſetzt. Die Menſchen müſſen, um in der wahren Harmonie ihres Erkennens und Wollens die Rechtsgeſetze ergreifen und ausüben zu können, die Ueberzeugung von der ſittlichen Pflichtmäßigkeit der zur Verwirklichung jener Ordnung erfoderlichen Handlungen und zugleich die Einſicht gewonnen haben, daß bei der Unerläßlichkeit dieſer Verwirklichung der ſittliche Impuls zur Ausübung der bezeichneten Handlungen im Bezug auf die entgegenſtehende Macht der Sinnlichkeit und des Egoismus der Verſtärkung durch die in der Rechtsgeſetzgebung dargebotenen Antriebe und Nöthigungen durchaus bedarf. Uebrigens ſondert ſich ungeachtet des innigen Zuſammenhanges zwiſchen der ſittlichen und juridiſchen Geſetzgebung dennoch das Gebiet der letzteren aus dem der erſteren mit hinlänglicher Beſtimmtheit des Begriffes heraus, da jedes Rechtsgeſetz — unterhalb der Idee der abſoluten Zweckmäßigkeit des menſchlichen Handelns — mit einer zwingenden Gewalt, deren unvermeidliche und vollkommen gültige Anwendung durch die Vernunftnothwendigkeit der bürgerlichen Geſellſchaft begründet wird, die Vollziehung oder Unterlaſſung der That von dem Willen der Perſon unmittelbar erheiſcht,

während jedes Sittengeſetz die Wahl der Motive für alle freie Thätigkeit der Perſon jener Idee gemäß regelt.

17. Die allgemeinen Rechtsgeſetze bilden unter dem ihnen eigenthümlichen Begriffe der äußeren Geſetzgebung ein Syſtem, in deſſen Einheit nach einer aus der Natur der Sache ſich ergebenden Folge drei Hauptſphären rechtlicher Normen hervortreten, welche von dem gemeinſchaftlichen Mittelpunct der Idee der bürgerlichen Ordnung ausgehen und auf denſelben zurückführen. Die Idee dieſer Ordnung umfaßt nämlich die zu ordnenden Verhältniſſe erſtlich zwiſchen den einzelnen im Staate lebenden Perſonen als Perſonen überhaupt und ihren nach individuellen Zwecken geſchloſſenen Verbindungen (Privatrecht im weiteren Sinne), zweitens zwiſchen der Staatsgewalt, ihren Repräſentanten und ihren Untergebenen (öffentliches Recht als inneres Staatsrecht), drittens zwiſchen den einzelnen bürgerlichen Geſellſchaften (öffentliches Recht als äußeres Staatsrecht — Völkerrecht).

18. Inſofern überhaupt die einzelnen Perſonen in der Gemeinſchaft, welche durch die Aufgabe des menſchlichen Daſeyns ſchlechterdings gefodert wird, unter einander gedacht werden, entſpringt das allgemeinſte Geſetz für die Reglung ihres Verhaltens gegen einander aus der unbedingt gültigen Wahrheit: daß in Allen die gleiche Würde der Perſönlichkeit mit dem gleichen Menſchenberufe ſich findet, welcher nur in ihrem Verein erfüllt

werden kann. Dieſe Wahrheit iſt eine reine praktiſche Vernunftwahrheit. Sie iſt erſtlich in der Ordnung des Weltganzen durch das göttliche Denken und Wollen unwandelbar begründet, ſie wird zweitens von der menſchlichen Intelligenz in einer weſentlichen, den Charakter der ſtrengen Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit an ſich tragenden Erkenntniß aufgefaßt, und ſie kann drittens nicht anerkannt werden, ohne für unſere Willensthätigkeit als eine unveränderliche Richtſchnur ſich zu erweiſen. Es leuchtet ohne Schwierigkeit ein, daß alle Verhältniſſe und Verbindlichkeiten, in denen ſich die Menſchen zu einander geſtellt ſehen können, ihr untergeordnet ſeyn müſſen und nur durch die gehörige Beziehung auf ſie ihre vernunftmäßige Bedeutung erhalten. In der Form der inneren Geſetzgebung erweiſt ſie ſich als das höchſte Gebot für die ſittlichen Verpflichtungen der Menſchen gegen einander, indem ſie vorſchreibt: daß Jeder in dem Andern eben ſo ſehr, wie in ſich ſelbſt, die gleiche Beſtimmung und Würde der Menſchheit achten und lieben ſoll. In der Form der äußeren Geſetzgebung tritt ſie als das oberſte Geſetz für die Rechtsverhältniſſe der einzelnen Perſonen unter einander hervor und verlangt: daß Keiner durch abſichtliche äußere Handlungen dem Begriff der weſentlichen Gleichheit der menſchlichen Beſtimmung und Würde widerſtreiten, und daß daher Jeder den Umfang ſeiner äußeren Freiheitsſphäre durch die Berückſichtigung der weſentlichen Gleich-

heit dieſer Sphäre in dem Andern jenem Begriffe gemäß beſchränken ſoll.

19. In der Geſammtheit der Erfodernisse des zweckmäßig geordneten geſellſchaftlichen Lebens liegt für diejenigen, welche daſſelbe bereits führen, kein zureichender Grund einer Befugniß oder gar einer Verpflichtung, Andere zu dem Eintritt in ihre Gemeinſchaft oder zu einer Verbindung unter einander zu nöthigen. Sie müſſen es dem Belieben des Einzelnen vermöge ſeines urſprünglichen Anſpruches auf den Gebrauch ſeiner äußeren Freiheit überlaſſen, ob er auch ſeinerſeits naturgemäß und vernunftgemäß leben will. Die Stiftung der geſellſchaftlichen Verbindungen findet nach ihren eigenthümlichen Bildungsnormen unabhängig von der zwingenden Gewalt Statt, mit welcher die Menſchen auf einander einzuwirken im Stande ſind, ſie ſoll erfolgen als ein Reſultat des Einfluſſes, welchen die in den Bedürfniſſen und Aufgaben des Menſchenlebens enthaltenen Motive auf die freie Selbſtbeſtimmung der Perſon üben. Unter der Bedingung aber der Gemeinſchaft von Perſonen wird dies mit Hülfe einer zwingenden Gewalt nach dem Vernunftprincip der äußeren Geſetzgebung gefodert, daß jede ohne Ausnahme durch ihr äußeres Thun und Laſſen die weſentliche Gleichheit eines jeden perſönlichen Freiheitsgebietes, ſo wie dieſe durch die Idee der allgemeinen Menſchenbeſtimmung und Menſchenwürde feſtgeſetzt iſt, ungeſchmälert und ungefährdet laſſe.

20. Das angegebene Rechtsgeſetz trägt unmittelbar in ſeinem Inhalte das Poſtulat, daß durch den Verein der Perſonen eine äußere Macht begründet werde, welche ſo ſehr, als es vernünftig-verſtändiger Weiſe thunlich, dazu geeignet und hinreichend ſey, um zur Befolgung deſſelben jeden Einzelnen in dem Bereiche des Vereines vermittelſt eines angemeſſenen Zwanges auf dem Wege der phyſiſchen und der pſychologiſchen Beſchränkung anzuhalten. Dieſe Macht muß ihrer Idee gemäß nach leitenden Grundſätzen der reinen Vernunft von dem empiriſchen Verſtand angeordnet und für jedes Individuum, welches in ihrem Bezirke ſich befindet, unwiderſtehlich ſeyn. Dagegen iſt es mit der Verwirklichung der durch jenes Geſetz gefoderten Lebensordnung unvereinbar, daß es den Einzelnen anheimgeſtellt bleibe, ſo oft ſie ihr Freiheitsgebiet durch einen Andern verletzt oder doch bedroht erachten, zur Behauptung deſſelben eigenmächtig wider ihren Gegner Gewalt anzuwenden. Ein ſolcher Zuſtand der erlaubten Selbſthülfe allgemein geſetzt würde das Gegentheil der vernünftig nothwendigen äußeren Lebensordnung ſeyn, da es den Individuen eben ſo häufig an den äußeren Mitteln gebrechen würde, um ſich zu vertheidigen, als an der Einſicht und Neigung, hierbei innerhalb der gebührenden Schranken ſich zurückzuhalten.

21. Durch das in Rede ſtehende Geſetz wird unter den mit einander in Gemeinſchaft lebenden Menſchen ein

ſolches Verhältniß ideal feſtgeſtellt, dem zufolge einem Jeden diejenige Sphäre der äußeren Freiheit, welche ihm kraft des Berufes und der Würde ſeiner Perſönlichkeit urſprünglich und weſentlich zukommt, unter dem Schutz einer zweckmäßig eingerichteten äußeren Gewalt gegen willkürliche Eingriffe von Seiten der Andern ſo viel als möglich geſichert wird. Dieſes Verhältniß iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen den einzelnen Perſonen als ſolchen, das privatrechtliche Verhältniß. Die vernünftigen überall gültigen Beſtimmungen deſſelben machen das allgemeine Privatrecht in der weiteren Bedeutung dieſes Wortes nach ſeiner unveränderlichen Idee oder inneren Wahrheit aus, welche als untrennbar von der unmittelbaren Exiſtenz des poſitiven Privatrechtes gefaßt werden muß.

Anm. In der Idee des Privatrechtes ſind nach dem Vorhergehenden folgende grundweſentliche Merkmale enthalten: 1) der Begriff der äußeren Geſetzgebung, welche mit Hülfe einer angemeſſenen äußeren Macht die Normen des gegenſeitigen Verhaltens der mit einander in Gemeinſchaft lebenden Perſonen unter Anleitung der hieher gehörigen praktiſchen Vernunftwahrheiten aufſtellt und zu ihrer Befolgung durch phyſiſchen Zwang und pſychologiſche Beſchränkung der Willensfreiheit anhält, 2) der Begriff des allgemeinen Rechtsanſpruches, den Jeder dem Andern gegenüber vermöge des gleichen Weſens ihrer beiderſeitigen Perſönlichkeit an das willkürliche äußere Verhalten des Andern

zu machen hat, 3) der Begriff der allgemeinen Rechtspflicht, der in gewiſſem Maße erzwingbaren und zu erzwingenden Verbindlichkeit, welche für jeden Einzelnen in ſeinem äußeren Verhalten gegen die Anderen jenem Anſpruche gegenüber gegeben iſt.

22. Aus der Idee des Privatrechtes fließt eine vernunftrechtliche Nothwendigkeit, daß viele Perſonen zu dem Behuf und unter einer ſolchen Form mit einander ſich verbinden, um in dem Umfang ihrer vereinten Thätigkeit dieſer Idee gemäß die gegenſeitigen Verhältniſſe ihrer äußeren Freiheit ordnen zu können. So zeigt ſich die Darſtellung des Privatrechtes in der unmittelbaren Wirklichkeit als eine Aufgabe und ein Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft, jedoch nicht als der höchſte, ſondern nur als ein untergeordneter Zweck derſelben. Der oberſte Zweck des Staates, der ſeine übrigen Zwecke ſämmtlich unter ſich begreift, und zu welchem daher auch die Verwirklichung des Privatrechtes bloß als dienendes Mittel ſich verhält, kann von der Cauſalbetrachtung der Vernunft nur in der Wahrheit gefunden werden, daß der bürgerliche Verein als die allgemeine vernunftgemäße Form des geſelligen Lebens der Menſchen überhaupt alle Bedingungen umfaſſen und zu einem organiſchen Ganzen verknüpfen ſoll, unter denen das Menſchengeſchlecht hienieden ſeinen Beruf erfüllen und zu der möglichſt vielſeitigen und harmoniſchen Entwicklung der Anlagen und Befriedigung der Bedürfniſſe ſeines ſinnlich-geiſti-

gen Lebens gelangen kann, der Anlagen und Bedürfniſſe, welche in den Bezirken des Erkenntnißvermögens, des Gemüthes, des Willens und der Thatkraft mit den mannigfaltigſten beſonderen Richtungen hervortreten.

23. Auf der vollſtändigen Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Staates ruht die Idee eines vernunftmäßigen, nach der Anerkennung dieſer Bedeutung unveränderlich ſich beſtimmenden Geſammtwillens ſeiner Mitglieder, eines Willens, welcher die Staatszwecke in ihrer objectiv gültigen Ordnung als ſeine Abſichten feſthält, und ihre Erfüllung durch Anwendung der angemeſſenen Mittel ſtandhaft erſtrebt. Die Angelegenheiten und Intereſſen, welche dem Wirkungskreiſe dieſes idealen Geſammtwillens angehören, ſind die öffentlichen des Staates, die zunächſt von den Privatangelegenheiten und Privatintereſſen der einzelnen Individuen und beſonderen (nicht zur Organiſation des Staates ſelbſt gehörigen) Geſellſchaften im Staat unterſchieden, ferner aber in ihrem genauen und richtigen Zuſammenhange mit jenen anerkannt werden müſſen.

24. In der Fähigkeit und Macht, welche dem vernünftigen Gemeinwillen ſeinem Begriffe nach innerhalb ſeines Wirkungskreiſes zukommt, Alles feſtzuſetzen und auszuführen, was zur Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten erfodert wird, beſteht das Weſen der urſprünglichen Staatsgewalt. An ihr unterſcheidet ſich

die innere Seite, die nach der Einſicht in das Gute ſich beſtimmende Thätigkeit des Willens ſelbſt, und die äußere Seite, das Vermögen des Willens, ſeine Beſchlüſſe zu vollziehen, welches in der vereinigten Thatkraft der Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft ſeine Grundlage findet. Der bezeichneten Staatsgewalt, der ſich mit freier Thätigkeit zufolge ſeiner Anerkennung der teleologiſchen Bedeutung und vernünftigen Nothwendigkeit des Staates der individuelle und particuläre Wille der einzelnen Individuen und der Privatgeſellſchaften unterwirft, gehört vermöge ihrer Natur die Aufgabe an, vermittelſt geordneter Zwangsmittel dieſen Willen dazu anzuleiten, daß er an den öffentlichen Angelegenheiten den ihm gebührenden Antheil nehme und durchgängig den allgemeinen Intereſſen gemäß ſich verhalte. Die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft ſind die Unterthanen des Staates, inſofern ſie ſeiner Gewalt untergeben ſind; ſie ſind die Bürger des Staates in der Eigenſchaft der thätigen Theilnehmer an den Angelegenheiten und Intereſſen des gemeinen Weſens.

25. Der vernünftige Gemeinwille ſpricht ſich unmittelbar in denjenigen Willensrichtungen aus, in denen alle Bürger des Staates übereinſtimmen, inſofern ſie die öffentlichen Intereſſen mit gehöriger Einſicht und redlicher Abſicht feſthalten. Nun iſt die genannte Uebereinſtimmung zwar hinſichtlich der allgemeinſten Grundſätze

ſchlechterdings vorauszuſetzen, welche auf die Erreichung der Staatszwecke überhaupt ſich beziehen, weil es in dem Begriffe des Staatsbürgers, des erwachſenen und durch ſeine innere Reife, wie durch ſeine äußere Lage zur ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit gelangten Mitgliedes der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich liegt, daß er in der vernünftigen Allgemeinheit — wenn gleich in der Form der populären nicht-philoſophiſchen Vorſtellungen — die Kenntniß der nothwendigen Bedingungen zur Verwirklichung der bürgerlichen Lebensordnung und zur Erfüllung des menſchlichen Berufes beſitzt, und daß er ihnen beharrlich Genüge geleiſtet ſehen will. Was aber die beſonderen Angelegenheiten eines beſtimmten Staates in ihren mannigfachen Zweigen und in der empiriſchen Ausbreitung ihrer Eigenthümlichkeiten und Erfoderniſſe betrifft, ſo iſt es unmöglich, daß ein zureichendes Verſtändniß derſelben bei der großen Menge der Bürger gefunden werde, deren Thätigkeit durch Privatgeſchäfte in Anſpruch genommen wird, mit deren Betreibung der Gewinn dieſer Einſicht ſich nicht vereinigen läßt. Daher kann der geſammten Menge die Aufgabe nicht vorgeſteckt ſeyn, über die nähere Beſtimmung der Weiſen zu rathſchlagen und zu entſcheiden, wie die bürgerliche Lebensordnung in allen ihren Beziehungen verwirklicht und die Mannigfaltigkeit der öffentlichen Geſchäfte beſorgt werden ſoll. Zugleich erhellt hiermit die Unmöglichkeit, daß die Sorge für die Ausführung der feſtge-

ſetzten Weiſen — ſey es auch nur als oberſte Leitung dieſer Ausführung — von der Geſammtheit der Bürger übernommen werde.

26. Aus dem angegebenen Grunde kann und ſoll der unmittelbare Ausdruck des vernünftigen Gemeinwillens, welcher in dem übereinſtimmenden Beſchluſſe und in der den Beſchluß vollziehenden moraliſchen und phyſiſchen Macht der ganzen Bürgermenge beſteht, nur in folgendem Bezirke ſich geltend machen. Ihm gebührt es, die Grundgeſetze der Staatsverfaſſung zu geben und aufrecht zu erhalten, und hiermit erſtlich die allgemeinſten Normen feſtzuſetzen, nach denen die weſentlichen unveränderlichen Zwecke des Staates ergriffen und befolgt werden müſſen, zweitens eine ſolche Organiſation der Behörden für die Ausübung der Staatsgewalt im Bereiche aller beſonderen zur Erſtrebung jener Zwecke gehörigen Angelegenheiten zu begründen, der zufolge den Repräſentanten der politiſchen und juridiſchen Intelligenz im Volke die mittelbare Stellvertretung des vernünftigen Gemeinwillens in Hinſicht dieſer Ausübung übertragen, und für ſie durch ihre Stellung unter einander und zur Geſammtheit des Volkes eine äußere Nöthigung herbeigeführt wird, in ihrer öffentlichen Wirkſamkeit ihren Eigennutzen dem Gemeinwohle unterzuordnen und mit ihrem Individualwillen dem Gemeinwillen zu entſprechen.

27. Das organiſche Ganze der verfaſſungsmäßig mit der Ausübung der Staatsgewalt in der bezeichneten Sphäre, alſo ſowohl mit der geſetzgebenden, wie mit der geſetzausführenden Macht unterhalb der Grundgeſetze der Verfaſſung beauftragten Behörden macht die eingeſetzte, durch die Einheit des vernünftigen Volkswillens geſetzmäßig beſtellte Obrigkeit aus, der alle Individuen und Privatgeſellſchaften, die an der bürgerlichen Geſellſchaft Theil nehmen, als Unterthanen unterworfen ſind. Nun kommt zwar ſtets bei allen Einrichtungen und Handlungen im Staate das ſittliche Verhältniß, der ganze Umfang der ſittlichen Anſprüche und Verpflichtungen zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen in Betracht. Aber die Form dieſer ſittlichen Verbindlichkeit iſt, wie bereits nachgewieſen worden, unzulänglich, um diejenige Ordnung der gegenſeitigen Leiſtungen, welche durch die Bedeutung des Staates ſchlechterdings erfodert wird, ſo viel als vernünftiger Weiſe möglich, zwiſchen beiden ſicher zu ſtellen, und es bedarf hierzu einer äußeren oder juridiſchen Geſetzgebung. Die Aufgabe, nicht bloß die Unterthanen in ihrem Verhalten gegen die Obrigkeit, ſondern auch die Obrigkeit in ihrem Verhalten gegen die Unterthanen einem vernunftmäßig geordneten äußeren Zwange zu unterſtellen, kann und ſoll unter jeder von der Vernunft gebilligten Form der Staatsverfaſſung, namentlich auch in der erblichen Monarchie gelöſt werden, damit wirklich ein gegenſeitiges Rechtsverhältniß zwiſchen der regie-

renden und der regierten Perſönlichkeit Statt finde, und damit unter der unerläßlichen Bedingung deſſelben der Staat auch die Verwirklichung des Privatrechtes auf die gehörige Weiſe zu bewerkſtelligen vermöge. Der Inbegriff der geſetzlichen, nach ihren Principien durch die Grundgeſetze der Staatsverfaſſung unter der Leitung der Idee des Staates ausdrücklich feſtzuſtellenden und durch die geſetzgebende Function der verfaſſungsmäßig organiſirten Obrigkeit näher zu entwickelnden Rechtsbeſtimmungen, denen gemäß die eingeſetzte Obrigkeit und die Unterthanen als ſolche ſowohl gemeinſchaftlich zu dem vernünftigen Geſammtwillen und zu der unmittelbaren Stellvertretung deſſelben, als auch gegenſeitig zu einander ſich verhalten ſollen, iſt das innere Staatsrecht in ſeinem unwandelbaren Weſen oder ſeinem allgemeinen Begriffe.

28. Dem inneren Staatsrecht ſchließt ſich die andere Seite des öffentlichen Rechtes, das äußere Staatsrecht in folgendem Zuſammenhang an. Die teleologiſche Bedeutung und Unerläßlichkeit der Mehrheit ſelbſtſtändiger, bei ihrer gegenſeitigen Unabhängigkeit in dem möglichſt vielſeitigen Verkehr unter einander befindlicher Staaten iſt ſchon oben (1. Abſchn. §. 12.) zur Sprache gekommen. Sobald je zwei Staaten mit einander in Wechſelwirkung ſtehen, ſo macht ſich als oberſte Norm für ihr gegenſeitiges Verhalten die Wahrheit geltend: daß zufolge der Gleichheit der Beſtimmung und Würde des vernünf-

tigen Gemeinwillens einem jeden die weſentliche Gleichheit des Freiheitsgebrauches in dem ganzen Umfange der zur Erſtrebung ſeiner Zwecke erfoderlichen ſowohl nach außen als nach innen gerichteten Wirkſamkeit gebührt. Dieſe praktiſche Vernunftwahrheit findet ihren Ausdruck in der doppelten gebietenden Richtung: 1) kein Staat ſoll eigenmächtig in das Gebiet und den Wirkungskreis des andern ſtörend und verletzend eingreifen, 2) jeder ſoll dem andern gegenüber die Selbſtſtändigkeit ſeines Gebietes und Wirkungskreiſes gegen eigenmächtige Eingriffe behaupten.

29. Zunächſt bezieht ſich das Verbot der gegenſeitigen Beeinträchtigung in ſeiner ſittlichen Kraft und Gültigkeit auf die Geſinnung der bürgerlichen Geſellſchaften gegen einander, auf eine Denkart, welche durch das Motiv der gegenſeitigen Anerkennung der dem vernünftigen Gemeinwillen angehörigen Natur und Würde beſtimmt werden ſoll. Aber auch hier leuchtet die Unzulänglichkeit der ſittlichen Geſetzgebung ein, um die ſchlechterdings durch das Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft und durch den Begriff des Staatenverhältniſſes gefoderte Ordnung in der äußeren Wechſelwirkung der Staaten auf einander äußerlich zu begründen und ſicher zu ſtellen. Es bedarf einer nöthigenden, jedoch vernunftmäßig und geſetzmäßig den Zwang anwendenden Gewalt, die nicht weniger durch pſychologiſche, als durch phyſiſche Beſchränkung zu

wirken vermag, um die Willkür desjenigen Staates, deſſen Gewaltsinhaber wider die Ausſprüche des vernünftigen Gemeinwillens jener Ordnung abſichtlich zuwider handeln, in die gebührenden Schranken zurückdrängen zu können. Wäre es lediglich der Macht und der Einſicht des einzelnen Staates anheimgeſtellt, gegen die Beeinträchtigungen ſich zu ſchützen, mit denen nach ſeinem Dafürhalten der andere ihn entweder bedroht oder wirklich ſchon verletzt, ſo würde beſtändig ein Zuſtand der Rechtsunſicherheit zwiſchen den mit einander in Berührung ſtehenden Staaten herrſchen, ſo daß bei jedem Streit der gegenſeitigen Anſprüche anſtatt der Gerechtigkeit der Sache die überlegene Schlauheit und die Ueberlegenheit der phyſiſchen Stärke den Ausſchlag geben könnte. Alsdann bliebe es hinſichtlich auf die Verwirklichung des Völkerrechtes bei dem bloßen Poſtulat, bei einem ſchlechterdings nicht zu erfüllenden Sollen. Aber ein ſolcher Zuſtand iſt keinesweges unvermeidlich, ſondern er kann nur ſo lange beſtehen, als die Aufklärung über die rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe und Bedürfniſſe nicht bis zu derjenigen Stufe emporgeſtiegen iſt, auf welcher zunächſt den beſtellten Verwaltern der Staatsgewalt, und endlich ſogar der öffentlichen Meinung in jedem Volke die Idee des äußeren Staatsrechtes und die Heilloſigkeit der Unſicherheit und Nichtverwirklichung deſſelben in ihrer vollen Bedeutung einleuchtend wird.

30. Die vernunftmäßig geſetzlich geordnete für den

einzelnen Staat unwiderſtehliche Gewalt, welche jeden einzelnen mit pſychologiſcher Beſchränkung und nöthigen Falles mit phyſiſchem Zwang dazu anhalten ſoll, in ſeiner Wechſelwirkung mit den anderen bürgerlichen Geſellſchaften den Erfoderniſſen der bürgerlichen Lebensordnung zu entſprechen, wird dadurch zu Stande gebracht, daß die ſämmtlichen unter einander in Verkehr ſtehenden Staaten zu einem Bunde ſich vereinigen, deſſen Abſicht und Wirkſamkeit zunächſt auf die Verwirklichung des Rechtsverhältniſſes unter den Verbündeten vermittelſt der ausdrücklichen Feſtſtellung der Grundſätze deſſelben und vermittelſt der Bildung einer die Befolgung dieſer Geſetze äußerlich ſichernden Bundesmacht gerichtet iſt. Indem dieſer nächſte Zweck erſtrebt wird, ſo wird hierdurch die Bedeutung des Staatenbundes nothwendig in das Verhältniß der Zweckmäßigkeit hinſichtlich auf die Behandlung der höchſten Angelegenheiten und der Geſammtaufgabe des menſchlichen Lebens hineingezogen. Nichts Anderes als die Einſicht in die vernünftige Nothwendigkeit der geordneten Rechtsgemeinſchaft ſoll die einzelnen Staaten zur Stiftung und Feſthaltung des Bundes beſtimmen, da es mit dem Begriffe der Selbſtſtändigkeit eines Staates unvereinbar iſt, daß er hierzu durch Uebermacht von Seiten anderer Staaten gezwungen werde. Aber es bedarf auch keines anderen Motives. Wann erſt jene Einſicht mit Deutlichkeit in das Bewußtſeyn der Völker eingetreten, ſo iſt ſie vollkommen hinreichend, um die Verbindung der bür-

gerlichen Geſellſchaften der Idee des Staatenbundes gemäß dauerhaft zu geſtalten.

31. Erſt mit der Einrichtung dieſes Bundes iſt die Rechtsordnung überhaupt in der menſchlichen Geſellſchaft nach ihren allgemeinen von unſerer Vernunft erkennbaren Erfoderniſſen vollſtändig verwirklicht und ſichergeſtellt. Wie das Privatrecht nur im Staate, ſo kann das Völkerrecht nur im Staatenbunde realiſirt werden, und wie ſich die Feſtigkeit und Sicherheit des inneren Staatsrechtes nothwendig bedingend zu der des Privatrechtes verhält, ſo verhält ſich auf gleiche Weiſe die Feſtigkeit und Sicherheit des äußeren Staatsrechtes zu der des inneren. Aus dem Mangel der Begründung des thatſächlichen Rechtszuſtandes unter den Staaten muß für jeden Staat die Unſicherheit des Fortbeſtehens ſeiner inneren ſtaatsrechtlichen und ſeiner privatrechtlichen Inſtitutionen entſpringen. Die durch jene Begründung feſtzuſtellende Unabhängigkeit und Ungefährdetheit des Staates in Bezug auf ſeine äußeren Verhältniſſe iſt die unumgängliche Bedingung deſſen, daß er hinſichtlich ſeiner inneren Verhältniſſe ſeine Aufgaben zu erfüllen und ſeinen Bürgern, was er ihnen ſchuldig iſt, zu leiſten vermöge.

32. Die Verfolgung des Rechtsbegriffes durch die drei Hauptbezirke, in denen ſeine Einheit ſich darſtellt, hat uns zu der deutlichen Auffaſſung der conſtitutiven Merkmale ſeines Inhaltes geführt, welche wir nunmehr

in folgender Realdefinition zuſammenzufaſſen vermögen. Das Recht in ſeiner allgemeingültigen idealen Bedeutung iſt das durch die vernünftige teleologiſche Nothwendigkeit der bürgerlichen Lebensordnung unmittelbar begründete, innerhalb des Staates und des Staatenbundes vermittelſt einer poſitiven Geſetzgebung ausdrücklich feſtzuſetzende und mit einer zweckmäßig organiſirten äußeren Gewalt auf dem Wege der pſychologiſchen Beſchränkung und des phyſiſchen Zwanges ſo viel als möglich ſicherzuſtellende Verhältniß der Wechſelwirkung der Perſonen auf einander, nach welchem vermöge des weſentlichen Umfanges der ſowohl dem Gemeinwillen der bürgerlichen Geſellſchaften, als dem Particularwillen der einzelnen Individuen und der Privatgeſellſchaften zufolge ſeiner Natur und ſeiner Beſtimmung zukommenden äußeren Freiheits- und Wirkungsſphäre jede nur mit Ueberſchreitung der Grenzen des eignen Freiheitsgebietes von dem handelnden Subject auszuführende und zu einer eigenmächtigen Beeinträchtigung des Freiheitsgebietes in dem leidenden Subjecte gereichende That aus dem Bereiche des Zuläſſigen ſchlechterdings ausgeſchloſſen wird. Im juridiſchen Sinne recht oder rechtgemäß iſt hiernach überhaupt dies, daß der Wille einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon in ſeiner gegebenen Beziehung auf den Willen anderer Perſonen innerhalb der Schranken der äußeren Freiheitsſphäre, die ſeinem Weſen zufolge ihm zugehört, ſeinen Zwecken durch die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel nachſtrebt, und daß

er folglich dieſe Sphäre an jedem ihm gegenüberſtehenden Willen durch ſein äußeres Verhalten anerkennt, während er die ſeinige gegen jeden Eingriff von Seiten einer fremden Perſönlichkeit mit Hülfe der in der bürgerlichen Verbindung geſetzmäßig angeordneten Zwangsmaßregeln behauptet.

Anm. 1. Kant hat mit ſeiner Erklärung des Rechtsbegriffes zwar die Stelle richtig bezeichnet, wo dieſer Begriff in dem Syſteme der menſchlichen Begriffe zu finden iſt, aber die Merkmale nicht gehörig hervorgehoben, welche den Inhalt deſſelben conſtituiren, weil er im Weſen des Rechtes eine bloße Form menſchlicher Verhältniſſe, abgeſehen von ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Bedeutung nachweiſen zu müſſen glaubte. Jene Erklärung lautet: „das Recht iſt der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Geſetze der Freiheit vereinigt werden kann.“ Hierin bleibt unbeſtimmt, wie weit der Umfang der Willkür einer jeden Perſon poſitiv ſich erſtrecken muß, und es wird nur die negative Beſchränkung angegeben, daß er nicht weiter ſich erſtrecken ſoll, als es durch das Erfoderniß der Vereinbarkeit mit der Willkür der andern Perſon geſtattet iſt. Ganz verfehlt iſt hierbei die Begründung des Rechtsbegriffes, indem Kant auf dem Standpuncte ſeiner idealiſtiſchen Subjectivitätslehre bei der von ihm angenommenen ſubjectiven Form der menſchlichen Vernunft, nämlich bei der unbedingten Allgemeinheit ihrer Vorſtellungen und ihrer Vorſchriften, als bei der Quelle und dem letzten Grunde

der Rechtsgeſetze ſtehen bleibt. Fichte hat dieſe Erklärungsweiſe des Rechtes in ihrer ganzen Unzulänglichkeit feſtgehalten und nur noch ſtärker hervorgehoben. Ihm iſt das Rechtsverhältniß überhaupt dasjenige Verhältniß zwiſchen vernünftigen Weſen, nach welchem Jeder ſeine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit der Freiheit des Andern beſchränkt, unter der Bedingung, daß der Andere das Gleiche thue. Da ihm die Unbeſtimmtheit dieſer Formel ſich nicht verbergen kann, ſo behauptet er im Verfolge ſeiner Deduction des Rechtsverhältniſſes: das oberſte Rechtsgeſetz ſage nur aus, daß Jeder den Gebrauch ſeiner Freiheit durch die Rechte des Andern zu beſchränken habe, es beſtimme aber nicht, wie weit die Rechte eines Jeden gehen, und auf welche Objecte ſie ſich erſtrecken ſollen. Dies müſſe in einem Staatsbürgervertrag ausdrücklich und dergeſtalt erklärt werden, daß die Erklärungen Aller übereinſtimmen. Hiernach macht Fichte die Feſtſetzung der Rechte jeder Perſon von einem Acte der bloßen Willkür abhängig.

Anm. 2. Da die Rechtsordnung dem Zuſtande der Verwirrung und eigenmächtigen Bekämpfung der Anſprüche und Intereſſen unter den Individuen entgegengeſetzt iſt, welcher bei der Nichtverwirklichung des Rechtes Statt finden würde, ſo liegt die Anſicht nahe, und iſt insbeſondere dem kurzſichtigen Blicke des Empirismus angemeſſen: daß lediglich aus dem Streben nach Vermeidung des ungeregelten verderblichen Streites das Daſeyn und die ganze Bedeutung jener Ordnung zu erklären ſey. Daher hat ſchon Hobbes dieſe

Erklärungsweiſe geltend zu machen geſucht, nachdem ſein Vorgänger Hugo Grotius als Princip des Rechtes die der menſchlichen Intelligenz angemeſſene Sorge für die geſellige Gemeinſchaft angeſehen, und bei dem Mangel an Unterſcheidung zwiſchen dem Gebiete der Sittlichkeit und dem des Rechtes (erſt Thomaſius machte einen Anfang in dieſer Unterſcheidung und erſt Kant hob ſie genauer hervor) das Gerechte für die Negation des Ungerechten und das Ungerechte für dasjenige ausgegeben hatte, was der Natur der geſelligen Gemeinſchaft vernünftiger Weſen entſpreche. Hobbes nimmt einen urſprünglichen rohen Naturſtand der Menſchen an, in welchem Jeder einen natürlichen Rechtsanſpruch auf alles ihm Wünſchenswerthe beſitze und ſo viel als möglich durchſetze, ſo daß daher ein Krieg Aller gegen Alle herrſche. Weil nun dieſes heilloſe Verhältniß dem Intereſſe Aller widerſpreche, ſo gebe die Vernunft das Grundgeſetz für die Gemeinſchaft der Individuen: man müſſe den Frieden ſuchen und feſthalten, ſo lange dies nur irgend thunlich ſey. Aus dieſem Geſetz entſpringe das abgeleitete: der urſprüngliche Rechtsanſpruch Aller auf Alles dürfe nicht behauptet, ſondern gewiſſe Rechte müſſen in einer künſtlichen Verbindung der Perſonen einer höchſten Gewalt übertragen werden. Pufendorf hielt den Grundſatz der Vermeidung des Streites inſofern feſt, als er zunächſt auf die Verderbtheit der menſchlichen Natur die Geneigtheit der Menſchen zurückführte, einander jede Art des Nachtheiles zuzufügen, und demzufolge aus der Selbſtliebe das natürliche Gebot als Grund

der rechtlichen Verpflichtungen ableitete: die geſellige Gemeinſchaft ſo viel als möglich zu erſtreben und zu bewahren. Herbart, dem die von ihm durchgeführte Modification des Idealismus keine Deduction des Rechtes aus einem höheren Princip verſtattet, hat das Princip der Vermeidung des Streites in ſeine Ableitung der Freiheitsgeſetze aus urſprünglichen Ausſprüchen des äſthetiſchen Geſchmackes aufgenommen und die Behauptung aufgeſtellt: zu dieſen Ausſprüchen gehöre auch das Mißfallen an demjenigen Streite, der aus dem Zuſammentreffen der auf einen äußeren Gegenſtand gewandten Willensrichtungen von je zwei Perſonen entſtehe. Dieſes Mißfallen führe zum Rechte, welches nichts Anderes ſey als „die Einſtimmung mehrerer Willen, als Regel gedacht, die dem Streit vorbeugt," und deſſen Gültigkeit und Heiligkeit bloß auf dem Mißfallen am Streit beruhe. (Herbart's Allgem. prakt. Philoſophie S. 108 u. f.)

Anm. 3. Hegel's Definition des Rechtes beurkundet zwar einen höhern und weit bedeutenderen Standpunct der philoſophiſchen Weltbetrachtung, als den des Subjectivismus, des Empirismus und des Idealismus, aber noch keinesweges den zulänglichen der wahrhaft gültigen Cauſalerklärung. Sie ſteht und fällt mit der Grundanſicht des eigentlichen Pantheismus, daß das abſolute Denken, welches in der Natur ſich objectivire, erſt in der Menſchheit zur ſelbſtbewußten Freiheit gelange, erklärt das Daſeyn dieſer Freiheit für das Recht überhaupt, und erblickt die auf einander folgenden Entwicklungsſtufen der Freiheit oder des Rechtes 1) in dem von ihr ſogenannten abſtracten oder formel-

len Rechte, 2) in der Moralität, und 3) in den Verhältniſſen der Familie und des Staates, welche ihr für die Darſtellungen der von der Sphäre der Moralität unterſchiedenen Sphäre der Sittlichkeit gelten.

33. Das urſprünglich Poſitive in dem Rechtsverhältniſſe iſt der mit vernünftiger Nothwendigkeit beſtimmte weſentliche Umfang, welcher dem äußeren Wirkungskreiſe des Willens ſowohl in der Perſönlichkeit des einzelnen Individuums, als in der des Staates zukommt. Aus dieſer poſitiven Beſtimmtheit entſpringt, ſobald die ſchlechthin durch alle Intereſſen der Menſchheit gefoderte, unter die bürgerliche Lebensordnung zu ſtellende Gemeinſchaft von Volksgenoſſen und von Staaten gegeben iſt, das negative oberſte Rechtsgeſetz: daß jeder Wille eben ſo wenig in den äußeren Wirkungskreis, welcher dem anderen Willen ſeinem Begriffe nach gebührt, mit eigenmächtiger Störung eingreifen, als die weſentlichen Beſtimmungen ſeiner eignen äußeren Freiheit einem anderen Willen dahingeben ſoll. Unterhalb dieſes Geſetzes, welches die allgemeine Rechtspflicht ausſpricht und hierdurch zugleich den allgemeinen Rechtsanſpruch geltend macht, der auf die ungehinderte, das heißt, durch keinen andern Willen einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon zu hindernde Thätigkeit des Willens in den vernunftmäßigen Grenzen ſeines äußeren Wirkungskreiſes geht, treten auf der einen Seite die beſonderen rechtlichen Pflichten, auf der andern Seite die beſonderen rechtlichen Anſprüche

hervor. Der Begriff der rechtlichen Befugniß im Allgemeinen, wie im Beſonderen — nach ſeinem Unterſchiede von dem Begriffe der ſittlichen Befugniß — ergibt ſich erſt aus der Vorausſetzung des vernunftnothwendigen weſentlichen Umfanges der äußeren Freiheitsſphäre eines jeden Willens, und aus der Vorausſetzung der Rechtspflichten und Rechtsanſprüche. Er bedeutet nämlich, daß es nach dem Princip des Rechtes jedem Willen geſtattet iſt, Alles zu thun, was nicht zur Verläugnung des ihm weſentlich eigenthümlichen Freiheitsgebrauches und nicht zur Verletzung der gültigen Rechtsanſprüche Anderer, mithin der Rechtspflichten gegen Andere gereicht.

Anm. 1. Aus einem unzulänglichen Geſichtspuncte der Betrachtung wird häufig die Befugniß entweder für das einzig Weſentliche in dem Rechtsverhältniß oder doch für das Primitive ausgegeben, aus welchem die rechtliche Verpflichtung als das Secundäre hervorgehe. So ſprach ſchon Wolf mit Ueberſehung des Unterſchiedes zwiſchen der juridiſchen und der ſittlichen Berechtigung, und zwiſchen der juridiſchen und der ſittlichen Verpflichtung, indem er ſein Princip der Vollkommenheit an die Spitze der praktiſchen Philoſophie ſtellte, die Anſicht aus: daß Alles, was durch dieſen Grundſatz erlaubt ſey, zu unſeren Rechten, Alles, was durch ihn geboten ſey, zu unſeren Tugendpflichten gehöre. Der Ausſpruch des Rechtes ſey: „du darfſt", der Ausſpruch der Moral dagegen: „du ſollſt". In dieſem Sinne behauptet z. B. Rotteck (Lehrb. d.

Vernunftrechts u. ſ. w. 1ſt. B. S. 29 u. f.): das Weſen des Rechtes beſtehe in einem Dürfen, das Recht ſey an und für ſich eine Erlaubniß, nicht aber ein Gebot oder ein Sollen, und das Rechtsſyſtem ſey ſeiner inneren Weſenheit nach nichts Anderes, als ein Syſtem von Erlaubniſſen. Auf ähnliche Weiſe meint Droſte-Hülshoff (Lehrb. d. Naturrechtes, 2t. Aufl. S. 30 u. f.), indem er den Grundſätzen von Hermes folgt: die praktiſche Vernunft könne da, wo Einer den Andern unbekümmert um deſſen Einwilligung eigenmächtig als ein Mittel behandle, zum Schutze der Menſchenwürde nichts gebieten, aber ſie erlaube, den Angriff erſt durch Befehl, dann aber auch nöthigen Falles durch Gewalt zurückzutreiben. Dieſe Erlaubniß ſey die rechtſprechende Function der praktiſchen Vernunft, heiße nach allbekanntem Sprachgebrauche „Recht“ und ſchließe unverkennbar die andere Erlaubniß ein, auf alle Weiſe eigenmächtig zu ſeyn und zu handeln, ſo lange kein Anderer dadurch als Mittel behandelt werde. Dieſe letztere Befugniß heiße gleichfalls nach allbekanntem Sprachgebrauche „Recht“, und bilde mit jener andern das geſammte Vernunft- oder Naturrecht. Man vergl. auch Krug's Rechtslehre §. 14. 15. 16. Allerdings bezeichnet das vieldeutige Wort „Recht“ oft die rechtliche Befugniß, aber die Befugniß einer Perſon erlangt erſt dadurch den juridiſchen Charakter, daß ſie innerhalb der äußeren Freiheitsſphäre Statt findet, welche ihrem weſentlichen Umfange nach von dem Subjecte ſchlechthin behauptet, und ſowohl ihren weſentlichen, als ihren außerweſentlichen Beſtimmungen nach

von keinem Andern beliebig verletzt werden ſoll. Die bis jetzt noch ſehr verbreitete Meinung, daß es überhaupt der Willkür einer jeden Perſon anheimgeſtellt werden müſſe, ob ſie ihre Rechtsanſprüche geltend machen werde oder nicht (nach dem bekannten Spruche: volenti non fit injuria), iſt falſch. Nur die außerweſentlichen Rechtsanſprüche dürfen von dem Inhaber entweder feſtgehalten und durchgeführt, oder vernachläſſigt und aufgegeben werden. Dagegen die weſentlichen ſind ſchlechterdings von ihm zu behaupten, und es darf in der bürgerlichen Lebensordnung unter der Herrſchaft der Rechtsidee nicht zugegeben werden, daß er ſie freiwillig hintanſetze und aufopfere.

Anm. 2. Gemeinſchaftlich iſt es dem Privatrechte mit dem öffentlichen Recht, daß ſeine Einführung nur in der bürgerlichen Gemeinſchaft als möglich gedacht werden kann, und es wird eben ſo ſehr durch die Aufgabe der Verwirklichung des Privatrechtes die Bildung des Staates, als durch die Aufgabe der Verwirklichung des Völkerrechtes die Bildung des Staatenbundes durchaus gefodert. Verwerflich iſt die Meinung, die einen Naturſtand, in welchem das Privatrecht ſeine Stelle einnehmen ſoll, dem Bürgerſtand entgegenſetzt, in welchem das öffentliche Recht ſeine Bedeutung finde. Unter Anderen hält Krug dieſe Vorſtellungsweiſe nach dem nächſten Vorgange von Kant (Kant's Rechtslehre Einleit. zu Ende) und nach dem früheren von Hobbes feſt, und äußert hierüber (Rechtsl. §. 11. u. Anm.): das berechtigte Subject könne hinſichtlich ſeines Rechtsgebietes in einem zweifachen Verhältniſſe gedacht werden. Entweder habe es ſein Rechtsgebiet bloß durch ſich ſelbſt

zu beſtimmen und zu beſchützen, oder dieſes ſey ihm als dem Theil eines Gemeinweſens zugleich mit dem Rechtsgebiete der übrigen Theile durch den Willen und die Kraft Aller zu beſtimmen und zu beſchützen. Jenes Verhältniß heiße Naturſtand, weil in ihm ein ſinnlich-vernünftiges Weſen von Natur ſich befinden könne, dieſes heiße Bürgerſtand, weil ein Gemeinweſen der bezeichneten Art ein bürgerliches genannt werde. — Dieſer unhaltbaren Anſicht ſteht die Gültigkeit folgender Wahrheiten entgegen: 1) auch innerhalb des Gebietes der privatrechtlichen Verhältniſſe, wo zunächſt die weſentlichen und deshalb unveräußerlichen Rechtsanſprüche der Perſon in Betracht kommen, überläßt es die Vernunft keinesweges dem Einzelnen, ſeine Rechtsanſprüche eigenmächtig zu beſtimmen und zu beſchützen, ſondern ſie ſelbſt beſtimmt hier allgemein und unmittelbar nach der Idee der individuellen Perſönlichkeit das Nothwendige in dem Umfange der Rechtsanſprüche eines Jeden, und mittelbar dadurch das Außerweſentliche und Veräußerliche in dieſem Umfange; ferner ſtellt ſie ſchon in der Aufgabe der Verwirklichung des Privatrechtes ein Poſtulat der bürgerlichen Geſellſchaft auf, durch deren geſetzlich geordnete zwingende Gewalt für die Einzelnen dasjenige, was in rechtlicher Hinſicht ſeyn ſoll, zu einem wirklichen Rechtsverhältniſſe gemacht wird. 2) Die menſchliche Natur führt vermittelſt aller ihrer Erfoderniſſe, ſowohl vermittelſt der leiblich-ſinnlichen, als vermittelſt der ſinnlich-geiſtigen den Menſchen zur bürgerlichen Geſellſchaft, und der Bürgerſtand iſt für die Menſchheit der ſchlechthin naturgemäße Lebenszuſtand.

Zweiter Abſchnitt.

Privatrecht.

34. Die äußere Freiheitsſphäre eines jeden Menſchen, inſofern ſein Daſeyn den Charakter der individuellen Perſönlichkeit vollſtändig darſtellt, und inſofern alſo die normale geiſtige Thätigkeit — der geſunde gemeine Verſtandes= und Willensgebrauch — aus den urſprünglichen intellectuellen Anlagen in ihm ſich entfaltet hat, wird zufolge des Begriffes dieſer Perſönlichkeit im Allgemeinen und Weſentlichen durch folgende Beſtimmungen bezeichnet. Er ſoll von dem Standpunct eines ſelbſtgewählten nächſten Berufes aus planmäßig wirkend dem höchſten Berufe der Menſchheit durch ſein Thun und Unterlaſſen entſprechen, demnach durchgängig, während er die Erfüllung der Abſichten Anderer in ſeinen Wirkungskreis aufnimmt, nach ſelbſtgedachten und frei ergriffenen beſonderen Zwecken und Wirkungsnormen dem ſchlechthin oberſten Zwecke ſeines Lebens angemeſſen handeln, und folglich die in ſeiner leiblich=ſinnlichen und

ſinnlich-geiſtigen Organiſation ihm verliehenen unmittelbaren Bedingungen des Handelns in Verbindung mit den zur Erhaltung ſeiner irdiſchen Exiſtenz und zu ſeiner freien Wirkſamkeit gleichfalls unentbehrlichen äußeren Mitteln zweckmäßig gebrauchen.

35. Die äußeren Mittel, welche die Perſon auf eine durch die Rechtsgeſetze geregelte Weiſe dergeſtalt in ihr Freiheitsgebiet hereinzieht, daß ihr die ausſchließliche Verfügung über dieſelben zuſteht, machen ihr Eigenthum im engeren Sinne, ihr äußeres Eigenthum aus. Der Beſitz deſſelben wird für das Daſeyn der einzelnen Perſonen in der bürgerlichen Gemeinſchaft ſchlechterdings erfodert, weil in ihm eine unerläßliche Bedingung enthalten iſt, damit ſie bei ihrem Zuſammenleben und bei ihren mannigfachen Beziehungen auf einander die ihnen eigenthümlich zukommende Freiheitsſphäre als eigenthümliche behaupten und geltend machen können. Daher muß mit einer vernünftigen Nothwendigkeit jeder Einzelne äußeres Eigenthum beſitzen wollen und in einer nach Rechtsgrundſätzen feſtgeſtellten Form beſitzen können. Das äußere Eigenthum ſchließt ſich dem innern, in weiterer Bedeutung gleichfalls ſo zu nennenden Eigenthum der Perſon an, welches in den der Anlage nach urſprünglich vorhandenen, mehr oder weniger ausgebildeten Kräften jeder Lebensſeite des Menſchen und in ihren leiblichen Organen, ſo wie in dem Anſpruch auf den nach

Rechtsgrundſätzen zu ordnenden freien Gebrauch, der von ihnen gemacht werden kann und ſoll, und in der vernunftmäßigen Würde der individuellen Perſönlichkeit beſteht, mithin in den unmittelbaren Attributen der Ichheit, über welche dem Weſen der Ichheit zufolge kein Anderer, als der Inhaber — und dieſer nur der Idee des Rechtes gemäß — unmittelbar ſchalten und walten ſoll.

36. Jede einzelne Perſon iſt hiernach der andern gegenüber als Eigenthümer beſtimmt; der Inhalt des ihr zukommenden Gebietes der äußeren Freiheit iſt überhaupt als ihr Eigenthum zu betrachten und zu bezeichnen, und die vernunftnothwendige Anerkennung des Charakters der Perſönlichkeit ſowohl an dem eignen Selbſt, wie an jedem anderen Individuum ſpricht ſich demzufolge in ihr aus als durchgängige Anerkennung des fremden Eigenthums, verbunden mit der auf den eignen Beſitz von äußerem Eigenthum, und auf die Behauptung und Ausbildung ihres inneren Eigenthumes gerichteten Willensthätigkeit. Dem Unterſchiede zwiſchen dem innern und dem äußern Eigenthum entſpricht der Unterſchied zwiſchen dem weſentlichen und dem außerweſentlichen auf folgende Weiſe. Auf der Seite des außerweſentlichen und demnach veräußerlichen ſteht jedes näher determinirte äußere Eigenthum, indem zwar der Beſitz äußerer Mittel überhaupt für die freie Wirkſamkeit der

Perſon unerläßlich iſt, aber das Maß und die Beſchaffenheit der Gegenſtände dieſes Beſitzes unbeſchadet des Charakters der Perſönlichkeit ſo oder anders beſtimmt werden kann. Auf der Seite des weſentlichen und unveräußerlichen ſteht das innere, theils urſprüngliche, theils durch Ausbildung der Anlagen des Leibes und des Geiſtes gewonnene Eigenthum. Für den Inhaber hat dieſer Gegenſatz die bereits oben (Anm. 1. zu §. 33.) zur Sprache gebrachte Bedeutung, daß ihm die Rechtsidee verwehrt, das weſentliche Eigenthum der Willkür anderer Perſonen zum beliebigen Gebrauche zu überlaſſen, was ihm hinſichtlich des außerweſentlichen geſtattet iſt.

37. Dem Begriffe des Eigenthumes zufolge ergibt ſich für das oberſte Geſetz der privatrechtlichen Verhältniſſe (I. Abſchn. §. 18.) die Formel: jede willkürliche Handlung des als Privatperſon handelnden Individuums iſt in der bürgerlichen Lebensordnung ſchlechthin unzuläſſig, durch welche entweder das der andern Privatperſon angehörige Eigenthum überhaupt verletzt, oder das ihm ſelbſt angehörige weſentliche Eigenthum der beliebigen Verfügung des Andern dahingegeben wird. Auf dieſes Geſetz iſt die Rechtskraft aller privatrechtlichen Anſprüche und Verpflichtungen zurückzuführen, welche ſich unter folgende Hauptarten ordnen. Es ſoll von jeder Privatperſon der andern gegenüber behauptet und ihr

von keiner andern willkürlich beeinträchtigt und gefährdet werden 1) der Anſpruch auf den Beſitz ihres leiblich-ſinnlichen und ihres ſinnlich-geiſtigen Lebens, 2) der Anſpruch auf den Beſitz der Würde des in ihr dargeſtellten Menſchenweſens, 3) der Anſpruch auf den freien Gebrauch ihres Willens und ihrer willkürlichen Muskeln zu jeder nicht ſelbſt der Rechtsidee widerſtreitenden Handlung, insbeſondere auch zu der in den vernunftnothwendigen Grenzen der äußeren Freiheitsſphäre erfolgenden Erwerbung, Bewahrung und Benutzung des äußeren Eigenthumes.

Anm. Ein objectiver unmittelbarer Rechtsanſpruch auf die Nichtverletzung des leiblichen Lebens und ein mittelbarer, durch jenen vermittelter auf alles übrige weſentliche Eigenthum der individuellen Perſönlichkeit kommt dem durch die Anlage und Beſtimmung zur Perſönlichkeit ſich ausſprechenden Charakter der Menſchheit in der werdenden Perſon ſchon vor der Entfaltung ihres Bewußtſeyns zu, ja vor ihrer Geburt von dem erſten Moment an, da ſich das Daſeyn des Fötus für die Wahrnehmung kund gibt. Zufolge jener Anlage und Beſtimmung, welche in dem leiblichen Leben des Embryo weſentlich enthalten iſt und von jedem zum Vernunftgebrauche gelangten Individuum anerkannt werden muß, iſt um das Daſeyn des Kindes ſeit dem erſten erkennbaren Zeitpuncte deſſelben die allgemeine, durch die Idee der Ichheit feſtgeſetzte Grenze des individuellen Freiheitsgebrauches gezogen, die für den

künftigen Gebrauch dem Kinde unverſehrt aufbewahrt werden ſoll, und in welche daher kein fremder Wille eigenmächtig eingreifen darf. Eine unklare Anſicht über dieſen Gegenſtand erſcheint in dem Zweifel mancher Rechtslehrer, ob das Kind in dem Zeitraume zwiſchen der Zeugung und der Geburt als ein Rechtsſubject zu betrachten ſey, und in der Meinung, es müſſe zwar alsdann ſchon für ein Rechtsſubject gelten, wenn es bereits als geiſtige Kraft exiſtire, jedoch die Entſcheidung dieſes letzteren Punctes falle der empiriſchen Lehre über das menſchliche Leben anheim und könne deshalb nur in dem Bezirke des poſitiven Rechtes gegeben werden.

38. Der allgemeine weſentliche, aber in Hinſicht des Inhaltes und der Form einer näheren Beſtimmung bedürftige Rechtsanſpruch der Perſon auf den ungehinderten Gebrauch ihres Willens und ihrer Thatkraft zu jedem der bürgerlichen Lebensordnung angemeſſenen Beſitz und Erwerb des äußeren Eigenthumes, und die ihm entſprechende allgemeine Rechtspflicht erlangen ihre nähere Beſtimmtheit durch Feſtſetzung der Weiſen, wie dieſes Eigenthum beſchaffen ſeyn und ſeiner Beſchaffenheit gemäß rechtlich erworben und behauptet werden kann. Da daſſelbe unter der Herrſchaft der Rechtsidee in der geordneten Gemeinſchaft der Menſchen ſeine Bedeutung und ſeine Verwirklichung erreicht, und unter dieſer Herrſchaft in einem Verhältniſſe äußerer Mittel zu unſerem geſetzmäßigen Freiheitsgebiete beſteht,

nach welchem wir befugt ſind, ſolche Mittel für unſere Zwecke innerhalb dieſes Gebietes beliebig zu gebrauchen und jeden Andern von ihrem Gebrauch auszuſchließen, ſo iſt es nicht bloß mit dem thatſächlichen Beſitz ſeines Gegenſtandes, ſondern auch ohne den Beſitz vorhanden. Die Mittel aber ſind theils enthalten in den Sachen (den anorganiſchen und organiſchen Producten), welche die Natur dem Menſchen zu ſeiner Benutzung darbietet, und welche die Kunſt großentheils zu ſeinem Gebrauche geeigneter macht, theils in den perſönlichen Hülf- und Dienſtleiſtungen, welche die Menſchen bei dem vielfach bedingten Bedürfniſſe der gegenſeitigen Unterſtützung und der Vereinigung zur Betreibung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten einander zu erzeigen ſich aufgefodert und im Stande ſehen. Die Sachen erwirbt die Perſon entweder durch einen einſeitigen Gebrauch ihrer Willens- und Muskelnthätigkeit, oder durch die Vereinigung ihres Willens mit dem Willen anderer Perſonen, denen ſie bereits angehören. So unterſcheidet ſich das äußere Eigenthum ſowohl nach ſeinem Gegenſtande, als nach ſeiner Erwerbsart. Im Betreff ſeines Objectes iſt es theils das Sacheigenthum, das Eigenthum im engſten Sinne dieſes Wortes, theils unſer Beſitz des rechtlich begründeten Anſpruches auf perſönliche Dienſtleiſtungen und Hülfleiſtungen von Seiten des Andern, theils der Beſitz des Anſpruches, den wir an Andere auf die Darbringung von Sachen, ſey es von rohen Naturpro-

ducten oder von künſtlich bearbeiteten, zu machen haben. Im Betreff der Aneignungsweiſe iſt es theils ohne Vermittlung der rechtsgültigen Willensthätigkeit anderer Perſonen, theils nur durch dieſe Vermittlung erreichbar. Hiernach zerfallen die privatrechtlichen Verhältniſſe, inſoweit ſie das erwerbliche und veräußerliche Privateigenthum betreffen, in zwei Hauptclaſſen. Die eine umfaßt das dingliche Recht oder Sachenrecht (jus reale), den Inbegriff der gegenſeitigen Anſprüche und Verpflichtungen, welche unter den Perſonen vermöge der Rechtsidee ſowohl rückſichtlich auf den urſprünglichen Erwerb von Sachen, als auch auf die Behauptung des Eigenthumes und Beſitzes von Sachen Statt finden, mögen dieſe nun urſprünglich durch einſeitige Thätigkeit, oder vermöge der Einwilligung des früheren Eigenthümers gewonnen ſeyn. Die andere umfaßt das perſönliche Recht (jus personale), deſſen Anſprüche und Pflichten die Leiſtungen zum Gegenſtande haben, welche eine Perſon der andern zu erweiſen innerhalb der Rechtsgrenze ſich verbindlich machen kann.

Anm. Die vernunftrechtlichen Grundſätze ſelbſt ſind in dem idealen Bezirke des angegebenen perſönlichen Rechtes nicht weniger einfach, als in dem des dinglichen. Aber in der empiriſchen Sphäre des letzteren werden die Verſchiedenheiten der beſonderen Fälle, auf welche jene Grundſätze ihre Anwendung erleiden, bloß aus dem Geſichtspuncte der verſchiedenen Quantität des

in Betracht kommenden Eigenthumes determinirt. Dagegen zeigt ſich in der empiriſchen Sphäre des erſteren eine große Mannigfaltigkeit von Arten der gegenſeitigen Beziehungen und Leiſtungen der Perſonen, und hiermit iſt in ihr auch nach der Qualität der Objecte des Eigenthumes eine beträchtliche Verſchiedenheit der wichtigeren Modificationen gegeben, unter denen die Grundſätze des Vernunftrechtes anzuwenden ſind. Deshalb iſt hier die dem poſitiven Rechte zukommende Anwendung der vernunftrechtlichen Grundſätze auf die erfahrungsmäßig hervortretenden Thatſachen und Verhältniſſe weit umfangsreicher, mannigfaltiger und verwickelter, als in der andern Sphäre.

39. Die urſprüngliche Privaterwerbung einer zum ausſchließenden Beſitz geeigneten und bis dahin herrenloſen Sache geſchieht durch eine freie Handlung der Perſon, in welcher dieſelbe ihren Willen vernunftmäßig darſtellt, ohne hierzu der beſonderen Zuſtimmung einer anderen Perſon zu bedürfen. Denn gemäß dem weſentlichen Rechtsanſpruch auf den ungehinderten Gebrauch der eigenen willkürlichen Muskelnthätigkeit zur Erreichung der ſelbſtergriffenen Zwecke, inſofern Gebrauch und Zweck nicht ihrem allgemeinen Princip widerſprechen und vorhandene Rechtsanſprüche verletzen, hat jeder Menſch die gleiche rechtliche Befugniß, eine herrenloſe, zum ausſchließenden Beſitz geeignete Sache, welche er zu ergreifen und in ſeine äußere Freiheitsſphäre als ein Mittel für ſeine Abſichten herein zu ziehen vermag, darein aufzu-

nehmen und darin feſtzuhalten. Wer nun eine ſolche Sache wirklich in ſeine Gewalt bringt, mit der Willensrichtung, ſie zu beſitzen und hierdurch ſeine Freiheitsſphäre näher zu determiniren, thut dasjenige, was jener Befugniß gemäß iſt, die in dem nämlichen Augenblicke, da dies geſchieht, für alle Andern hinwegfällt, weil die Sache nunmehr in die beſtimmte Verbindung, welche der Begriff des Sacheigenthumes ausdrückt, mit dem Willen und der Thatkraft einer Perſon getreten iſt. Die nachgewieſene Wahrheit erſcheint in dem Satz ausgedrückt: eine herrenloſe Sache fällt dem erſten Beſitzergreifer zu (res nullius cedit primo occupanti).

Anm. Der Entſchluß zur Aneignung einer herrenloſen Sache kann nur inſoweit den Erfolg der rechtskräftigen Beſitzergreifung (occupatio) haben, als er durch die That beurkundet wird, welche die Sache wirklich in den Bereich der willkürlichen Muskelnthätigkeit der Perſon bringt und ſie zum Mittel für einen Zweck derſelben macht. Denn lediglich in der Eigenſchaft eines ſolchen ergriffenen Mittels erreicht die Sache diejenige Bedeutung für den äußern Freiheitskreis einer Perſon, vermöge welcher ſie zum Eigenthume wird. Daß es für die Rechtsform der in Rede ſtehenden Beſitzergreifung nicht der vorausgehenden Einwilligung anderer Perſonen bedarf, leuchtet unmittelbar aus der gegebenen Deduction jener urſprünglichen Erwerbsart ein. Mit der Annahme von Grotius (De jure belli et pacis lib. II, cap. 2. §. 2, 5.),

die Zuläſſigkeit des durch erſte Beſitzergreifung erfolgenden Erwerbes ſey auf eine ſtillſchweigende Uebereinkunft Aller zurückzuführen, läßt ſich zwar inſofern ein richtiger Sinn verbinden, als ſchon vor der ausdrücklichen Erklärung poſitiver Geſetze vorauszuſetzen iſt, daß die Perſonen das als gültig Anerkannte auch gelten laſſen wollen. Jedoch ſpricht ſich in ihr der unzulängliche empiriſtiſche Standpunct einer Vorſtellungsweiſe aus, die aus Thatſachen erklären zu können meint, was aus der Macht der Idee abgeleitet werden muß.

40. Neben dem urſprünglichen Erwerb eines herrenloſen Gegenſtandes beſteht die zweite Hauptart des privatrechtlichen Gewinnes von Sacheigenthum in der freien Annahme einer Sache, die bereits zum Eigenthum einer Perſon gehörte, und welche von dem bisherigen Eigenthümer gleichfalls mit freiem Entſchluſſe einem Andern abgetreten wird, ſo daß jener dieſem die bis dahin ihm zuſtehenden Rechtsanſprüche auf den Gegenſtand völlig überläßt. Die Rechtmäßigkeit des hierdurch zu Stande gebrachten Erwerbes als Erfolges der angegebenen doppelten zuſammentreffenden Willenshandlung erhellt unmittelbar aus ihrer gegenſeitigen Uebereinſtimmung und aus dem Charakter des in ihr ausgedrückten Freiheitsgebrauches. Hierbei iſt nur noch zu bemerken, daß zur rechtsgültigen Annahme eben ſo ſehr die Ueberzeugung von dem vollſtändigen Eigenthumsrechte des Ueber-

tragenden, als zur rechtsgültigen Ueberlaſſung der Beſitz eines ſolchen Eigenthumsrechtes erfodert wird.

41. Iſt der Gegenſtand vollſtändig angeeignet, ſo verſteht es ſich dem Begriffe des Eigenthumes zufolge, daß jeder Gewinn, welcher durch die Bearbeitung und Benutzung deſſelben erreichbar iſt, dem Eigenthümer zukommt. Auch muß dem Eigenthümer der Zuwachs angehören, der in zwei Arten von Fällen mit ſeinem Beſitzthume ſich verbinden kann. Entweder ſchließt ſich der erſten Sache eine zweite bis dahin herrenloſe von außen her dergeſtalt an, daß ſie mit jener ein zuſammenhängendes Ganzes ausmacht und alſo vermittelſt ihrer Anſchließung ſogleich in das Freiheitsgebiet des Eigenthümers der erſten übergeht, ohne von einem Andern in Anſpruch genommen werden zu können. Oder es geht aus der erſten Sache eine zweite als ein Ergebniß der Entwicklung der in jener enthaltenen Anlagen und Keime hervor, ſo daß die Ergreifung der zweiten als eine nur dem Eigenthümer der erſten zuſtehende Benutzung derſelben zu betrachten iſt. Demzufolge iſt der Grundſatz vernunftrechtlich gültig: das Zugewachſene folgt der Hauptſache (accessorium sequitur principale).

42. Nachdem die Sache in rechtsgültiger Form erworben worden, ſo bedarf es von Seiten des Eigenthümers für ihre Behauptung der Bezeichnung (declaratio) ſeines Eigenthumsrechtes, damit daſſelbe die An=

erkennung von Seiten der andern Perſonen finden könne. Die zu dieſem Behufe dienenden Zeichen ſind theils natürliche, theils künſtliche, ſo wie auch theils unmittelbar verſtändliche, theils erſt zufolge einer Uebereinkunft unter den Menſchen geltende. Die natürliche Bezeichnung beſteht zunächſt darin, daß man die Sache auf eine ſinnenfällige Weiſe inne hat (detentio rei), wozu noch dies kommen kann, daß man durch den Gebrauch und die Bearbeitung den Ausdruck der ihr gewidmeten Thätigkeit ihr aufprägt (formatio rei). Wer es unterläßt, durch eine Bezeichnung für die unumgänglich erfoderliche Bedingung zur Darlegung ſeines erworbenen Eigenthumsrechtes zu ſorgen, verabſäumt die zur Behauptung deſſelben unentbehrliche Aeußerung ſeiner Thatkraft, und läßt es hiermit aus ſeiner Freiheitsſphäre hinausfallen. Die bloße innere Willensthätigkeit, die Richtung des Willens auf den Gegenſtand ohne eine die Abſicht offenbarende That kann die Verbindung der Sache mit unſerer Freiheitsſphäre eben ſo wenig erhalten, als hervorbringen, da ſie auf den Entſchluß und das Verhalten Anderer nicht einzuwirken, als unwirkſam in der Außenwelt keine Rechtspflichten für Andere zu begründen vermag.

43. Jede Sache hat als ein äußeres Mittel zur Erreichung unſerer Zwecke einen beſchränkten Gebrauchswerth, deſſen Größe auf der Eigenthümlichkeit und dem

Umfange des Nutzens beruht, den ſie gewährt. Sobald der gegenſeitige Verkehr der Menſchen, insbeſondere der Umtauſch der Sachen ſowohl gegen andere Sachen, als gegen Dienſtleiſtungen das Sacheigenthum in vielfache Beziehungen zu der Beurtheilung, dem Streben und dem Handeln der mit einander Verkehrenden ſtellt, bilden ſich unter ihnen conventionelle, mehr oder weniger ſchwankende, in größeren oder kleineren Kreiſen angenommene allgemeine Beſtimmungen über die Werthgröße der einzelnen Arten von Erzeugniſſen der Natur und der Kunſt. Alsdann wird es Bedürfniß, theils irgend eine Sache, am bequemſten eine ſolche, welche unter ihnen häufig genug vorhanden und von Allen geſchätzt in dem kleinſten Werthe darſtellbar iſt, in der Eigenſchaft des Werthmeſſers einzuführen, ſo daß nach dem in der Eigenſchaft des Maßes zum Grunde gelegten Werthe derſelben die Werthabſtufungen aller übrigen Sachen beſtimmt werden, theils den Werthmeſſer auch zum allgemeinen Werthausgleichungsmittel zu machen, ſo daß er unter den mit einander Verkehrenden als Stellvertreter des Werthes aller übrigen Sachen gilt. In dieſer Bedeutung entſteht das Geld und die Münze. Hiermit wird die Werthgröße des Sacheigenthumes, abgeſehen von der individuellen Schätzung des Eigenthümers, die durch mancherlei beſondere Motive bedingt ſeyn kann, in der bürgerlichen Gemeinſchaft nach einem allgemein geltenden Maßſtabe des Geldwerthes beurtheilt. Je-

der beſitzt hier für die öffentliche Anerkennung ſo viel Sacheigenthum, als der Geldwerth deſſelben beträgt, und der Werth der Sache und ihr Geldwerth ſind im Bezug auf den Verkehr der Menſchen unter einander und auf die den Verkehr und das Eigenthum betreffenden Rechtsgeſetze gleichgeltende Begriffe. Nur mit Hülfe eines ſolchen objectiven allgemeinen Maßſtabes für die Beurtheilung des Sachwerthes wird die Feſtſtellung und Ausübung der in's Einzelne gehenden, durch die vernunftrechtlichen Grundſätze geleiteten poſitiven Geſetze hinſichtlich der Privatverhältniſſe des äußeren Eigenthumes möglich.

44. Das Recht des Eigenthumes einer Sache kann für den Einzelnen ein unvollſtändiges ſeyn, inſofern er es mit einem Andern oder mit mehreren Andern theilt. Das Verhältniß des Miteigenthumes unter den Privatperſonen iſt an und für ſich, als vernunftmäßige Darſtellung ihres äußeren Freiheitsgebrauches ein rechtsgültiges, und beruht auf den Ideen des Vertrages und der Geſellſchaft. Die Miteigenthümer machen nämlich eine mit Freiheit geſchloſſene und durch rechtliche Beziehungen verbundene Geſellſchaft aus, und bilden einen Geſammtwillen der Geſellſchaft, eine einzige ideale Perſönlichkeit, welcher das ganze Eigenthumsrecht zugehört. Von dem vollen Rechte iſt der weſentliche Anſpruch auf den vollſtändigen Gebrauch der Sache untrennbar. Wenn nun der Eigenthümer einem Andern für einen beſchränk-

ten Zeitraum die Nutznießung eines hierzu geeigneten Gegenſtandes entweder ganz oder theilweiſe überläßt, ſey es auch, ohne hierfür eine entſchädigende Leiſtung von dem Nutznießer ſich auszubedingen, ſo widerſpricht dies nicht dem Begriffe des Eigenthumsrechtes, weil er bei dieſer Willensäußerung die Erreichung eines ſeiner Zwecke vermittelſt einer beliebigen Verfügung über ſeine Habe in einer beſtimmten Weiſe eine Zeitlang bewerkſtelligt, und die rechtliche, das heißt die auf einen Rechtsanſpruch gegründete Befugniß zurückbehält, ſpäter in einer andern Weiſe über die Sache zu verfügen. Dagegen würde jener Widerſpruch eintreten, wenn Jemand die ganze Nutznießung einer Sache unbedingt und für immer dem Andern abträte, und dennoch das Eigenthumsrecht ſich vorbehalten wollte. Bei dieſem in ſich ſelbſt unſtatthaften Verhältniſſe würde für die Sache kein wirklicher Eigenthümer vorhanden ſeyn und kein wahres Recht des Eigenthumes hinſichtlich ihrer geübt werden. Denn dem Nutznießer käme zwar der ausſchließliche Gewinn des Ertrages zu, den er von der Bearbeitung der Sache zu ziehen vermöchte, aber er dürfte eben ſo wenig, als irgend eine andere Perſon, mit Einſchluß der den Namen des Eigenthümers tragenden, über die Sache nach ihrer Subſtanz, das heißt, nach der Einheit oder Totalität ihrer weſentlichen Beſtandtheile und Eigenſchaften als Eigenthümer ſchalten. Der frühere Eigenthümer behielte von dem Moment an, da

er durch die Uebertragung der Nutznießung in der angegebenen Form den letzten Act der ihm möglichen Verfügung über die Sache vollzogen haben und in ihr kein Mittel mehr für ſeinen künftigen Freiheitsgebrauch beſitzen würde, bloß den leeren Namen des Eigenthümers. Hieraus ergibt ſich auch, daß die Uebertragung einer theilweiſe eingeräumten Nutznießung für immer und ohne die Bedingung einer vergütenden fortwährenden Leiſtung, welche der den Nutzen Genießende dem Eigenthümer darzubringen hat, der Uebertragung des Miteigenthumes gleichbedeutend iſt, und um keinen Widerſpruch zwiſchen Eigenthumsrecht und Gebrauchsrecht zuzulaſſen, nur als ein Vertrag über das Miteigenthumsrecht Gültigkeit haben kann.

45. Die Frage, ob es ein vernunftrechtliches Princip gibt, nach welchem auf dem Wege der Verjährung ein Sacheigenthum verloren und gewonnen werden kann, iſt bejahend zu beantworten. Wir haben dieſes Princip bereits in der Wahrheit gefunden, daß zur Erhaltung des erlangten Rechtsanſpruches auf eine Sache die Bezeichnung erfoderlich iſt als eine Willensäußerung des Eigenthümers, welche den Gegenſtand mit ſeiner Freiheitsſphäre in einer für Andere erkennbaren Form verknüpft. Die für Andere verſtändliche Offenbarung des Eigenthumsrechtes muß fortdauernd Statt finden, damit ihr die gefoderte Anerkennung fortwährend entſprechen könne.

Wenn daher Jemand, aus welchem Motiv es auch geſchehe, ſey es aus Irrthum oder mit Abſicht oder aus Nachläſſigkeit, die Benutzung der früher erworbenen Sache und die Darlegung ſeines Anſpruches auf dieſelbe gänzlich verabſäumt, während ein Anderer mit der durch die Verabſäumung des Erſteren bedingten Ueberzeugung, die Sache ſey entweder herrenlos oder ihm ſelbſt vermöge eines genügenden Rechtstitels zugehörig, ihr die Thätigkeit der Bezeichnung und Benutzung zuwendet, ſo verliert der Erſtere ſein Eigenthumsrecht, weil er eine nothwendige objectiv gültige Bedingung zur Behauptung deſſelben nicht erfüllt hat, welches auf den Zweiten übergeht, weil dieſer, wenn er gleich von jenem Rechtstitel eine irrige Anſicht hegte, dennoch eine in der That herrenlos gewordene Sache ſich zugeeignet hat. Solange aber der die Sache Beſitzende und Benutzende mit dem Eigenthumsrechte des ſie vernachläſſigenden Eigenthümers bekannt iſt, darf von einem Verluſt und einem Erwerb in der angegebenen Weiſe nicht die Rede ſeyn, weil alsdann der hierbei erfoderte Mangel an Offenbarung und Anerkennung nicht eintritt, ſondern die Sache in Folge einer fortdauernden Wirkung der früheren Bezeichnung für die Anerkennung des thatſächlichen Beſitzers eine bezeichnete bleibt. Für die poſitive Geſetzgebung und Rechtspflege erwächſt eine eigenthümliche Schwierigkeit aus der Aufgabe, allgemeine Normen feſtzuſtellen und anzuwenden, nach denen darüber zu

entſcheiden iſt, ob der frühere Eigenthümer wirklich bis zur Unkenntlichwerdung die Bezeichnung ſeines Eigenthumsrechtes verabſäumt habe, und ob der im Beſitz befindliche wirklich mit der rechtlichen Ueberzeugung, daß die Sache keinem fremden Eigenthümer gehöre, ſie als ſein Eigenthum betrachtet und behandelt. Dieſe Aufgabe läßt ſich nur annäherungsweiſe mit Hülfe der Feſtſetzung eines der Beſchaffenheit des Sacheigenthumes angemeſſenen Zeitraumes löſen, während deſſen die Ausübung und Bezeichnung des Eigenthumsrechtes von dem Eigenthümer unterlaſſen und von dem Beſitzer bewerkſtelligt ſeyn muß, damit nach Verlauf deſſelben dem letzteren der Erwerb unter dem Titel der erwerbenden Verjährung oder Erſitzung (praescriptio acquisitiva sive usucapio) rechtlich zuerkannt werde.

Anm. Von der Bedeutung und dem vernunftrechtlichen Grunde der Verjährung im Gebiete der Leiſtungen, welche die eine Perſon von der andern zu fodern berechtigt iſt, und mithin auch von der erlöſchenden Verjährung (praescriptio exstinctiva) wird weiter unten die Rede ſeyn. Wenn es wahr wäre, was Viele annehmen, daß die Verjährung nicht auf Grundſätze des Vernunftrechtes ſich ſtütze, ſondern daß die poſitiven Geſetze über dieſen Rechtstitel bloß durch Rückſichten auf Nützlichkeit und Billigkeit (z. B. durch die Abſicht, theils Irrungen und Streitigkeiten, welche den Beſitzſtand unſicher machen würden, theils den Mangel an Benutzung des Sacheigenthumes zu ver-

hüten) begründet ſeyn, ſo fände in dieſer Sphäre zwiſchen dem an ſich Rechtsgültigen und dem durch ſolche Rückſichten Empfohlnen ein unvereinbarer Widerſtreit Statt, und ſo wäre hier durch die poſitive Geſetzgebung etwas Rechtswidriges in die bürgerliche Lebensordnung eingeführt. Aber jene Annahme entſpringt aus einer irrigen Vorſtellung entweder von dem Weſen der Verjährung, oder von den zur Erhaltung des Eigenthumsrechtes unentbehrlichen Bedingungen.

46. Die Aneignung von Sachen, inſoweit ſie nicht durch Leiſtungen anderer Perſonen für uns vermittelt wird, und die Erhaltung des erworbenen Sacheigenthumes bedarf zur Form ihrer Rechtmäßigkeit nicht der Willensäußerung Anderer, ſondern bloß unſerer eigenen einſeitigen Willensthätigkeit, welche, inſofern ſie aus dem Geſichtspuncte des Rechtes zureichend iſt, von der Anerkennung der mit uns in Berührung ſtehenden Perſonen mit rechtlicher Nothwendigkeit begleitet wird. Neben dieſem einſeitigen Freiheitsgebrauche der Einzelnen wird in dem Bereiche der privatrechtlichen Verhältniſſe zufolge der vielfachſten Bedürfniſſe unſerer leiblich-ſinnlichen und unſerer ſinnlich-geiſtigen Lebensſeite, denen nur durch das Zuſammenwirken und die wechſelſeitige Unterſtützung der Individuen begegnet werden kann, ein gegenſeitig ſich bedingender von je zwei oder mehreren Perſonen herbeigeführt, welche ihren Willen theils zu

einer Veränderung ihres unmittelbaren Beſitzſtandes, theils zu der Hervorbringung privatrechtlicher Anſprüche und Verbindlichkeiten unter einander vereinigen, und dergeſtalt dem erwerblichen und veräußerlichen Eigenthumsrechte eine große Menge beſonderer Geſtaltungen ertheilen. Dieſe Vereinigung beſteht in der Darbietung und in der Annahme entweder unmittelbarer Leiſtungen, oder des Verſprechens künftiger Leiſtungen, oder des Einen und des Anderen zuſammengenommen, inſofern ſowohl die Darbietung als die Annahme mit vollſtändiger, insbeſondere durch keine willkürliche Einwirkung einer fremden Thatkraft beſchränkter äußerer Freiheit erfolgt, und heißt der Vertrag (pactum, contractus), welcher entweder ein bloßer Realvertrag iſt, wenn nur eine unmittelbare Leiſtung, oder ein bloßer Verbalvertrag (Conſenſualvertrag), wenn nur das Verſprechen einer künftigen Leiſtung, oder Real- und Verbalcontract zugleich, wenn Beides zuſammengenommen dargeboten und angenommen wird.

47. Die Bedeutung des Vertrages gründet ſich überhaupt auf das Bedürfniß der wechſelſeitigen Unterſtützung, und zeigt ſich daher auch ſchon in der Sphäre der privatrechtlichen Verhältniſſe erſt vollſtändig erreicht durch eine gegenſeitig ſich bedingende und bindende Darbietung der Contrahenten, durch den ſogenannten vergeltlichen Vertrag. Die unvergeltlichen Verträge bilden

einen Uebergang von der einſeitigen Verfügung der Perſon über ihre Thatkraft und ihr Eigenthum zu der vollſtändigen Rechtsverbindung der äußeren Freiheitsſphäre von je zwei oder mehreren Perſonen. Für die Verwirklichung eines Vertrages ſind die vorbereitenden von den abſchließenden Handlungen zu unterſcheiden. Die vorbereitenden ſind entweder die Foderung oder die Anerbietung einer Leiſtuug und die entſprechende Billigung von der gegenüber ſtehenden Seite. Die abſchließenden ſind entweder das ausdrückliche Verſprechen oder die unmittelbare Leiſtung und die entſchiedene Annahme des Gegebenen.

48. Der Verbalcontract kommt vermöge der Annahme des Verſprechens zu Stande, ſo daß in unmittelbarer Folge dieſer zweiten der beiden ihn abſchließenden Handlungen die Verbindlichkeit der Darbringung und des Empfanges der Leiſtung zwiſchen den Contrahenten Statt findet. Aber mit dem beſtimmten Verſprechen iſt, bevor noch die beſtimmte Annahme erfolgt, ſchon der Anfang zur Schließung deſſelben gemacht, und bis zu dem Augenblicke, wo die Antwort des Promiſſar dem Promittenten bekannt werden kann, iſt der Letztere eben ſo wenig berechtigt, hinſichtlich der in Rede ſtehenden Leiſtung anderweitige Beſtimmungen zu treffen, als er ſchon verpflichtet iſt, ſie dem Erſteren wirklich zu erzeigen. Erſt dadurch, daß der Andere entweder ausdrücklich ſich wei=

gert, das Verſprechen anzunehmen, oder in einer Weiſe, die nach einem vernunftmäßig geltenden Maßſtabe der Beurtheilung erkennbar iſt, es verabſäumt, die zum Vertrag erfoderliche Antwort zu geben, erhält der Promittent die Freiheit zurück, über die Leiſtung beliebig anders zu verfügen. Wollte man annehmen, das Verſprechen dürfe bis zu dem Momente der entſchiedenen Annahme zurückgenommen werden, ſo entzöge man ihm diejenige Kraft und Bedeutung, durch welche allein dieſe Annahme vernünftiger Weiſe motivirt werden kann, man ſetzte es von dem Charakter des beſtimmten Verſprechens zu dem einer bloßen vorbereitenden Anfrage herab, ob der Andere ſich eine Leiſtung werde gefallen laſſen. Demnach iſt das beſtimmte Verſprechen als das erſte Moment der Verwirklichung des Verbalcontractes eine ſolche Handlung, durch welche einerſeits der Promittent vorläufig ſchon ſeine Freiheit beſchränkt, andrerſeits der Promiſſar die Befugniß und den Anſpruch erhält, mit rechtlicher Gültigkeit das Anerbieten ebenſowohl annehmen, als ablehnen zu dürfen. Zur Erlangung dieſes Anſpruches bedarf es für den Promiſſar keiner anderen Freiheitsäußerung, als derjenigen, welche zum deutlichen Vernehmen des Verſprechens gehört. Denn für ihn ergibt ſich derſelbe unmittelbar aus der Bedeutung des dargebotenen Verſprechens als eine Modification ſeiner allgemeinen Befugniß, eine ihm vorgelegte Frage zu beantworten, während der auf die Freiheit des Pro=

mittenten beſchränkend wirkende Sinn und Einfluß des Verſprechens durch einen einſeitigen Freiheitsgebrauch von Seiten des Promittenten zureichend begründet iſt.

Anm. Kants Aeußerungen über das Verhältniß der Annahme zu der Darbringung des Verſprechens (§. 19. ſeiner Rechtsl.) ſind durchaus ungenügend, und ruhen auf den künſtlichen Irrthümern ſeines Idealismus, indem er meint, man könne und müſſe bei dem Begriffe der Abſchließung des Vertrages von den Bedingungen der Zeit als von bloß ſubjectiven Formen der menſchlichen Wahrnehmung abſtrahiren, man müſſe die beiden Handlungen des Verſprechens und des Annehmens nicht als auf einander folgend, ſondern als aus einem einzigen zeitlos wirkenden Willen hervorgehend denken. Hierbei verkennt er eben ſo ſehr den Realcharakter der Zeit, als den wahren Zuſammenhang zwiſchen dem erfahruugsmäßigen und dem rein vernünftigen Erkennen. Hegel folgt der gewöhnlichen Anſicht von dem Unterſchiede zwiſchen dem bloßen Verſprechen und dem Vertrage, indem er ſagt, dieſer Unterſchied liege darin, daß in jenem das, was ich leiſten wolle, als ein Zukünftiges ausgeſprochen ſey, und noch eine ſubjective Beſtimmung meines Willens bleibe, die ich hiermit noch ändern könne, während ich durch die Stipulation des Vertrages meine Sache veräußert habe und dieſelbe bereits als Eigenthum des Andern anerkenne (Naturr. §. 79). Aber die Darbringung des beſtimmten Verſprechens muß bis zur Entſcheidung hinſichtlich der Annahme von dem Erfolge begleitet

ſeyn, daß der Promittent, ungeachtet er noch nicht zur Erfüllung verbunden iſt, dennoch daſſelbe nicht mehr abändern darf, weil es ſonſt nicht als die erſte der beiden abſchließenden Handlungen — welche in ihrem Unterſchied und Zuſammenhange zur Verwirklichung des Verbalcontractes unerläßlich ſind — ſondern lediglich als eine vorbereitende Handlung gelten könnte. Der Widerſpruch, daß ein Verſprechen definitiv gegeben und dennoch widerruflich ſeyn ſollte, würde für den Promiſſar die Folge haben, daß er die Annahme niemals mit der ihm gebührenden Bedachtſamkeit und Sicherheit überlegen und beſchließen könnte, bei der Ungewißheit, ob das Verſprechen noch wirklich vorhanden, welches er in Erwägung zieht. Nur durch ein ſolches Verſprechen, welches für unwiderruflich gegeben und genommen wird, wird die entſchiedene und abſchließende Annahme zureichend bedingt.

49. Die allgemeinen Bedingungen der Rechtsgültigkeit des Vertrages betreffen ſeine Abſchließung und gehen aus ſeinem Begriff unmittelbar hervor. Demnach beſtehen ſie 1) in einer ſolchen Reife des Lebensalters der Contrahenten, welche ſie zum ſelbſtſtändigen Gebrauche ihrer Thatkraft für die näheren Beſtimmungen ihrer äußeren Freiheitsſphäre innerhalb der bürgerlichen Geſellſchaft fähig macht, und welche alſo die unerläßliche Bedingung der vom Staate anzuerkennenden Mündigkeit der Perſonen iſt, 2) in der für die mündigen Perſonen

vorhandenen zureichenden, weder durch länger andauernde, noch durch ſchnell vorübergehende Hemmungen des geſunden Verſtandesgebrauches aufgehobenen Fähigkeit der verſtändigen Ueberlegung hinſichtlich auf die Eingehung jedes beſonderen Contractes, 3) in der Abweſenheit unvermeidlicher, nicht durch Nachläſſigkeit und Unbeſonnenheit des von ihnen betroffenen Contrahenten verſchuldeter Irrthümer von eingreifender, die Erreichung der Abſicht des Vertrages mehr oder weniger verhindernder Bedeutung, ſeyn ſie nun durch einen abſichtlichen Betrug oder ohne denſelben herbeigeführt, 4) in der Abweſenheit jeder ſolchen Störung des zum Vertrage erfoderlichen Freiheitsgebrauches, welche durch die Einwirkung eines fremden Willens auf dem Wege entweder der unmittelbaren Anwendung des phyſiſchen Zwanges oder der Bedrohung mit demſelben bewerkſtelligt werden kann. Hierzu kommt 5) daß die Vollziehung der Leiſtung nach ihrem beſonderen Inhalte ohne eine Verletzung anderweitiger Grundſätze ſowohl des Privatrechtes als des öffentlichen Rechtes zuläſſig, und daß ſie 6) in phyſiſcher und in pſychologiſcher Hinſicht überhaupt möglich ſeyn, etwas von einem Menſchen Ausführbares enthalten muß.

Anm. 1. Wenn für den Promittenten bloß aus individuellen Gründen eine Unmöglichkeit der Erfüllung ſeines Verſprechens Statt findet, eine Unmöglichkeit, welche dem Promiſſarius bei der Annahme des Ver-

ſprechens unbekannt geweſen, oder welche erſt nach dem Abſchluſſe des Vertrages eingetreten iſt, ſo hat der letztere den Anſpruch auf eine ſtellvertretende Leiſtung, falls nicht die ſtillſchweigende Clauſel „inſofern die Leiſtung ausführbar iſt" in der Uebereinkunft der Contrahenten vermöge einer ungeſuchten Auslegung angetroffen wird.

Anm. 2. Die Unſittlichkeit der Darbietung und der Annahme einer entweder einſeitigen oder gegenſeitig ſich bedingenden Leiſtung und des Verſprechens einer künftigen Leiſtung iſt zwar an und für ſich kein zureichender Grund, um dem Vertrage die Rechtsgültigkeit zu entziehen, da die zwingende Gewalt der Rechtsordnung nicht unmittelbar wider die Uebertretung der Tugendpflichten gerichtet ſeyn kann. Aber der Staat darf theils aus einem privatrechtlichen, theils aus einem ſtaatsrechtlichen Grunde in ſeinem Bereiche keinen Vertrag dulden, welcher eine Leiſtung in ſich befaßt, durch deren Beſchaffenheit die Würde der Perſönlichkeit in irgend einem der Contrahenten auf eine in der äußeren Erſcheinung hervortretende Weiſe verletzt werden würde, wenn auch übrigens nichts Rechtswidriges in ihrem Inhalte liegen ſollte. Jeder Vertrag daher, welcher nach den in der bürgerlichen Geſellſchaft anzuerkennenden vernünftigen Grundſätzen über das der menſchlichen Würde Entſprechende als ſchimpflich zu erachten, iſt deshalb auch in rechtlicher Beziehung unzuläſſig. Er iſt dies erſtlich aus einem privatrechtlichen Grunde, weil durch ihn ein weſentlicher Rechtsanſpruch, der Anſpruch auf die äußere An-

erkennung der Würde der Perſönlichkeit (II. Abſchn. §. 37) beeinträchtigt werden würde, den jede Perſon der andern gegenüber zu behaupten hat, und den keine aus irgend einem Motive freiwillig aufgeben darf. Hiermit verbindet ſich zweitens der ſtaatsrechtliche Grund, daß die öffentliche Gewalt vermöge der Idee des Staates (I. Abſchn. §. 22) die Aufgabe beſitzt, in ihrer geſammten Thätigkeit die ſittlichen und religiöſen Vernunftwahrheiten als die oberſten allgemeinſten Normen des Lebens der im bürgerlichen Vereine Verbundenen anzuerkennen und, ſoweit ſie es durch die ihr zu Gebote ſtehenden Mittel in den Rechtsgrenzen ihrer Wirkſamkeit vermag, als ſolche aufrecht zu erhalten. Demzufolge darf ſie keiner Art von Handlungen die Geſetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit einräumen, deren ſpecifiſche Beſchaffenheit als äußerer Thatſachen der Willkür, abgeſehen von der individuellen Geſinnung des Handelnden, nach objectiv gültigen Maximen der Beurtheilung den Charakter der Verhöhnung jener Wahrheiten an ſich trägt, und welche daher nur als etwas für die vernünftige öffentliche Meinung Anſtößiges und Aergerliches in die Reihe des zur bürgerlichen Lebensordnung Gehörigen aufgenommen werden könnten.

50. Aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß der bloße Verbalcontract eben ſo wenig, als der Realcontract und der gemiſchte Vertrag durch den einſeitigen Willen eines der Contrahenten, ſondern daß er nur durch ihren überein=

ſtimmenden Entſchluß rechtlich aufgehoben werden kann, was lediglich in Bezug auf den erſteren einer Nachweiſung bedarf. Nachdem vermöge einer gültigen Uebereinkunft der Anſpruch auf die Erfüllung einer künftigen Leiſtung eine nähere Beſtimmung der Freiheitsſphäre des Promittenten, und der Anſpruch auf den Empfang der Leiſtung eine nähere Beſtimmung der Freiheitsſphäre des Promiſſar geworden, ſo kann keine von beiden Parteien dieſe Beſtimmung der andern willkürlich entziehen, ohne hierdurch in das äußere Freiheitsgebiet der andern verletzend einzugreifen. Der Anſpruch auf das Zukünftige iſt in ſeiner rechtlichen Bedeutung eben ſo ſehr ein Theil des erwerblichen Eigenthumes der Perſon geworden, als es eine Sache ſeyn kann, die wir unmittelbar inne haben. Die Unverletzlichkeit oder Heiligkeit des Vertrages iſt unter dem allgemeineren Begriffe der Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes enthalten, und das Beſondere der hier in Betracht kommenden Modification des Eigenthumsrechtes beruht auf der äußeren Unentbehrlichkeit und inneren Vernunftmäßigkeit desjenigen Freiheitsgebrauches, durch welchen die Perſonen ihre Freiheitsſphären rechtlich mit einander verbinden und dieſelben mit wechſelſeitigen Anſprüchen und Verbindlichkeiten näher determiniren.

Anm. Irrig behauptet Kant in ſeiner Rechtslehre §. 19, das Gebot, ein Verſprechen zu halten, in der juriſchen Bedeutung genommen, inſofern es den ver-

tragsmäßigen Erwerb begründe, ſey ein unmittelbares Poſtulat der reinen Vernunft, deſſen Nothwendigkeit ſich aus keinem anderen Satze beweiſen laſſe. Sieht man ab von der nicht hieher gehörigen ſittlichen Bedeutung jenes Gebotes, und fragt man nach dem Grunde der juridiſchen Erzwingbarkeit eines gegebenen rechtsgültigen Verſprechens, ſo findet man dieſen Grund in dem von uns nachgewieſenen Verhältniſſe, dem zufolge erſtlich jede Perſon dadurch einen in jeder Hinſicht unerläßlichen, durch alle Bedürfniſſe ihres Lebens motivirten Gebrauch von ihrer Freiheit macht, daß ſie rechtsgültige Verſprechungen gibt und annimmt, und zweitens vermöge des Vertrages der Anſpruch auf den Empfang der Leiſtung in das Freiheitsgebiet des Promiſſar übergeht und ohne Beeinträchtigung dieſes Gebietes von dem Promittenten nicht hintangeſetzt werden kann.

51. Auf die Bedeutung des Vertrages iſt die Rechtsgültigkeit der privatrechtlichen Erbeinſetzung als eine eigenthümliche Modification deſſelben zurückzuführen. Die Schwierigkeit, welche man bisher in der vernunftrechtlichen Begründung des Erbrechtes gefunden, fällt zum Theil ſchon dadurch weg, daß die Annahme eines Naturſtandes, in welchem das Privatrecht urſprünglich ſeine Sphäre finden ſoll, und in welchem eine Sache zufolge des Todes ihres bisherigen Eigenthümers unter die Rubrik der herrenloſen zurückfallen könnte, als irrig anerkannt wird. Anſtatt alſo hier ein Zuſammenleben der Menſchen ohne bürgerliche Lebensordnung vorauszu-

ſetzen, iſt bei der Erwägung der Sache gleich davon auszugehen, daß durch dieſe Ordnung ſchlechterdings Geſetze des Staates über die Weiſe erfodert werden, wie die Habe jeder zu ſeinen Mitgliedern gehörigen Privatperſon nach dem Tode derſelben in das Eigenthum einer andern Perſönlichkeit übergeht. Hierbei ergibt es ſich denn, daß dieſe Geſetze keineswegs bloß von Rückſichten der Nützlichkeit, der Klugheit und der Billigkeit, welche allerdings auf ihre nähere Beſtimmung Einfluß üben, ſondern daß ſie zunächſt von einem Grundſatze des vernünftigen Privatrechtes abhängig ſind.

52. Der Eigenthümer iſt nämlich kraft ſeines Eigenthumsrechtes befugt, ſeiner Habe dadurch eine ſeinen Zwecken entſprechende Determination zu ertheilen, daß er ſie vermittelſt einer hierfür im Staate geltenden Bezeichnungsweiſe in diejenige Beziehung des Dargebotenſeyns zu einer anderen Perſon ſetzt, der zufolge dieſe nach ſeinem Tode ſich darüber zu entſcheiden hat, ob ſie ihm in ſeinem Eigenthumsrechte nachfolgen will, oder nicht, ſo daß es vor ihrer Entſcheidung keiner anderen entweder phyſiſchen oder idealen Perſon zukommt, Anſpruch auf das Hinterlaſſene zu machen. Nach dem nämlichen Princip, nach welchem durch das entſchiedene Verſprechen des Promittenten der Promiſſar, bevor er noch in dieſer Hinſicht eine Willensrichtung geäußert hat, die Befugniß erhält, mit ſelbſtſtändiger Wahl zu

entſcheiden, ob er zunächſt das Verſprechen und demzufolge die Leiſtung annehmen will (Vergl. oben §. 48 u. Anm.), ſo daß es weder dem Promittenten noch irgend einem Andern zuſteht, über die verſprochene Leiſtung irgend eine Verfügung zu treffen, bevor der Promiſſar innerhalb der angemeſſenen Friſt die Entſcheidung gegeben hat — nach dieſem Princip gewinnt die zum Erben eingeſetzte Perſon ſchon während des Lebens des Teſtators vermöge der Bezeichnung des Letzteren, welche der Habe den Charakter einer idealen ausſchließlichen Beziehung zu ihrem Freiheitsgebiete aufdrückt, ohne daß es zu dieſem Gewinne einer Willenserklärung von ihrer Seite bedarf, die Berechtigung, nach dem Tode des Eigenthümers die Habe entweder anzunehmen oder von ſich abzuweiſen. Allerdings iſt der Grundſatz gültig und keines Beweiſes bedürftig, daß einem nicht auf Erden Exiſtirenden keine Rechte hiernieden zukommen (non existentis nulla sunt jura), und daß folglich der auf irgend eine Weiſe den Ueberlebenden bekannt gewordene Wille eines Verſtorbenen auf ihren Willen keinen vernunftrechtsgültigen Einfluß ausüben kann. Aber die Sache iſt nicht ſo anzuſehen, als ob der Wille der Perſon erſt alsdann, nachdem ſie das Leben verlaſſen und aufgehört hat, Eigenthümer zu ſeyn, die Wirkung übte, einen Andern in den Anſpruch auf das von ihr verlaſſene Eigenthumsrecht einzuſetzen. Vielmehr macht der Eigenthümer noch während ſeines Lebens einen ihm gebüh-

renden Gebrauch von ſeinem Eigenthumsrechte dadurch, daß er ſeine Habe in das angegebene Verhältniß zu dem Freiheitsgebiete des Andern ſetzt. Erklärt ſich der Erbberechtigte zum Empfange der Erbſchaft bereit, ſo iſt durch die Vereinigung der Darbietung von der einen Seite und der Annahme von der andern ein ſeinem Weſen nach vertragsmäßiger Erwerb für den Empfänger zu Stande gekommen.

Zuſ. Inſofern zunächſt die teſtamentariſche Erbfolge nach einem vernunftrechtlichen Grundſatze gültig iſt, muß demzufolge die gleiche Gültigkeit auch von der Inteſtaterbfolge in folgenden Grenzen angenommen werden. Wenn Jemand geſtorben iſt, ohne einen Erben ſeiner Habe in einer ausdrücklichen Erklärung eingeſetzt zu haben, ſo kann der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft, welcher er angehörte, nur die Vorausſetzung gelten laſſen, es ſey ſeine Willensmeinung geweſen, entweder, falls er Angehörige zurückläßt, die durch den nächſten Grad der Familienverbindung mit ihm verknüpft geweſenen, oder wenn keine Perſonen unter dieſer Kategorie vorhanden ſind, den Staat als Erben zu beſtimmen. Ein ſolcher Entſchluß muß jeder Perſon zufolge einer allgemeinen vernünftigen Regel für den Beſtimmungsgrund deſſelben zugeſchrieben werden. Wären beſondere Umſtände eingetreten, welche den Einzelnen zu einer anderen Abſicht geführt hätten, ſo iſt anzunehmen, daß er dieſe Abſicht in einem Teſtamente kundgegeben haben würde. Gleichfalls iſt

im Staate dies als eine ohne Ausnahme gültige vernünftige Regel der Willensrichtung ſeiner Angehörigen feſtzuhalten, daß derjenige, welcher Schulden zurückläßt, vor Allem ſeine Gläubiger, ſoweit die von ihm hinterlaſſene Habe reicht, vermittelſt derſelben befriedigt wiſſen will. Unter der Anleitung der angegebenen Normen des Vernunftrechtes hat das poſitive Recht alle näheren Beſtimmungen über das Privaterbrecht aufzuſtellen, zugleich aber auch, wie bereits bemerkt worden, hierbei die Rückſichten der Klugheit, Nützlichkeit und Billigkeit, inſoweit ſie mit jenen Normen vereinbar ſind, zu befolgen.

53. Vermöge des Erbrechtes geht nicht bloß das unmittelbare Eigenthum von Sachen, ſondern auch der Anſpruch auf Leiſtungen, inſofern derſelbe an die Perſon nicht zufolge ihrer Individualität, ſondern zufolge ihres allgemeinen privatrechtlichen Charakters als eines Eigenthümers geknüpft war, von der einen Generation auf die andere über. Dem gemäß findet die Verjährung auch in dem Bereiche der Verträge vernunftrechtlich ihren Platz. In den Beziehungen zwiſchen dem unmittelbaren Promittenten und dem unmittelbaren Promiſſar iſt ſie nicht ſtatthaft, weil durch eine ſtillſchweigend von Seiten des erſteren erfolgende Verzögerung der übernommenen Leiſtung und von Seiten des letzteren erfolgende Einwilligung in die Verzögerung das Bewußtſeyn der Vertragsverbindlichkeit in den Contrahenten nicht aufgehoben werden kann. Wohl aber iſt ein zureichen=

der Grund des Vernunftrechtes vorhanden, kraft deſſen zwiſchen den Nachfolgern in Anſprüchen auf Leiſtungen und in Verpflichtungen zu denſelben ſowohl die erlöſchende, als die erwerbende Verjährung eintritt.

54. Durch das unerläßliche Erfoderniß der Ordnung in den privatrechtlichen Verhältniſſen, welche einen wichtigen Theil der bürgerlichen Lebensordnung ausmacht, wird von den Erben als eine Bedingung der Fortdauer eines ererbten Vertragsverhältniſſes dies erheiſcht, daß ſie die gehörige Sorgfalt anwenden, um ſich von ihm in Kenntniß zu ſetzen und ihrer Kenntniß zufolge ihren Willen und ihre Thatkraft auf die Feſthaltung deſſelben richten zu können. Die Vernachläſſigung dieſer Bedingung hat die thatſächliche Folge, daß der von ihren Vorgängern auf ſie übergegangene Vertrag zwiſchen ihnen in Vergeſſenheit geräth, daß von ihnen neue Rechtshandlungen und Rechtsverbindungen mit verſchiedenen Perſonen vollzogen werden, welche zu jenem nicht paſſen und vielleicht mit ihm gänzlich unvereinbar ſind, ſo daß anſtatt der nothwendigen Ordnung eine Störung und Verwirrung der Rechtsverhältniſſe eintreten würde, wenn deſſenungeachtet für ſie und ihre Erben die Verbindlichkeit des Contractes fortdauern ſollte, der in näherer oder fernerer Zukunft durch irgend einen Umſtand zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden könnte. Daher muß die Vernachläſſigung der in Rede

ſtehenden Bedingung und die hiermit eingetretene Vergeſſenheit des Contractes für die Erben deſſelben auch die rechtliche Folge haben, daß er zwiſchen ihnen erliſcht.

55. Aus dem weſentlich gleichen Grunde iſt auch eine erwerbende, die Verbindlichkeit des Vertrages herbeiführende Verjährung im Bezirke der Leiſtungen rechtsgültig. Wenn von den Erben auf der einen Seite den Erben auf der andern ohne die Grundlage eines zwiſchen den Erblaſſern geſchloſſenen Vertrages in irriger Vorausſetzung deſſelben eine fortgehende Leiſtung erwieſen wird, ſo bildet ſich hierdurch ein thatſächliches Verhältniß zwiſchen beiden Parteien, welches mit mannigfachen Rechtsverhältniſſen dieſer und anderer Perſonen ſich dergeſtalt verſchlingt, daß es ſpäterhin nur mit großer Beeinträchtigung der durch die Idee des Rechtes ſchlechthin gefoderten Lebensordnung aufgehoben werden könnte. Hierdurch iſt die Regel unter der Herrſchaft der Idee des Rechtes hinlänglich begründet, daß der Leiſtende, weil er es unterließ, mit dem wahren Stand der Angelegenheit ſich bekannt zu machen und ſein Freiheitsgebiet vor dieſer Beläſtigung durch die zweckdienlichen Handlungen zu bewahren, in Folge dieſes Verhaltens zu der Rechtsverbindlichkeit gelangt, dem Empfangenden fortwährend die bisherige Leiſtung zu erweiſen. Dergeſtalt erwirbt der Empfangende durch Verjährung den Rechtsanſpruch auf eine Leiſtung.

Anm. Für die Form dieſer erwerbenden Verjährung iſt der Unterſchied außerweſentlich, ob zu der Zeit, wo bereits die Darbringung der Leiſtung zur feſten Gewohnheit geworden und mit anderweitigen Rechtsverhältniſſen der betheiligten Perſonen in eine innige Verbindung getreten iſt, nachgewieſen werden kann, daß zwiſchen denjenigen, in deren Anſprüche und Verbindlichkeiten die betheiligten auf dem Wege der Erbſchaft getreten ſind, der bis dahin vorausgeſetzte Contract nicht Statt gefunden habe, oder ob kein Denkmal und keine Erinnerung zu einem Anfange des beſtehenden Verhältniſſes zurückführt. Im letzteren Falle tritt hier die unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis) ein.

56. Eine Haupteintheilung der vergeltlichen Privatverträge beruht auf folgendem Unterſcheidungsgrunde. Entweder wird unter den Contrahenten eine weſentliche Gleichheit des Zweckes, den ſie vermittelſt der Verbindung eines Theiles ihrer Freiheitsſphäre erſtreben, und eine weſentliche Gleichheit der Leiſtungen feſtgeſetzt, welche ſie einander zu dieſem Behufe verſprechen. Oder die Abſichten, welche jeder der Contrahirenden erreichen will, nebſt den bedungenen wechſelſeitigen Leiſtungen haben einen verſchiedenen Inhalt. Im erſten Falle iſt die zu Stande gebrachte Vereinigung der Contrahenten eine Geſellſchaft in dem juridiſchen Sinne dieſes Wortes. Der Wille der einzelnen zuſammentretenden Perſonen bildet unter der Sphäre des gemeinſam ergriffenen Zwe=

ckes einen Geſammt- oder Gemeinwillen und hiermit eine ideale Perſönlichkeit, auf welche jeder der Theilnehmer die vertragsmäßigen Verpflichtungen, die er gegen die Andern übernommen, und die vertragsmäßigen Anſprüche, die er an die Leiſtungen der Anderen gewonnen, zu beziehen hat. Aus den vergeltlichen Verträgen mit Verſchiedenheit der Abſicht bei den contrahirenden Parteien entſteht eben ſo wenig, als aus den unentgeltlichen eine Geſellſchaft.

57. Eine Ueberſicht verſchiedener Claſſen von Verträgen, welche nur für die ungeſellſchaftlichen von einiger Bedeutung iſt, und deshalb nur auf dieſe hier ausgedehnt werden ſoll, läßt ſich zu Stande bringen mit Hülfe der einfachen Gegenſätze 1) zwiſchen der Unentgeltlichkeit und Vergeltlichkeit des Contractes, 2) zwiſchen der Beſchaffenheit der Leiſtungen, die entweder Dienſtleiſtungen in weiteſter Bedeutung oder Sachleiſtungen, und als Sachleiſtungen entweder Abtretungen der Sache ſelbſt oder ihres temporären Beſitzes und Gebrauches ſind. Hiernach ſind die ungeſellſchaftlichen theils Schenkverträge, theils Tauſchverträge im weiteren Sinne. Die Schenkverträge betreffen die unentgeltliche Darbringung 1) einer Sache, des Geſchenkes in engerer Bedeutung, 2) des beſchränkten Beſitzes und Gebrauches einer Sache für eine beſtimmte Zeit, 3) einer in irgend einer Hinſicht angenehmen und nützlichen

Dienſtleiſtung. Die Tauſchverträge haben zum Gegenſtande 1) den Umtauſch einer Sache gegen die andere (do, ut des), a) einer ſpecifiſchen Sache gegen die andere, den Tauſch im engeren Sinne, b) einer ſpecifiſchen Sache gegen das allgemeine Mittel der Werthausgleichung, den Kauf und Verkauf, 2) den Umtauſch des beſchränkten Gebrauches a) einer ſpecifiſchen Sache entweder gegen ein beſonderes Werthausgleichungsmittel oder gegen das allgemeine, die Vermiethung, b) einer Summe Geldes gegen Zinſen, das verzinsliche Darlehen, 3) den Umtauſch von Dienſtleiſtungen gegen ein beſonderes Werthausgleichungsmittel, welches in anderen Dienſtleiſtungen beſtehen kann, oder gegen das allgemeine (facio ut facias, facio ut des, do ut facias). Dieſen Hauptarten der in Rede ſtehenden Verträge ſchließen ſich die relativen und acceſſoriſchen an, welche nur zur näheren Determination und Befeſtigung eines vorausgeſetzten Contractes dienen, insbeſondere die Verpfändung und die Bürgſchaft.

58. In dem Begriffe der Privatgeſellſchaft liegt überhaupt die weſentliche Gleichheit der Anſprüche und Verbindlichkeiten ihrer Theilnehmer rückſichtlich auf die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Die genauere Beſtimmung desjenigen, was hier das Weſentliche und Außerweſentliche iſt, hängt von der beſonderen Beſchaffenheit und Bedeutung der Geſellſchaft ab. Im Allgemeinen beſteht der Charakter dieſer Gleichheit darin, daß

jedes Mitglied vermittelſt der ihm zuſtehenden Richtung ſeines Strebens auf den Geſellſchaftszweck ſeinen Beitrag gibt zu der Verwirklichung und Erhaltung des Geſellſchaftswillens, welcher allein die dem Zwecke gewidmete Thätigkeit leitet und beherrſcht, und daß in dem Bereiche der gemeinſamen Angelegenheiten ſein Individualwille keinem anderen Individualwillen, ſondern lediglich dem Geſammtwillen der Geſellſchaft untergeordnet iſt.

59. Der Geſammtwille wird unmittelbar durch den übereinſtimmenden Beſchluß der Geſellſchaftsglieder ausgeſprochen. Wenn mehr als zwei Perſonen den Verein bilden, ſo iſt als ein unentbehrlicher Theil des Geſellſchaftsvertrages die Uebereinkunft zu betrachten, daß bei einer unter den Mitgliedern während der Vorbereitung des Beſchluſſes eintretenden Abweichung der Anſichten die Minderzahl nachgibt und vermittelſt ihrer Einwilligung die Willensmeinung der Mehrzahl zum Ausdruck des Geſammtwillens erhebt, ſolange ſie nicht die Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit dieſer Meinung mit den begründenden Zwecken und Geſetzen der Geſellſchaft hegt. Wäre das Letztere der Fall, ſo würde freilich, inſofern es zwiſchen beiden Parteien nicht zu einer Verſtändigung und zu einer Ausgleichung ihrer Uneinigkeit käme, die eine von der andern ſich trennen müſſen. Ohne die bezeichnete Uebereinkunft beſäße die Geſellſchaft zu wenig inneren Halt, da ihre Fortdauer durch jede

die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten betreffende Meinungsverſchiedenheit der Mitglieder gefährdet werden würde. Bei der Abſtimmung über eine Angelegenheit hat der Einzelne bloß ſein Gutachten zu geben. Durch die Uebereinſtimmung Aller, welche auch bei einem anfangs hervortretenden Gegenſatze zwiſchen einer Majorität und einer Minorität der Stimmen in Folge des Nachgebens der Minorität zu Stande kommt, werden die Gutachten zum Geſellſchaftsbeſchluſſe.

Zuſ. Mit der Gleichheit der Mitglieder ſteht keinesweges im Widerſpruche, daß die Geſellſchaft die Sorge für die Ausführung ihrer Beſchlüſſe und die Aufſicht über die Wirkſamkeit der Einzelnen Einem oder Mehreren aus ihrer Mitte aufträgt, ſey es nun für Lebenszeit oder für einen kürzeren Zeitraum, um hierdurch mittelbar ihren Willen in denjenigen Beziehungen darzuſtellen, in denen es keiner neuen Bildung eines gemeinſamen Entſchluſſes mehr bedarf und in denen die Geſchäftsführung durch eine ſolche Stellvertretung erleichtert und abgekürzt wird.

60. In dem Begriffe der privatrechtlich geordneten Geſellſchaft iſt das nothwendige Merkmal enthalten, daß ſie innerhalb des Umkreiſes ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten — abgeſehen von den allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaft — keinem anderen Willen, als ihrem eignen Geſammtwillen zu folgen hat. Denn in der Geſellſchaft

vereinigen ſich zwei oder mehrere einzelne Perſonen zu einer idealen Perſönlichkeit, deren Daſeyn auf die Einheit des Wollens und Wirkens für die Behandlung einer beſtimmten Aufgabe ſich gründet. Dieſer Charakter der Geſellſchaft würde aufgehoben, wenn ihre Handlungen, inſoweit ſie als ſolche gelten können, das heißt, inſoweit ſie die Zwecke des Vereines betreffen, durch irgend ein nicht gemeinſames Wollen beſtimmt würden, möchte dieſes entweder innerhalb oder außerhalb des Vereines ſich ausſprechen. Hiermit iſt alſo, indem die Geſellſchaft überhaupt ein Ausdruck der ſich vereinigenden Freiheit ihrer Theilnehmer iſt, ihre Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit als von ihrem Begriff unzertrennlich geſetzt.

61. Alle ungeſellſchaftlichen Privatverträge und auch die geſellſchaftlichen mit Ausnahme eines einzigen kommen darin überein, daß ſie zwar im Allgemeinen als die mannigfaltigen Verbindungsweiſen des Freiheitsgebrauches der Privatperſonen eine teleologiſch nothwendige Bedeutung für das menſchliche Leben beſitzen, daß aber jeder in der Beſonderheit ſeiner Art für die einzelne Perſon eine außerweſentliche, durch die Idee der Menſchheit nicht gebotene, von zufälligen Umſtänden mannigfach bedingte, und in Beurtheilung dieſer Umſtände mit Willkür entweder aufzunehmende oder abzuweiſende Beſtimmung des perſönlichen Freiheitsgebietes enthält. Bloß

ein einziger Privat-Geſellſchaftsvertrag theilt mit dem bürgerlichen dieſe Eigenthümlichkeit, daß er gemäß der Ordnung des Seyns und mithin vernünftiger Weiſe keine nur dem Belieben der Perſon anheimgeſtellte Handlung iſt, ſondern daß er durch die ganze Einrichtung und Bedeutung, Stellung und Beſtimmung der leiblich-ſinnlich-geiſtigen Natur des Menſchen mit vernünftiger Nothwendigkeit von dem Willen des Individuums nach einer allgemeinen Regel verlangt wird, ſo daß jede Perſon vernunftwidrig handelt, welche ungeachtet der Abweſenheit individueller unüberwindlicher Hinderniſſe dennoch ſich nicht zum Eingehen deſſelben entſchließt. Dieſer Vertrag iſt der Ehevertrag. Durch ihn wird in der bürgerlichen Lebensordnung das Daſeyn der Familien von ſeiner juridiſchen Seite begründet, der Familien, welche die lebendige Grundlage des organiſchen Ganzen der bürgerlichen Geſellſchaft ausmachen.

62. Die Ehe iſt ihrem vollſtändigen vernünftigen Begriffe gemäß diejenige vertragsmäßig eingegangene Verbindung zwiſchen Mann und Weib, welche auf die Geſinnung der innigſten gegenſeitigen Liebe für die Lebensdauer gegründet folgende Stufenfolge von Zwecken in ſich befaßt. Der nächſte und unmittelbare Zweck beſteht in der ausſchließlichen Geſchlechtsgemeinſchaft. Ihm reihen ſich die Zwecke der Erzeugung und der Erziehung der Kinder an. Dieſe Zwecke vereinigen ſich mit

jenem zu dem umfaſſenden des vollſtändigen Familienlebens. Das Verhältniß aber der Gatten und der Eltern in der geordneten Familienverbindung iſt im Allgemeinen unterhalb der höchſten Beſtimmung des menſchlichen Daſeyns die natürlich angemeſſene und vernünftig nothwendige Form des Privatlebens für alle zur Reife des Alters gelangten Perſonen beiderlei Geſchlechtes.

Anm. Da der Begriff des Vertrages überhaupt nichts Anderes als das aus den beiden Momenten der freien Darbietung und der freien Annahme von Leiſtungen und von Verſprechungen entſtehende Verhältniß zu ſeinem Inhalte hat, und da dem Weſen der perſönlichen Freiheit zufolge keine Perſon gegen eine andere zu einer Leiſtung verpflichtet ſeyn kann, zu welcher ſie nicht mit vollſtändigem Freiheitsgebrauche vermittelſt eines von der andern angenommenen Verſprechens ſich anheiſchig gemacht hat, ſo darf die Form der ehelichen Verbindung ungeachtet ihrer angegebenen wichtigen Verſchiedenheit von den übrigen Arten der privatrechtlichen Contracte nicht dem Umfange jenes Begriffes entzogen werden. Wird gleich die Ehe im Allgemeinen mit vernünftiger Nothwendigkeit durch die wahre vollſtändige Natur und Beſtimmung der Menſchheit gefodert, ſo ergeht dieſe Foderung doch lediglich an die Freiheit der Perſon, und ſo iſt es nur der freie Entſchluß des Paares, welcher dieſer Verbindung in jedem beſonderen Fall ihr gültiges Daſeyn gibt. Unbegründet iſt die von Hegel ausgeſprochene Anſicht (Grundlin. d. Philoſ. d. Rechts §. 75. Vergl. §. 163.),

daß jeder Vertrag ein Act der bloßen Willkür ſey, und daß demzufolge der Gegenſtand deſſelben immer eine äußerliche Sache ſeyn müſſe, weil man nur einer ſolchen willkürlich ſich entäußern dürfe, weshalb die Ehe nicht unter die Kategorie des Vertrages falle.

63. Dem Weſen des Ehebündniſſes zufolge kann jedes einzelne Paar nur unter der Vorausſetzung, daß die gegenſeitige Geſinnung der Zuneigung und des Vertrauens, welche für daſſelbe der individuelle Beweggrund zu dem Eingehen ſeines Verhältniſſes ſeyn mußte, das Lebensprincip für die Fortdauer der wahren Bedeutung ſeiner Verbindung bleibt, zu der fortwährenden Beobachtung des jenes Weſen ausſprechenden wechſelſeitigen Verhaltens ſich verbindlich machen. Die rechtliche Erzwingbarkeit iſt mit der Natur der weſentlichen ehelichen Verpflichtungen unvereinbar, deren Erfüllung nicht weniger, als ihre Uebernahme, lediglich als ein reiner Ausdruck der Freiheit unter dem Motiv der Liebe ihren vernunftmäßigen Charakter trägt. Demzufolge iſt es nicht die Ausübung der gegenſeitigen in der Idee der Ehe enthaltenen Leiſtungen, ſondern es iſt unter der vernünftiger Weiſe geltenden Annahme der Unerzwingbarkeit dieſer Leiſtungen die Form der Stiftung und die Form der Aufhebung des ehelichen Bundes, worauf das Juridiſche und alſo das dem geordneten Zwange von Seiten der Staatsgewalt Unterworfene des Vertrages unmittelbar ſich bezieht.

64. Hinſichtlich der Eheſtiftung gelten außer den zum Abſchluß eines Vertrages überhaupt unerläßlichen allgemeinen Bedingungen (vergl. oben §. 49.) folgende beſondere Grundſätze, deren vernunftrechtliche Kraft zur Folge hat, daß der Staat bloß diejenige Vereinigung von Mann und Weib als Ehe anerkennen, und als ſolche unter ſeinen Schutz und ſeine Aufſicht ſtellen ſoll und darf, welche ihnen gemäß geſchloſſen iſt. Erſtlich iſt es erfoderlich, daß der Eheconſens durch die Abſicht, in der ausſchließlichen Gemeinſchaft Kinder zu erzeugen und zu erziehen, und ſonach die Familie in ihrer vollſtändigen Bedeutung zu verwirklichen, ſeinen unmittelbaren grundweſentlichen Zweck behaupte. Ohne dieſe Abſicht würde er derjenigen ſeiner charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten entbehren, welche von den übrigen als Grundlage vorausgeſetzt wird, er würde daher nicht unter den Begriff des Ehecontractes ſubſumirt werden dürfen, und würde ſich zu den Intereſſen der Menſchheit und des Staates in einem ganz anderen Verhältniſſe befinden, als dieſer. Zweitens ſoll ſich in der Ehe immer nur ein einziges Paar verbinden. Die Form der Monogamie iſt allein mit der höchſten ſittlichen Bedeutung des Eheſtandes, mit der Gleichheit der menſchlichen Würde in beiden Geſchlechtern und mit den vernünftigen Anfoderungen an die Innigkeit des Bandes der Liebe und der Gemeinſamkeit aller die Familie und überhaupt das verbundene Leben betreffenden Intereſſen, wel=

ches die Gatten umſchlingen ſoll, vereinbar. Drittens wird erfodert, daß der Ehevertrag in dem Sinn und mit der Abſicht, eine nur durch den Tod trennbare Verbindung einzugehen, geſchloſſen werde. Denn während ſubjectiv in dem Paare keine andere Abſicht bei derjenigen Liebe zu der Individualität des Gatten, aus welcher jede Ehe hervorgehen ſoll, Statt finden kann, ſo wird auch objectiv durch die vollſtändige Aufgabe und durch die Heiligkeit des Ehebündniſſes eine nie freiwillig im Leben aufzugebende, mit dem ganzen Daſeyn der Perſon auf das innigſte verwachſende Verknüpfung der Geſinnung und der Intereſſen des Paares verlangt. Hierzu kommt viertens, daß in dem Ehevertrage, geſchehe es ausdrücklich oder ſtillſchweigend, die Gütergemeinſchaft zwiſchen den Gatten feſtgeſetzt ſey. Denn weder der Ehemann noch die Ehefrau könnte einen Rechtsanſpruch auf ein beſonderes äußeres Eigenthum, von welchem der Ehegenoſſe ausgeſchloſſen bliebe, behaupten wollen, ohne hierdurch der Bedeutung und Würde der Ehe von derjenigen Seite zu widerſprechen, nach welcher die möglichſt genaue und umfaſſende Vereinigung der ſämmtlichen Intereſſen des vereinigten Lebens in ihr gefodert wird.

Anm. 1. Die Ehe bedarf in der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus der öffentlichen Anerkennung, um ihren Zwecken in Uebereinſtimmung mit der bürgerlichen Lebensordnung entſprechen zu können, und bedarf der

Aufſicht und des Schutzes von Seiten der Staatsgewalt. Daher iſt es aus dem juridiſchen Geſichtspunct unerläßlich, daß die Eheſtiftung in einer ſie zur Kenntniß der Obrigkeit und der Bürger bringenden und von der Geſetzgebung feſtgeſtellten Form erfolge. Die heimlich eingegangene, ohne die geſetzliche Form bloß in Folge der gegenſeitigen Erklärung des Eheconſenſes vollzogene ſogenannte Gewiſſensehe iſt wegen dieſes Mangels vernunftrechtlich eben ſo ungültig, als es wegen Abweſenheit der Fundamentalbedeutung des Ehevertrages die ſogenannte Joſephs- oder Jungfernehe und der von einem Kranken auf dem Sterbebette geſchloſſene Ehecontract iſt. Um den ſittlichen Charakter des Ehevertrages und die ihm gemäße religiöſe Gemüthserhebung der ſich Vermählenden auch in der Form der Eheſtiftung würdig darzuſtellen, iſt die geſetzliche Anordnung der Hinzuziehung einer kirchlichen Feierlichkeit höchſt angemeſſen. Der Grund, weshalb die eheliche Verbindung zwiſchen den nächſten Blutsverwandten oder unmittelbaren Familiengliedern, alſo zwiſchen Eltern und Kindern und zwiſchen Geſchwiſtern als etwas Naturwidriges und Vernunftwidriges betrachtet und in der poſitiven Geſetzgebung ſchlechterdings unterſagt werden muß, liegt hauptſächlich darin, daß durch die Geſchlechtsliebe den natürlichen vernünftigen Anfoderungen dieſer Verhältniſſe der Familie an die gegenſeitige Geſinnung und das gegenſeitige Verhalten ihrer Glieder auf das entſchiedenſte widerſprochen und daß hierdurch die moraliſche, mit dem ſittlichen Gedeihen der Menſchheit auf das engſte ver-

flochtene Heiligkeit der genannten Verhältniſſe vernichtet werden würde.

Anm. 2. Wenn eine Perſon dem Eheverlöbniſſe, durch welches ſie ſich bereits gebunden hat, einſeitig nicht Genüge leiſten will, ſo kann ſie zwar zu der Erfüllung deſſelben — dem Begriffe der Ehe zufolge — durch die Staatsgewalt nicht gezwungen werden. Wohl aber bleibt vermöge des von ihr gegebenen und von der anderen Seite angenommenen Verſprechens ihre Willkür ſoweit beſchränkt, daß ſie keinen neuen Ehevertrag mit einer dritten Perſon eingehen darf, bevor ihr von derjenigen, gegen welche ſie zuerſt ſich verbindlich gemacht, ihr Wort zurückgegeben worden iſt.

65. Ungeachtet die Abſicht der lebenslänglichen Vereinigung dem vernünftigen Begriffe des Ehevertrages weſentlich iſt, ſo kann jedoch unter verſchiedenen Bedingungen ein zureichender Rechtsgrund zu der Auflöſung einer bereits beſtehenden Ehe eintreten. Nach einem Hauptunterſchiede dieſes Rechtsgrundes hat hierbei die richterliche Gewalt des Staates eine zweifache für die juridiſche Gültigkeit der Eheſcheidung unentbehrliche Function zu üben. Theils beſteht er in dem übereinſtimmenden Entſchluß beider Ehegatten, welche gemeinſchaftlich zu der Ueberzeugung gelangt ſind, daß ſie für einander nicht paſſen, daß die zum Glück und Gedeihen der Ehe erfoderliche Harmonie des Charakters und der Geſinnung gänzlich zwiſchen ihnen fehlt. Gemäß der

Aufſicht, welche der Staatsgewalt über die Ehen der zu ihrem Bereiche gehörigen Perſonen zuſteht, muß dieſer Entſchluß der richterlichen Behörde angezeigt werden, damit er von ihr die Beſtätigung erhalte, welche in jedem Falle, wo er als ein hinlänglich geprüfter und feſtſtehender ſich ergibt, nicht zu verſagen iſt, und damit er unter Mitwirkung der Behörde eben ſo öffentlich und geſetzmäßig, wie die Stiftung der Ehe erfolgen mußte, zur Ausführung gebracht werde. Theils geht er hervor aus einem Verhalten des einen Gatten, welches ſo beſchaffen iſt, daß der andere hierin ein rechtlich ſtatthaftes Motiv finden kann, einſeitig die Trennung der Ehe zu wollen und zum Behufe der geſetzlichen Aufhebung des Ehebündniſſes die Staatsgewalt in Anſpruch zu nehmen. Ein ſolches Verhalten des einen Ehegenoſſen, welches dem andern zum Antrag auf die gerichtliche Scheidung und dem Gerichte zur Bewilligung dieſes Antrages einen vernunftrechtlichen Grund darbietet, kann in drei verſchiedenen Rückſichten vorhanden ſeyn. Entweder macht es ein körperliches Gebrechen des einen Vermählten vom erſten Beginne der Ehe an unmöglich, daß die Verbindung ihrem nächſten Zweck entſpreche, während doch die Abſicht beider Vermählten oder wenigſtens des ſich hierdurch beeinträchtigt findenden auf eine vollgültige Ehe und mithin auch auf die Geſchlechtsvereinigung gerichtet war. Oder es hat ſich in entſchiedenen Aeußerungen die Gleichgültigkeit und

Geringſchätzung von Seiten des Einen gegen die Perſönlichkeit des Andern und die Nichtachtung der ehelichen Verhältniſſe von Seiten des Erſteren geoffenbart. Zu dieſen Aeußerungen gehören insbeſondere der Ehebruch und die freiwillige Verlaſſung des Hauſes mit Weigerung der Rückkehr. Oder endlich einer der beiden Gatten beging ein entehrendes Verbrechen, und verwirkte hierdurch die Anerkennung der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit ſeines Charakters, welche gegenſeitige Anerkennung in beiden zufolge der objectiven Bedeutung der Ehe für eine der Bedingungen gelten muß, die jedem Ehevertrage zum Grunde liegen.

Anm. Obgleich im Allgemeinen der Rechtsgrundſatz unerläßlich iſt, daß keine Verbindung zwiſchen Mann und Weib, welche ohne die Abſicht auf Geſchlechtsgemeinſchaft geſchloſſen worden, als Ehe in der bürgerlichen Geſellſchaft gelten darf, ſo hat dennoch die poſitive Geſetzgebung für den Fall, daß die erſte der angegebenen drei Bedingungen der einſeitigen Klage eines Vermählten auf Scheidung eintritt, aus überwiegenden Gründen der Klugheit und der Billigkeit dies dem beeinträchtigten Theile ganz zu überlaſſen, ob er entweder den Antrag vor Gericht bringen oder in der eingegangenen Verbindung verharren will, und hat für dieſen Fall kein unabhängig von dem Antrag erfolgendes Eingreifen der Staatsgewalt zur Aufhebung des Ehevertrages anzuordnen, da der körperliche Mangel als ein zufälliges Hinderniß der voraus-

7 *

zuſetzenden Abſicht einer naturgemäßen Ehe, und das durch den Mangel herbeigeführte thatſächliche Verhältniß zwiſchen den Vermählten als eine zufällige Ausnahme von der Regel zu betrachten iſt, ſo daß hierdurch die Bedeutung und Wirkſamkeit jenes Grundſatzes nicht gefährdet wird. Gleichfalls bleibt es in den beiden andern nachgewieſenen Arten von Fällen der Geſinnung des beleidigten Gatten anheimgeſtellt, ob er dem beleidigenden verzeihen und von neuem das Zutrauen zu der wiederkehrenden Liebe oder zu der wiederkehrenden Rechtlichkeit deſſelben faſſen wird, und es würde hier die gerichtliche Trennung der Ehe wider den Willen des unſchuldigen Theiles zur Beſtrafung des Schuldigen eine Verletzung des Privatrechtes von Seiten der Staatsgewalt ſeyn.

66. Durch den Ehevertrag haben die Vermählten nicht bloß gegen einander, ſondern auch gegen die Menſchheit überhaupt und gegen den Staat insbeſondere die Verpflichtung übernommen, welche in der Beziehung auf die bürgerliche Geſellſchaft den juridiſchen Charakter mit dem ſittlichen vereinigt, für die leibliche und geiſtige Ausbildung der aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder mit gehöriger Benutzung der in der bürgerlichen Gemeinſchaft hierzu ihnen ſich darbietenden Hülfsmittel die erfoderliche Sorge zu verwenden, ſoweit ihnen dieſe nach ihrer individuellen Lage möglich iſt. Aus dem Begriffe der Ehe und ihres Verhältniſſes zum Staate leuchtet ein, daß das Paar, indem es nur in der Abſicht der Erzeu=

gung und Erziehung einer Nachkommenſchaft das eheliche Bündniß rechtsgemäß mit Bewilligung und unter Aufſicht der Staatsgewalt ſchließen kann, durch ſeine Vermählung die Verbindlichkeit der Erziehung ihm zu Theil werdender Kinder mit Freiheit gegen den vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Geſellſchaft übernimmt. Daher iſt dieſe Verbindlichkeit keinesweges bloß eine Tugendpflicht, ſondern zugleich auch eine vollkommene Rechtspflicht, zu deren Erfüllung die Eltern nöthigen Falles mit zwingender Gewalt anzuhalten der Staat befugt und verbunden iſt, und ſie ſchließt ſich als ſolche den allgemeinen verbietenden Rechtspflichten an, welche den Eltern, wie jeder Perſon überhaupt, gegen das Kind von dem erſten Momente der Offenbarung ſeines werdenden Daſeyns an obliegen (§. 37. Anm.).

67. Aus der bezeichneten Rechtspflicht der leiblichen und geiſtigen Erziehung geht unmittelbar der Rechtsanſpruch hervor, welchen die Eltern ſowohl dem Staate, als den übrigen Privatperſonen und den Kindern ſelbſt gegenüber beſitzen, diejenigen Mittel, welche nach ihrer Ueberzeugung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder erfoderlich ſind, ungehindert anzuwenden. Auf dieſem Rechtsanſpruche beruht die ſogenannte elterliche Gewalt, in deren vernunftmäßige Grenzen weder der Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft, noch ein Privatwille ſtörend eingreifen darf, über deren An=

wendung aber der Staat die Aufſicht zu führen und gegen deren Mißbrauch er die Kinder zu ſchützen hat. Es verſteht ſich, daß ſie von den Eltern ſelbſt und auch von der Staatsgewalt in gewiſſen Fällen auf andere Perſonen übertragen werden kann, und daß ſie mit dem Alter der bürgerlichen Selbſtſtändigkeit, mit der Mündigkeit der Kinder völlig aufhört.

Anm. Die allgemeinen Vernunftprincipien des Familienrechtes ſind in denen des Eherechtes und des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern erſchöpft. Das Hausherrnrecht gehört aus dem Geſichtspunct unſerer Wiſſenſchaft nicht in den Bezirk jener Grundſätze und iſt kein Gegenſtand beſonderer vernunftrechtlicher Betrachtungen, da es durchaus in den allgemeinen Normen eines vergeltlichen, mit außereinander liegenden Intereſſen der Contrahenten ſtattfindenden Vertrages enthalten iſt. Aus dem Gange unſerer bisherigen Erörterungen erhellt bereits, ohne noch eines beſonderen Beweiſes zu bedürfen, daß die Eintheilung der erwerblichen Privatrechte in das dingliche und in das perſönliche Recht genügt, und daß ein Mißverſtändniß ſich zeigt in der Annahme eines auf dingliche Art perſönlichen Rechtes, welches Kant dem Sachenrechte und dem Perſonenrechte nebenordnet, auf das Eherecht, das Elternrecht und das Hausherrnrecht bezieht und mit den Worten erklärt: „dies ſey das Recht des Beſitzes eines äußeren Gegenſtandes als einer Sache und des Gebrauches deſſelben als einer Perſon (Rechtsl. §. 22.).“ Beide Beſtim-

mungen des angegebenen Beſitzes und des angegebenen Gebrauches ſind ganz unzulänglich, um auch nur die wahre Beſchaffenheit des Verhältniſſes zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde, geſchweige die Eigenthümlichkeit der beiden unmittelbaren Familienverhältniſſe zu bezeichnen.

68. Die nunmehr in ihren Hauptbeziehungen vollſtändig dargelegten Vernunftgrundſätze des Privatrechtes können, wie aus unſerer früheren Definition und Eintheilung des Rechtsbegriffes ſich ergeben hat, erſt in der Wirklichkeit des Staates und durch die Thätigkeit der Staatsgewalt ihre eigenthümliche Bedeutung, ihre Feſtſtellung für die zuſammenlebenden Perſonen und ihre Ausführung erlangen. Wir erkannten, daß dieſe Grundſätze — in ihrem Unterſchiede von den die Eigenthumsverhältniſſe zwiſchen den Privatperſonen betreffenden ſittlichen Geboten — ihren Charakter lediglich vermöge der unerläßlichen Vorausſetzung jenes willkürlichen äußeren Freiheitsgebrauches beſitzen, welcher bei der Wechſelwirkung der Perſonen auf einander in die vernunftmäßigen Grenzen des Freiheitsgebietes der individuellen Perſönlichkeit beeinträchtigend eingreift, und weil die Macht der Tugendgebote als eine bloß innere zu ſeiner Zügelung nicht hinreicht, durch die äußere zwingende Gewalt der bürgerlichen Geſellſchaft von ſolchen Eingriffen zurückgehalten und zurückgetrieben werden ſoll. In dieſem Sinne iſt die Wirklichkeit und

Nothwendigkeit des Privatrechtes, wie des geſammten Rechtes, durch das Daſeyn des Unrechtes bedingt, indem aus dem Erfoderniſſe der Abwehr und Aufhebung des Erfolges aller Handlungen, welche die Freiheitsſphären der Privatperſonen und der Staaten beeinträchtigen, die Wahrheit und die Gültigkeit des Rechtsgebietes hervorgeht.

69. Während es nun immer die vermittelſt des geordneten Zwanges der Staatsgewalt zu beſchränkende und nicht ſchon durch die Tugendpflichten der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Menſchenliebe beſchränkte Willkür iſt, auf welche die Feſtſtellung und die Handhabung der Rechtsgeſetze ſich bezieht, kann im Bezirke der Privatverhältniſſe dieſe Willkür auf eine dreifache weſentlich verſchiedene Weiſe hervortreten. Entweder äußert ſie ſich mit einer abſichtlichen Verletzung des Freiheitsgebietes der Perſon, oder nur mit einer nachläſſigen Verabſäumung der zur Vermeidung einer ſolchen Verletzung unentbehrlichen Sorgfalt, oder endlich bloß in derjenigen Richtung, welche bei einer das Eigenthumsverhältniß berührenden, auf Irrthum und Ungewißheit beruhenden Streitigkeit zwiſchen Privatperſonen die gütliche, etwa durch Schiedsrichter zu bewerkſtelligende Ausgleichung der Irrung von ſich weiſt, und die Sache der richterlichen Entſcheidung des Staates unterwirft, mithin den Streit zu einem eigentlichen

Rechtsſtreit macht, ihn aus dem Kreiſe der bloß ſittlichen Beziehungen zwiſchen den Perſonen in den Kreis der juridiſchen Verhältniſſe hinüberzieht. In allen dieſen Fällen, wo es in der Sphäre des Privatrechtes entweder die Beſtrafung und die Vergütung, oder die Verhütung des Unrechtes gilt, hat die Staatsgewalt einen Theil ihrer weſentlichen Functionen zu üben, da es ihr allein zukommt, durch ihre Geſetzgebung die vernunftrechtlichen Grundſätze des Privatrechtes als eine Richtſchnur für die äußere Handlungsweiſe ihrer Angehörigen geltend zu machen, und durch ihre Verwaltung der Geſetze dem Unrecht, welches die Privatperſonen einander zufügen können, mit Hülfe der geordneten zwingenden Gewalt ſowohl in ſeinem Entſtehen als in ſeinen Folgen ſo viel wie möglich unmittelbar entgegenzuwirken. Demnach gehört theils die Unterſuchung und Beſtrafung der entweder aus Abſicht oder aus Nachläſſigkeit begangenen Rechtsverletzung von Seiten der einen Privatperſon gegen die andere, theils die Unterſuchung und Entſcheidung der eigentlichen Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Privatperſonen in die Kategorie der rechtlichen Befugniſſe und Pflichten des Staates, zu denen jetzt unſere Betrachtung übergeht.

Dritter Abſchnitt.

Inneres Staatsrecht.

70. Die Idee des inneren Staatsrechtes nebſt der Bedeutung des Staates iſt in ihrer vernünftigen Allgemeinheit oben (§. 22—28) ausgeſprochen worden. In der Bedeutung offenbart ſich der ideale Urſprung der bürgerlichen Geſellſchaft, das heißt, der Inbegriff der allgemeinen unveränderlichen Bedingungen, unter denen eine Verbindung von Volksgenoſſen oder auch eine Verbindung verſchiedener Volksſtämme den durch die Idee beſtimmten Charakter dieſer Geſellſchaft an ſich trägt. Dieſem idealen Urſprunge gemäß beruht ſie auf einem Vertrage. Ihre Mitglieder ſind einander wechſelsweiſe und jeder Einzelne iſt der Geſammtheit zu einer weſentlich gleichen Thätigkeit für die Erſtrebung eines Syſtemes gemeinſchaftlicher Zwecke rechtlich verpflichtet. Nun ſind dieſe Zwecke zwar an ſich die ſchlechthin allgemeinen aller auf unſerer Erde lebenden Menſchen vermöge des in jedem Einzelnen ausgedrückten Weſens der dritten

Lebensſtufe, abgeſehen von der Beſonderheit ſeiner Individualität, ſie ſind die öffentlichen Angelegenheiten der Menſchheit, ungeachtet ſie nur in einer Vielheit einander nebengeordneter und durch Bündniſſe vereinigter Staaten auf die angemeſſene Weiſe feſtgehalten und betrieben werden können. Aber es gilt dies nicht minder von den öffentlichen als von den Privat-Angelegenheiten, daß die rechtliche, die erzwingbare Verbindlichkeit zu einer poſitiven Leiſtung — im Unterſchiede von der negativen Schuldigkeit, die gebührende Freiheitsſphäre jeder Perſönlichkeit unverletzt zu laſſen — dem Begriffe der perſönlichen Freiheit zufolge auf keinem anderen Wege entſtehen kann, als durch die Uebereinſtimmung der freien Darbietung und der freien Annahme eines beſtimmten Verſprechens. So beſitzt alſo der bürgerliche Verein ſeine wahre innere Gültigkeit kraft dieſer formalen Beſtimmung, die ſeiner teleologiſchen Bedeutung ſich anſchließt, daß die Mitglieder, ſey es nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen, die weſentlich gleiche Wirkſamkeit im Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten einander gelobt und dies Gelöbniß gegenſeitig angenommen haben.

71. Wenn wir nun in dem Staate die edelſte, vollſtändigſte und vollkommenſte Manifeſtation und Wirkung der menſchlichen Freiheit erblicken müſſen, ſo iſt jedoch der bürgerliche Vertrag ſowohl hinſichtlich ſeines Da=

ſeyns überhaupt, als hinſichtlich ſeiner weſentlichen Eigenthümlichkeit nichts weniger als ein Act der bloßen Willkür. Denn er iſt durch die praktiſche Macht ſeiner vernünftigen teleologiſchen Nothwendigkeit jeder Perſon ohne Ausnahme geboten, und er iſt durch die praktiſche Macht ſeiner vernünftigen idealen Form in jener Eigenthümlichkeit unwandelbar determinirt. Zufolge der Beſchaffenheit, der Stellung und Beſtimmung, welche dem Leben des Menſchengeſchlechtes in dem Weltall angewieſen iſt, ſind die bleibenden Zwecke des Staates und die gültigen Weiſen ihrer Verfolgung in ihrer unveränderlichen Ordnung ideal vorgezeichnet, ſo daß kein Theilnehmer, inſofern in ihm die Intelligenz bis zur klaren Auffaſſung des allgemeinen Berufes der Menſchheit ſich entfaltet hat und inſofern er ſeine Handlungsart dieſem Verſtändniſſe gemäß einrichtet, ſeine bürgerliche Abſicht und Thätigkeit auf etwas Anderes, als auf das Vorgezeichnete wenden kann. Dergeſtalt bildet ſich durch den unausbleiblichen Einfluß, welchen die Einſicht in die Natur der öffentlichen Angelegenheiten und in die Erfoderniſſe des allgemeinen Wohles auf die Willensrichtung jedes Bürgers ausüben muß, jener vertragsmäßige vernünftige Geſammtwille der bürgerlichen Geſellſchaft, den wir als den Träger ihrer idealen Perſönlichkeit und als den Inhaber der urſprünglichen Staatsgewalt oben nachgewieſen haben.

Anm. Die Verſtändigung über den idealen Urſprung und

die innere Wahrheit des Staates läßt uns allein mit wiſſenſchaftlicher Zulänglichkeit erkennen, daß und in welchem einzig gültigen Sinne der Staat und alſo das Verhältniß zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen nicht durch das menſchliche Belieben, ſondern durch den Willen Gottes eingeſetzt iſt. Einerſeits wird durch die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in der Anordnung der Stufen und Wirkungskreiſe des Seyns der Einzelweſen, vermittelſt welcher die abſolute Cauſalität in der Vollkommenheit ihres allbewußten Waltens ſich offenbart, zugleich mit der ganzen Eigenthümlichkeit und Bedeutung des Lebens der Menſchheit auch die Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft teleologiſch und formal begründet. Andrerſeits wird Alles, was für dieſe Organiſation mit vernünftiger Nothwendigkeit in der Weltordnung feſtgeſetzt iſt, wenn es gleich mit Hülfe der in den mannigfaltigſten Bedürfniſſen unſerer Leiblichkeit, Sinnlichkeit und Geiſtigkeit enthaltenen Motive unſere Willenskraft zu einer ihm entſprechenden Thätigkeit anregt, dennoch nicht der menſchlichen Abhängigkeit unter der Form des Müſſens, ſondern der menſchlichen Freiheit unter der Form des Sollens vorgeſchrieben. Hiernach iſt es eben ſo einſeitig und unwahr, den Begriff des Vertrages aus der Erklärung des Weſens der bürgerlichen Geſellſchaft deshalb auszuſchließen, weil anerkannt werden muß, daß dieſelbe durch das göttliche Wollen beſteht, als umgekehrt dieſe Anerkennung aus dem Grunde für müſſig und bedeutungslos zu halten, weil es einleuchtet, daß in dem Urſprunge

des Staates der Vertrag und die Thätigkeit der menſchlichen Freiheit ſich beurkundet.

72. Aus dem allgemeinen Inhalte des Begriffes der Staatsgewalt (vergl. oben §. 24), inſofern wir ſie in ihrer Beziehung auf die ihr Unterworfenen aus dem Geſichtspuncte des inneren Staatsrechtes betrachten, ergeben ſich als die Haupttheile oder Hauptrichtungen derſelben erſtlich die Geſetzgebung (legislative Gewalt), und zweitens die Handhabung der Geſetze (adminiſtrative oder executive Gewalt in weiterer Bedeutung), welche theils die Aufſicht über alle öffentlichen Bedürfniſſe und Angelegenheiten und über das Verhalten der Bürger im Bezug auf die Geſetze und Intereſſen des Staates (inſpective Gewalt), theils die Beurtheilung und Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten und die Unterſuchung und Strafbeſtimmung der Rechtsverletzungen (Juſtizgewalt), theils endlich die Verwaltung aller derjenigen öffentlichen Geſchäfte umfaßt, welche unter der Bedingung der Aufſicht und neben den richterlichen Functionen zur Ausführung der Geſetze und zur Vollziehung der Juſtizentſcheidungen ſelbſt erfoderlich ſind (adminiſtrative oder executive Gewalt in engerer Bedeutung).

Anm. Das Charakteriſtiſche der Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf die Angehörigen des Staates, nämlich die für den Willen der Einzelnen unwiderſtehliche zwingende Macht, mit welcher der vernünftige Ge-

meinwille innerhalb des bürgerlichen Vereines alle ihm zuſtehende angemeſſene Mittel zur Erreichung der öffentlichen Zwecke anwendet, zeigt ſich auf gleiche Weiſe an jeder der angegebenen Seiten der Thätigkeit des Gemeinwillens. Unzulänglich iſt die von Rotteck ausgeſprochene Anſicht, daß es unnöthig ſey, ja zu gefährlichen Irrthümern verleite, neben der geſetzgebenden und adminiſtrativen Gewalt des Staates noch die richterliche als ſolche anzunehmen, indem das Richten durchaus kein Act der Gewalt, ſondern bloß eine logiſche Function ſey (Lehrb. d. Vernunftr. u. ſ. w. 2t. B. §. 62). Schon in dem Bezirke der Privatſtreitigkeiten über gegenſeitige Anſprüche und Verbindlichkeiten der Perſonen beurkundet ſich die Juſtizgewalt des Staates in ihrem Unterſchiede von der bloß beurtheilenden Function eines Schiedsrichters dadurch, daß die Parteien den Ausſprüchen der erſteren, nachdem ſie einmal ihre Zuflucht zu derſelben genommen, ſich unterwerfen müſſen, daß dieſe Ausſprüche mit pſychologiſchen und nöthigen Falles mit phyſiſchen Zwangsmaßregeln durchgeſetzt werden. Jene Streitigkeiten gehen erſt durch die Unterordnung unter eine öffentliche Juſtizbehörde in die Kategorie der eigentlichen Rechtsſtreitigkeiten ein, das heißt, der ſtreitenden Verhandlungen über erzwingbare Leiſtungen, während die Parteien, ſolange ſie nach einer gütlichen Vergleichung ſtreben, oder auch mit dem Ausſpruch eines Schiedsrichters ſich begnügen wollen, bloß ihre gegenſeitigen ſittlichen Anſprüche und Verbindlichkeiten hinſichtlich ihres äußeren Eigenthumes oder hinſichtlich

eines anderen Punctes ihrer Freiheitsſphäre zum Gegenſtand ihrer Irrung haben. In dem Bereiche der Rechtsverletzungen offenbart ſich die öffentliche Gerechtigkeitspflege noch vollſtändiger als Juſtizhoheit, als richterliche Gewalt, da hier nicht bloß die Rechtsentſcheidung, ſondern auch ſchon die Unterſuchung der Sache von Seiten des Staates mit Anwendung des geſetzlichen Zwanges ausgeführt wird.

73. In der geſetzlich feſtgeſtellten Art und Weiſe, wie die Einheit der Staatsgewalt in ihren verſchiedenen Richtungen theils unmittelbar durch die Geſammtheit der Bürger, theils mittelbar ſowohl durch die Stellvertreter der Geſammtmenge, als durch die eigentlichen Beamten der bürgerlichen Geſellſchaft (an deren Spitze entweder ein lebenslänglicher Monarch, oder ein für einen beſtimmten Zeitabſchnitt gewählter Präſident ſtehen kann,) dargeſtellt wird, beſteht die Form der Staatsverfaſſung. Die Erwägung der verſchiedenen möglichen Formen einer rechtsgemäßen Staatsverfaſſung und ihrer Entartungen (παρεκβάσεις τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν bei Ariſtoteles), und die Beurtheilung der entweder abſolut oder relativ zweckmäßigſten unter den rechtmäßigen Formen gehört in das Feld der Politik. Das Vernunftrecht kommt hierbei inſoweit in Betracht, als keine Form gültig und zweckmäßig ſeyn kann, in welcher nicht die allgemeinen vernünftigen Normen des inneren Staatsrechtes befolgt ſind, und durch welche nicht das von der

Vernunft ſchlechthin gefoderte, der wahren Idee entſprechende Rechtsverhältniß zwiſchen den Inhabern der Staatsgewalt auf der einen Seite und den Unterthanen auf der andern verwirklicht wird (vergl. oben §. 27.).

74. In der Einheit der Staatsgewalt iſt die Geſetzgebung als die ſchlechthin beſtimmende Function, durch welche die Functionen der Aufſicht, der Rechtspflege und der geſammten übrigen Adminiſtration in jeder weſentlichen Hinſicht beſtimmt werden ſollen, der unmittelbare Ausdruck der dem vernünftigen Gemeinwillen angehörigen Einſicht in das für den Staat Zweckmäßige, in das Gerechte und politiſch Gute. Das bürgerliche Geſetz iſt eine allgemeine, für eine beſtimmte Claſſe beſonderer und einzelner Fälle gegebene, vermittelſt der Publication zur Anerkennung im Bereiche der bürgerlichen Geſellſchaft gebrachte Vorſchrift, welche jenen Ausdruck an ſich trägt und die Handlungsweiſen der Staatsangehörigen hinſichtlich auf die Erſtrebung der öffentlichen Zwecke regelt. Dem gemäß kündigt ſich auch zunächſt und unmittelbar in der Geſetzgebung die Verſchiedenheit der Angelegenheiten an, welche zufolge der Bedeutung des Staates die öffentlichen ſind und ſeyn ſollen, und die Geſetzgebung umfaßt daher folgende Zweige.

75. Erſtlich muß durch die Grundgeſetze des Staates die Form ſeiner Verfaſſung und mithin ſeiner Regierung feſtgeſtellt werden, und in dieſer Form der An-

theil, der jedem einzelnen Bürger an der Ausübung der öffentlichen Gewalt zukommen ſoll, ſo wie die Weiſe der Anordnung und Beſetzung der Staatsämter und der Unterordnung der Gemeinden — als weſentlicher Theile des organiſchen Ganzen der bürgerlichen Geſellſchaft — und anderer Abtheilungen des Staatsgebietes unter die Einheit dieſes Ganzen. Zweitens hat der Staat durch die Polizeigeſetzgebung theils für die Verhütung und Wegräumung aller derjenigen Hinderniſſe Veranſtaltungen zu treffen, welche wider die Erſtrebung ſeiner Zwecke auf der einen Seite aus Naturkräften, auf der andern Seite aus einem zwar nicht an ſich ſelbſt abſichtlich rechtsverletzenden, aber doch muthmaßliche Veranlaſſungen zur Rechtsverletzung darbietenden, der guten Sitte und dem Anſtand widerſtreitenden oder ſonſt für das Gemeinwohl nachtheiligen Verhalten der Perſonen ſich ergeben kann, theils auch neben jener Abwehr und Beſeitigung des Nachtheiligen für die Anwendung angemeſſener, außerhalb der Sphäre der eigentlichen Rechtspflege liegender Mittel Sorge zu tragen, durch welche die Geſchäftsthätigkeit, das Wohlbefinden und die Wohlfahrt ſeiner Angehörigen auf eine poſitive Weiſe befördert werden kann. Die von ihr verbotenen Verhaltungsweiſen muß die Polizeigeſetzgebung nach dem Princip der unentbehrlichen, die Mangelhaftigkeit der Anwendbarkeit phyſiſcher Zwangsmaßregeln ergänzenden pſychologiſchen Beſchränkung der Willkür mit eigen=

thümlichen Polizeiſtrafen belegen, die ihrem Begriffe gemäß durch ihr Maß und ihre äußere Bedeutung von der Beſtrafung der Rechtsverletzungen ſich weſentlich unterſcheiden.

76. Drittens iſt es die Juſtizgeſetzgebung, welche unmittelbar den Staatszweck der Verwirklichung und Aufrechthaltung des Rechtes innerhalb der bürgerlichen Geſellſchaft erfaßt, während die übrigen Zweige der Geſetzgebung bei ihrer unmittelbaren Sorge für die anderen Seiten der öffentlichen Angelegenheiten nur unter der Leitung der Idee des Rechtes ſtehen. Theils gibt ſie die privatrechtlichen Beſtimmungen hinſichtlich der von den Perſonen durch den gebührenden Freiheitsgebrauch zu bewerkſtelligenden, zu behauptenden und zu verändernden gegenſeitigen Eigenthumsverhältniſſe, und ſchreibt zugleich das Verfahren vor, welches bei der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten beobachtet werden ſoll, mögen dieſe zwiſchen Privatperſonen wechſelſeitig, oder zwiſchen Privatperſonen und einzelnen Gliedern des Staatsorganismus, den Behörden, Gemeinden, Corporationen, oder zwiſchen ſolchen Gliedern wechſelſeitig geführt werden. Theils bezeichnet ſie diejenigen Handlungen, welche unter die Kategorie der abſichtlichen Rechtsverletzungen, der eigentlichen Verbrechen gehören, beſtimmt für dieſelben die angemeſſenen Strafen, und ordnet das ge-

richtliche Verfahren für die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen an.

77. Viertens muß die Einrichtung des Staatshaushaltes, ſowohl was die Größe und Zweckbedeutung der Ausgaben, als was die Erhebung und Verwaltung der Einnahmen betrifft, durch die Finanzgeſetzgebung beſtimmt werden. Die Erhebung der Einnahmen beruht weſentlich auf der Feſtſetzung der Steuern und ſonſtigen Abgaben, welche von den Bürgern theils auf directem, theils auf indirectem Wege, theils allgemein zufolge ihrer Theilnahme an dem Staat überhaupt, theils bei beſonderen Benutzungen einzelner Inſtitute des Staates zu entrichten ſind. Fünftens iſt erfoderlich, daß durch eine dem Kriegsweſen gewidmete Geſetzgebung die Weiſe geregelt werde, wie die Bürger zu der Bildung einer bewaffneten Macht beitragen ſollen, welche jeder einzelne Bundesſtaat nach dem Verhältniſſe ſeiner Größe für die Bildung eines Bundesheeres aufzuſtellen hat, damit dem vernünftigen Geſammtwillen des Staatenbundes die zu ſeiner juridiſchen Wirkſamkeit unentbehrliche Bedingung einer zulänglichen äußeren Gewalt zu Gebote ſtehe. Endlich ſechstens hat der Staat die Aufgabe, vermittelſt einer beſonderen Geſetzgebung für die Einrichtung, Erhaltung und zeitgemäße Verbeſſerung ſowohl öffentlicher Schulanſtalten und ſonſtiger mit denſelben zu verbindender Anſtalten für Wiſſenſchaft und

Kunſt, als auch öffentlicher kirchlicher Anſtalten zu wirken, und zugleich die Privatanſtalten in dieſen beiden Sphären ſeiner Aufſicht zu unterwerfen. Der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft kann nicht umhin, unter ſeine Angelegenheiten auch die Fürſorge aufzunehmen, daß die intellectuelle Bildung des heranwachſenden Theiles ſeiner Angehörigen nebſt der Pflege der Wiſſenſchaften und Künſte durch die Wirkſamkeit der Schule und der zu ihr gehörigen Inſtitute, und daß die öffentliche Gottesverehrung, das heißt die fortdauernde vernunftmäßig geregelte, nach öffentlich ſanctionirten Grundſätzen und Gebräuchen erfolgende Anregung und Darſtellung der religiöſen Geſinnung des Volkes durch die Wirkſamkeit der Kirche gedeihe, und daß dieſe doppelte Wirkſamkeit dem höchſten Berufe des Lebens der Menſchheit, den auch der Staat in dem Syſteme ſeiner Zwecke als den oberſten anzuerkennen hat, gehörig entſpreche.

Anm. 1. Unterhalb der Herrſchaft des Geſetzes kommt es der adminiſtrativen Gewalt zu, überall, wo dies durch die Anwendung der Geſetze auf beſondere, unter denſelben zwar enthaltene, aber in ihnen nicht ausdrücklich erwähnte Arten von Fällen, oder auch wo dies zu ihrer Vollſtreckung im einzelnen concreten Fall erfodert wird, Verfügungen in der Form von Verordnungen zu erlaſſen, welche nichts Anderes, als aus dem Inhalte des Geſetzes abgeleitete, und

die geſetzmäßige Vollziehung öffentlicher Handlungen anordnende Beſtimmungen ſind.

Anm. 2. Da keine praktiſche Vernunftwahrheit als ſolche unmittelbar, ſondern jede nur mittelbar durch ihren Einfluß auf die poſitive Geſetzgebung in der Eigenſchaft einer leitenden Norm für das bürgerliche Leben ſich geltend machen kann, ſo muß demzufolge in den wirklich vorhandenen Staaten der Grundſatz angenommen ſeyn, daß jede Handlung aus dem juridiſchen Geſichtspunct erlaubt iſt, welche nicht durch ein Geſetz oder dem Geſetze gemäß durch eine Verordnung unterſagt wird. Demnach liegt aber auch in jedem Staate der geſetzgebenden Gewalt die Aufgabe vor, alle Arten äußerer Handlungen, welche in die Sphäre der öffentlichen Angelegenheiten fallend zur Erſtrebung der Zwecke des vernünftigen Gemeinwillens von der verbundenen Thatkraft der Bürger und Schutzgenoſſen theils vollzogen, theils unterlaſſen werden müſſen, in der dem Begriffe des Geſetzes entſprechenden Allgemeinheit mit Vollſtändigkeit und Genauigkeit zu beſtimmen.

78. Die allgemeingültigen, aus dem vernunftnothwendigen Begriffe der bürgerlichen Geſellſchaft abzuleitenden Normen einer jeden rechtmäßigen Staatsverfaſſung geſtatten zunächſt das ordentliche Bürgerrecht nur denjenigen Perſonen, welche alle Leiſtungen zu erfüllen fähig ſind, die zur Erhaltung des Staates und zur Erſtrebung ſeiner Zwecke von jedem unmittelbar an

dem bürgerlichen Vertrage Theilnehmenden gefodert werden müſſen. Daher ſind Volljährigkeit, Selbſtſtändigkeit hinſichtlich auf den Beſitz oder Erwerb der Mittel nicht bloß zum Lebensunterhalte, ſondern auch zur Entrichtung der dem Staate gebührenden Abgaben, und freie Uebernahme der allgemeinen Bürgerpflichten die unerläßlichen Bedingungen zum Erwerb jenes Rechtes. Die Verſchiedenheiten des Religionsbekenntniſſes kommen bei dem Gewinn des Bürgerrechtes nicht in Betracht, unter der Vorausſetzung, daß in den Lehren und Gebräuchen einer beſtimmten Religionsform für den Anhänger derſelben kein Hinderniß liegt, den bürgerlichen Verbindlichkeiten insgeſammt zu genügen.

79. Nach dieſem Begriffe des eigentlichen Bürgerthumes enthält der Staat außer ſeinen Bürgern verſchiedene Claſſen von Schutzgenoſſen, unter denen zuvörderſt die Fremden, alſo diejenigen, welche ihren Aufenthalt in ſeinem Gebiete nehmen, ohne das Heimathsrecht daſelbſt zu beſitzen, und die Einheimiſchen unterſchieden werden müſſen, welche mit jenem Rechte verſehen und dadurch ſeine Angehörigen ſind. Unter den Einheimiſchen ſind hierher zu rechnen: 1) die Minderjährigen, welche größtentheils dem Staat als die unſelbſtſtändigen Glieder der in ihm vorhandenen Familien angehören; hierbei iſt zu bemerken, daß auch die Ehefrauen der Bürger nicht neben den Männern für

ſich das Bürgerrecht beſitzen, ſondern der Idee der Ehe gemäß bloß mittelbar durch ihre Gatten an demſelben Theil nehmen dürfen; 2) diejenigen Volljährigen, welche in Dienſten anderer Privatperſonen ſtehend hinſichtlich ihrer Geſchäftsthätigkeit und ihres Lebensunterhaltes von ihrer Herrſchaft oder ihrem Principal abhängig ſind; 3) die Armen, das heißt, die von der mildthätigen Unterſtützung, von den Almoſen der Mitglieder einer Gemeinde lebenden Menſchen; endlich 4) auch diejenigen Perſonen, welche zwar ihren Unterhalt ſich ſelbſtſtändig erwerben, aber dennoch zu unbemittelt ſind, um die im Staate vernunftmäßig feſtgeſetzten pecuniären Bedingungen zum Erwerb und zur Behauptung des Bürgerrechtes erfüllen zu können. Uebrigens iſt jeder Einheimiſche, ſobald er in das Alter der Volljährigkeit getreten, und ſich im Stande ſieht, das Bürgerrecht zu erwerben, zur Uebernahme desſelben inſofern rechtlich verpflichtet, als er ſein Heimathsrecht in ſeinem Vaterlande auszuüben beabſichtigt.

80. Der vernünftige Gemeinwille des bürgerlichen Vereines kann keiner durch ihre Eigenſchaften und ihre Lage dazu befähigten Perſon die von ihr geſuchte Ertheilung des Bürgerrechtes verſagen, weil jede vernunftmäßig den Anſpruch und die Verbindlichkeit beſitzt, nachdem ſie zu der erfoderlichen Reife des Lebensalters und zu den ſonſt noch erfoderlichen Bedingungen gelangt iſt,

Bürger zu werden. Deshalb muß die poſitive Geſetzgebung des wirklich vorhandenen Staates, deſſen factiſche Gewalt nichts Anderes als der Vertreter und Vollſtrecker des vernünftigen Gemeinwillens ſeyn ſoll, einem jeden Volljährigen, welcher jenen Bedingungen zu genügen vermag, den Zutritt zu der Zahl der Bürger freiſtellen. Was das Heimathsrecht ohne Bürgerrecht betrifft, ſo hat die Geſetzgebung dieſes lediglich theils den im Staatsgebiete gebornen Perſonen zu ertheilen, inſofern die Eltern daſelbſt bereits ihre Heimath haben, theils überhaupt den Kindern ſeiner Bürger und ſeiner einheimiſchen Schutzgenoſſen, mögen ſie im Ausland oder im Inland geboren ſeyn. Kein Fremder beſitzt einen Anſpruch auf den Erwerb des bloßen Heimathsrechtes, weil er entweder bemittelt genug iſt, um zugleich das Bürgerrecht erhalten zu können, und in dieſem Falle die gewünſchte Heimath im Staatsgebiete nur vermöge der Uebernahme der Bürgerpflichten erlangen darf, oder weil er durch Dürftigkeit von dem Erwerbe des Bürgerrechtes abgehalten die Beſorgniß erregen muß, daß er ſelbſt oder daß ſeine Familie unter die Claſſe der Armen fallend den Staat beläſtigen könnte. Das Schutzgenoſſenrecht ohne Heimathsrecht gebührt dagegen allen Fremden, ſolange nicht beſondere Gründe eintreten, denen zufolge der Aufenthalt eines Ausländers entweder rechtswidrig oder doch dem Staatsintereſſe nachtheilig ſeyn würde.

81. Jedes einzelne mit dem Bürgerrechte verſehene Individuum iſt ein vorübergehendes außerweſentliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft, und kann demzufolge, da ihr der Charakter des organiſchen und im Wechſel ihrer individuellen Theilnehmer beharrlichen Ganzen zukommen ſoll, nur vermittelſt ſeiner Subſumtion unter einen weſentlichen und bleibenden Beſtandtheil ihres Organismus ihr angehören. Weſentlich für die Organiſation eines ſeinem Begriffe nach ſelbſtſtändigen, mit den Mitteln zu ſeiner Selbſterhaltung und zur Verfolgung ſeiner nothwendigen Zwecke hinlänglich verſehenen Staates iſt ſowohl eine Mannigfaltigkeit von Behörden zur grundgeſetzlichen Ausübung der Staatsgewalt und von öffentlichen Aemtern der Schule und Kirche, als auch eine Vielheit von Gemeinden, in welche die Privateigenthümer des Grundes und Bodens des Staatsgebietes nebſt den Betreibern der Gewerbe, als innerhalb beſonderer Grenzen gemeinſchaftlicher Wohnorte, nämlich der Städte, Marktflecken und Dörfer zuſammenlebend vertheilt ſind. Neben den Gemeindebezirken können noch Abtheilungen von Ländereien vorhanden ſeyn, welche zwar nur das Eigenthum einzelner Perſonen oder Familien, aber wegen ihres verhältnißmäßig beträchtlichen Umfanges jenen Bezirken nebengeordnet ſind, ſo daß ihre Eigenthümer im gleichen Verhältniſſe der Unterordnung zu der Einheit des Staates ſich befinden, wie die idealen Perſönlichkeiten der Ge-

meinden. Auch kann der Staat ſelbſt Beſitzer ſolcher Abtheilungen ſeyn, und alſo in der doppelten Beziehung des unmittelbaren Eigenthümers und des Beherrſchers ſeines Geſammtgebietes zu ihnen ſtehen. Dergeſtalt iſt der Natur der Sache nach keine Perſon unmittelbar vermöge ihrer Individualität, ſondern jede durch die Vermittlung entweder eines Grundbeſitzes oder eines Privatgewerbes oder eines öffentlichen Geſchäftes theils als Mitglied einer Gemeinde, theils als Eigenthümer eines den Gemeindebezirken coordinirten Grundſtückes, theils als Verwalter eines bürgerlichen Amtes Bürger des Staates.

82. Die Perſönlichkeit jeder Gemeinde beſitzt den ihr vernunftgemäß zukommenden eigenthümlichen Wirkungskreis lediglich in der Eigenſchaft eines weſentlichen Gliedes des Staatsorganismus. Die beſonderen Angelegenheiten, welche die Gemeinde unterhalb der Aufſicht der allgemeinen Staatsgewalt nach eignem Ermeſſen zu verwalten hat, dürfen keinesweges als Privatangelegenheiten im Gegenſatze gegen die öffentlichen der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet werden. Vielmehr ſind ſie nichts Anderes, als die näher beſtimmten Weiſen, wie einige der in dem Umkreiſe der öffentlichen Zwecke liegenden Geſchäfte, diejenigen nämlich, die nicht überall im Staatsgebiete mit durchgängiger Gleichheit des Inhaltes und der Form ausgeführt werden können und müſſen,

gemäß den örtlichen Verhältniſſen und übrigen individuellen Eigenthümlichkeiten der Gemeinde von der letzteren innerhalb ihres Bezirkes zu Stande gebracht werden. Die Gemeinde hat in ihrer speciellen Wirkungssphäre durchaus für nichts zu ſorgen, was nicht durch die allgemeinen Aufgaben des bürgerlichen Vereines vorgezeichnet wäre, was nicht von dem Standpunct aus, den ſie in dem Bereiche des Ganzen einnimmt, ſeinen beſtimmten Beitrag gäbe zu der Förderung derjenigen Angelegenheiten, auf welche die geſammte Geſetzgebung und Verwaltung ſich bezieht. Es iſt aber dem Intereſſe des Ganzen ſchlechthin angemeſſen und zweckmäßig, die unmittelbare Anordnung und Beſorgung gewiſſer Modificationen und durchgängiger Beſtimmungen, unter denen in den einzelnen Gemeindebezirken — nach den hier gegebenen beſonderen Bedingungen — die Geſetze und Abſichten des vernünftigen Gemeinwillens vollzogen werden können, dem Beſchluß der Gemeinden unterhalb der von der oberſten Staatsbehörde geübten Aufſicht anheimzuſtellen, einerſeits, weil jede mit ihren individuellen Bedürfniſſen hinſichtlich auf das durch die bürgerliche Verbindung zu Erreichende und mit den zur Befriedigung dieſer Bedürfniſſe innerhalb der bürgerlichen Gemeinſchaft ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln am beſten bekannt ſeyn muß, andrerſeits, weil jede zufolge des ihr überlaſſenen Spielraumes freier Thätigkeit zufriedener und eifriger in dem ihr zukommenden Umfange wirken wird,

als wenn ihr durchgängig bloß die Befolgung der von den vorgeſetzten Behörden vorgeſchriebenen Verordnungen angewieſen wäre. In dem angegebenen Sinn und alſo gemäß der allgemeinen Idee eines organiſchen Ganzen, in welchem jedes Organ ſeine eigenthümlichen Functionen ausübt, und doch hierbei nur dem Zweck und der Erhaltung des Ganzen dient und nur durch die Bedeutung des Ganzen ſeine beſondere Bedeutung beſitzt, findet die Beſonderheit der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Umkreiſes der öffentlichen Angelegenheiten ihre Stelle.

Anm. Die Befugniß der Ertheilung des Bürgerrechtes und der Verweigerung des Heimathrechtes mit Befolgung der hierüber beſtehenden Geſetze kommt nicht bloß im Bezug auf jeden Theil des Staatsgebietes den Vertretern der allgemeinen Staatsgewalt, ſondern auch im Bezug auf ihre Bezirke den einzelnen Gemeinden nach ihrem angegebenen Verhältniſſe zu der Einheit des bürgerlichen Vereines zu, ſo daß jede Gemeinde den einzelnen Individuen das Bürgerrecht in derjenigen näher beſtimmten Geſtalt und Ausdehnung, in welcher es auf der Vermittlung ihrer Gemeinſchaft beruht, geſetzlich zuſprechen, und das Recht, innerhalb ihrer Grenzen die Heimath zu finden, geſetzlich verſagen darf. Zufolge der Weiſe, wie dem Staate der geſammte in ſeinem Bereich enthaltene Boden als ſein Gebiet angehört, (welche die bürgerliche Oberherrſchaft iſt und nicht ganz paſſend mit dem Aus-

druck „Obereigenthum“ bezeichnet wird,) muß er verlangen, daß keinen anderen Perſonen, als ſeinen Bürgern — und etwa in der Form der Domänen ihm ſelbſt — die Theile dieſes Bodens eigenthümlich zuſtehen, daß folglich an die Erlangung des Grundbeſitzes in ſeinem Gebiete die Bedingung des Erwerbs des Bürgerrechtes gebunden ſey.

83. Vermöge der Eigenthümlichkeit des Vertrages, welcher dem Verhältniſſe zwiſchen dem einzelnen Bürger und der Perſönlichkeit des Staates zum Grunde liegt, kommt es der Staatsgewalt nicht zu, willkürlich dem einzelnen das Bürgerrecht zu entziehen. Wie der Staat Niemanden, welcher den Wunſch hegt und die juridiſche Fähigkeit beſitzt, in dieſe Verbindung zu treten, die Aufnahme unter die Zahl ſeiner Bürger verweigern darf, muß er auch vernunftmäßig und folglich durch ſeine Geſetze die Fortdauer der Verbindung ſo lange geſtatten, als die Perſon nicht auf irgend eine gerichtlich zu berückſichtigende Weiſe derſelben entweder unwürdig oder unfähig ſich macht. Dagegen gebührt jedem Bürger als ſolchem und ſonach auch jedem Einheimiſchen überhaupt das Auswanderungsrecht, er darf, inſofern ihn nicht beſondere von ihm übernommene rechtliche Verpflichtungen für eine Zeitlang binden, aus der bürgerlichen Geſellſchaft austreten, wann es ihm beliebt. Jeder Einzelne kann vermittelſt des Bürgervertrages nur auf ſo lange Zeit ſich verbindlich gemacht haben, die Bürgerpflichten

zu erfüllen, als er die Bürgerrechte im Staate genießen will. Eine unbedingte erzwingbare Pflicht, einem Staatsgebiet als Unterthan anzugehören, würde eben ſo wenig, als die unbedingte, im Dienſt einer Pritvatperſon zu ſtehen, mit dem unveräußerlichen Anſpruche der Perſon auf ihre äußere Freiheitsſphäre vereinbar ſeyn.

Anm. Nicht bloß das Auswanderungsverbot, ſondern auch das ſogenannte Abſchoßrecht widerſtreitet den vernunftrechtlichen Grundſätzen. Man ſchreibt dem Staat eine Befugniß zu, jeden Begüterten unter ſeinen Bürgern, welcher ihn zu verlaſſen und ſeine Habe mit ſich aus dem Lande zu nehmen beſchließt, dazu anzuhalten, daß derſelbe durch ein angemeſſenes Abzugsgeld dem gemeinen Weſen eine Entſchädigung für den hieraus erwachſenden Verluſt gebe. Aber in dieſer Befugniß würde die Vorausſetzung ſich geltend machen, daß dem Staate an und für ſich ein gewiſſer Anſpruch auf das Eigenthum ſeiner Mitglieder zuſtehe, da er doch vielmehr nur inſofern und ſolange, als eine Perſon das Bürgerrecht in ſeiner Mitte behauptet, die geſetzmäßigen Beiträge derſelben zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staatshaushaltes in Anſpruch zu nehmen hat.

84. Die Idee der Gerechtigkeit, welche zwar nur für einen Theil der öffentlichen Handlungen den beſtimmenden Zweck, aber ohne Ausnahme für Alles, was im Staate feſtgeſetzt und ausgeführt werden ſoll, das leitende Maß vorſchreibt, verlangt von den Grundge-

ſetzen der Staatsverfaſſung, daß durch ſie zunächſt den Bürgern, und ferner auch in der angemeſſenen Modification den einheimiſchen und den fremden Schutzgenoſſen die ihrem Verhältniſſe zum Staat entſprechende bürgerliche Freiheit und Gleichheit ſichergeſtellt werde. Die bürgerliche Freiheit hat darin ihr Weſen, daß die Handlungen der Perſonen durch keinen andern ihnen gegenüberſtehenden menſchlichen Willen beſchränkt werden, als durch den vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Geſellſchaft, welcher in der geſammten Geſetzgebung und Handhabung der Geſetze ſich ausſprechen ſoll. Die Gleichheit der Staatsbürger beruht hinſichtlich der Bürgerpflichten auf dem Princip, daß jeder, während Alle auf gleiche Weiſe dem Geſetz unterthan ſind, den Geſetzen gemäß nicht mehr und nicht weniger Antheil an den öffentlichen Laſten zu nehmen hat, als es der Art ſeiner Subſumtion unter einen Beſtandtheil des Staatsorganismus und mithin der Größe des Antheils entſpricht, welchen er an den Vortheilen nimmt, die der Staat ſeinen Bürgern gewährt. Hinſichtlich der Bürgerrechte enthält jene Gleichheit die weſentlichen Beſtimmungen in ihrem Begriffe: 1) daß jedem auf gleiche Weiſe der Schutz der Geſetze und der die Geſetze ausführenden Behörden zu Theil werde, und daß im Bezug auf die Civil-Polizei- und Criminaljurisdiction keine Exemtion und Bevorzugung einzelner Claſſen und Individuen Statt finde, 2) daß überhaupt keine anderen

Vorrechte, als ſolche, die in der nothwendigen Verſchiedenheit der Theile des Staatsorganismus ihren zureichenden vernünftigen Erklärungsgrund finden, und welche demzufolge von entſprechenden beſonderen Pflichten begleitet werden, aber keine einſeitig bevorzugende Privilegien, alſo keine außerhalb jener Grenze liegende Befreiungen von bürgerlichen Leiſtungen und Verleihungen bürgerlicher Vortheile und Auszeichnungen geſetzlich angeordnet und geſtattet ſind.

Anm. Eine vernunftmäßige Bedingung des Staatsbürgervertrages und des Schutzgenoſſenrechtes iſt die ſtillſchweigende Einwilligung der einzelnen Perſonen, in Fällen dringender Noth jedes zu ihrem Privateigenthum gehörige veräußerliche Gut, deſſen der Staat als eines Mittels zu ſeiner Erhaltung und zur Behauptung ſeiner Zwecke bedarf, für dieſen Behuf in dem Momente des Bedürfniſſes herzugeben, ſo daß die für den Augenblick aufgehobene Gleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Laſten erſt ſpäterhin durch Erſatz aus dem Vermögen des Staates wiederhergeſtellt wird. Hiernach iſt nebſt der Verbindlichkeit der Wiedererſtattung die Befugniß für die adminiſtrative Gewalt geſetzlich zu begründen, daß ſie in ſolchen Fällen nach Ermeſſen der Umſtände über die Habe und Thätigkeit einzelner Staatsangehörigen zum Beſten des Ganzen verfügt.

85. Die in dem freien Thun oder Unterlaſſen einer Perſon erfolgende verſchuldete Uebertretung einer geſetz-

lichen Beſtimmung, welche für irgend einen Zweig der bürgerlichen Lebensordnung von der Staatsgewalt ausgegangen iſt, macht das bürgerliche Vergehen aus. Der Charakter der Schuld in der juridiſchen Bedeutung, welcher die Handlung zum Vergehen ſtempelt, beſteht darin, daß dieſelbe die Aeußerung eines dem Inhalt und dem Zweck der geſetzlichen Beſtimmung widerſtreitenden Wollens iſt. Für den rechtlichen Geſichtspunct der Zurechnung der Schuld kommt bei einem von der richterlichen Gewalt in Unterſuchung gezogenen Verhalten unmittelbar nur das Verhältniß der Abſicht des Handelnden zu jenem Inhalt und Zweck in Betracht; auf dieſem Verhältniſſe beruht entweder der Grad der Verſchuldung oder auch die Abweſenheit derſelben. Nicht die innere Zurechnung der Schuld, ſondern lediglich die äußere der ſchuldloſen That darf da eintreten, wo es erhellt, daß die Handlung von ihrem Urheber entweder ganz unfreiwillig, oder doch mit einer für ihn unvermeidlichen Unkenntniß ihres Widerſtreites gegen das Geſetz ausgeführt worden.

86. Die Zurechnung hat den Grad der Verſchuldung hinſichtlich auf eine wirklich vollzogene geſetzwidrige Handlung nach einem doppelten Maßſtabe zu beſtimmen, einerſeits nach dem objectiven der Erheblichkeit der Störung und Beeinträchtigung, welche für die bürgerliche Lebensordnung aus dem Vergehen hervorgegangen,

andrerſeits nach dem ſubjectiven des Unterſchiedes, ob der Handelnde den Entſchluß zu ſeiner That mit der Anerkennung ihrer Geſetzwidrigkeit gefaßt, oder ob er ſie ohne die Abſicht einer Uebertretung des Geſetzes bloß zufolge eines Mangels an Aufmerkſamkeit und Ueberlegung begangen hat. Dieſem Unterſchiede gemäß iſt die Verſchuldung entweder die vorſätzliche (dolus), oder die unvorſätzliche (culpa). Bei der vorſätzlichen iſt die Abſicht entweder ausſchließlich auf einen beſtimmten Erfolg gerichtet (dolus determinatus sive specialis), oder ſie bezieht ſich unentſchieden auf eine Mehrheit von Erfolgen, welche durch die Handlung bewerkſtelligt werden können (dolus indeterminatus sive generalis). Die unvorſätzliche Verſchuldung läßt ſich als grobes Verſehen, als Verſehen ſchlechthin und als leichtes Verſehen unterſcheiden, je nachdem entweder bei vorhandener Wahrſcheinlichkeit eines geſetzwidrigen Erfolges ein völliger Mangel an Bedachtſamkeit zur Verhütung deſſelben, oder wo ein ſolcher Erfolg der Erwartung nicht ſo nahe ſtand, der Mangel an einer ſorgfältigeren Ueberlegung, oder bei großer Unwahrſcheinlichkeit des Erfolges nur der Mangel an einer ſehr umſichtigen Behutſamkeit in dem Handelnden ſich beurkundet hat. Ferner iſt ſie entweder die bewußte, wenn der Handelnde einſah, daß aus ſeinem Verhalten eine der bürgerlichen Lebensordnung widerſtreitende Wirkung entſpringen konnte, oder die unbewußte, wenn er dies zwar nicht überdachte, je-

doch es hätte vorherſehen können und ſollen. In einer und derſelben Handlung kann ein doloſes und ein culpoſes Vergehen zuſammentreffen und auf der Seite des letzteren der höhere Grad der Verſchuldung ſich finden.

87. Im Betreff der vorſätzlichen Schuld iſt für die Zurechnung zu berückſichtigen, daß die Abſicht einer Uebertretung des Geſetzes nicht bloß durch die Ausführung einer Handlung, ſondern auch ſchon durch den Verſuch zur Ausführung in der Reihe der äußeren Veränderungen ſich kundgibt und als doloſe Verletzung der bürgerlichen Lebensordnung hervortritt. Der Verſuch iſt entweder der vollendete, wenn der Handelnde planmäßig alle äußeren Mittel angewandt hat, deren Aufbietung von ſeiner Seite zur Bewerkſtelligung des Vergehens erfoderlich war, und wenn alſo die Unternehmung von dem vollbrachten Vergehen bloß dadurch ſich unterſcheidet, daß ihr Erfolg wider den Willen des Unternehmers durch äußere Umſtände verhindert worden iſt. Oder der Verſuch iſt der unvollendete und läßt als ſolcher mehrere Abſtufungen zu, wenn der Unternehmer nur einen Theil der zur Vollziehung des Vergehens erfoderlichen Schritte gethan hat. Dieſen Abſtufungen entſprechen die Grade der hier anzuerkennenden Verſchuldung. Der vollendete Verſuch ſteht ſeinem Begriffe nach auf der nämlichen Stufe der Schuld, wie das vollbrachte Vergehen. Da es aber oft ſehr ſchwierig und

ſogar unmöglich ſeyn muß, den vollendeten Verſuch von dem unvollendeten vermittelſt der zum Vorſchein gekommenen Kennzeichen mit Sicherheit zu unterſcheiden, und da in den meiſten Fällen erſt durch die Ausführung der verbotenen Handlung die Vollſtändigkeit der böſen Abſicht ſich entſchieden offenbart, ſo wird es hierdurch gerechtfertigt, daß die poſitive Geſetzgebung in den Begriff eines Theiles der Verbrechen einen beſtimmten Erfolg als ein weſentliches Merkmal aufnimmt.

88. Die Vergehungen ſind ihrem Inhalte nach theils Rechtsverletzungen, welche entweder unmittelbar gegen Privatperſonen, oder unmittelbar gegen Behörden und Anſtalten des Staates und gegen die Geſammtheit der bürgerlichen Geſellſchaft begangen werden, theils ſolche Handlungen und Unterlaſſungen, welche zwar nicht unmittelbar die Freiheitsſphäre einer Perſönlichkeit beeinträchtigen, aber dennoch wegen ihres nachtheiligen Einfluſſes im Bezug auf die Erſtrebung der öffentlichen Zwecke mit zureichendem Grunde durch den vernünftigen Gemeinwillen geſetzlich unterſagt ſind. Nur die vorſätzlichen Rechtsverletzungen, und auch dieſe mit Ausnahme der zu geringfügigen ſind aus dem vernunftrechtlichen Geſichtspunct als Verbrechen in dem eigentlichen Sinne dieſes Wortes zu betrachten, das heißt, als ſolche Geſetzübertretungen und Erſcheinungen des Unrechtes, durch welche das nächſte und die übrigen be=

dingende unter den öffentlichen Intereſſen, das Intereſſe der Rechtsſicherheit, welche der Staat ſeinen Angehörigen gewähren ſoll, verletzt, und mithin die Grundbedingung der bürgerlichen Lebensordnung angegriffen wird. Durch den Charakter der Bösartigkeit und Gefährlichkeit hinſichtlich auf die Ordnung des bürgerlichen Lebens, welcher die Verbrechen von den leichteren Vergehungen unterſcheidet, wird für die Unterſuchung der erſteren das Erfoderniß eines eigenthümlichen Verfahrens und für ihre Beſtrafung eine eigenthümliche Bedeutung begründet, wodurch die Criminaljurisdiction im Gegenſatze nicht nur gegen die Civilgerichtsbarkeit, ſondern auch gegen die allgemeine und beſondere Polizeigerichtsbarkeit hervortritt.

89. In dem Begriffe der Staatsgewalt iſt die Aufgabe enthalten, bürgerliche Strafen für die Uebertretung der Geſetze geſetzlich zu beſtimmen und den Beſtimmungen gemäß zu verhängen. Dieſe Aufgabe iſt für den Staat eine weſentliche und in doppelter Hinſicht eine rechtlich nothwendige, indem in ihr ſowohl die Eigenthümlichkeit der Form, unter welcher in der bürgerlichen Geſellſchaft die Rechtsordnung bewerkſtelligt werden muß, als auch die Eigenthümlichkeit des Inhaltes ſich ausſpricht, mit welchem das Gebot des oberſten Rechtsgrundſatzes allen Vergehungen in der juridiſchen Bedeutung dieſes Wortes, als den Störungen der

Rechtsordnung entgegentritt. Durch die Verbindung dieſes Inhaltes mit jener Form wird die juridiſche Nothwendigkeit der Strafgeſetzgebung vollſtändig begründet und zugleich das Maß der Strafen hinſichtlich auf Größe und Beſchaffenheit im Allgemeinen feſtgeſtellt.

Anm. Außer den Normen der rechtlichen Nothwendigkeit hat der Staat bei der Strafanordnung noch manche der Idee der Gerechtigkeit untergeordnete Zwecke des Nützlichen und Guten zu berückſichtigen, welche auf die nähere Einrichtung und Geſtaltung der nur im Allgemeinen durch die Rechtsfoderung unveränderlich beſtimmten Strafweiſen ihren Einfluß üben. Daß die Anſichten der Rechtslehrer über den Grund, den Zweck und das Maß der bürgerlichen Strafe ſo ſehr von einander abweichen, rührt daher, weil Viele unter ihnen nur eine einzige Seite der Strafbegründung, oft eine bloß untergeordnete in's Auge gefaßt, und den Zuſammenhang zwiſchen den Normen der rechtlichen Nothwendigkeit und den Zwecken der Nützlichkeit und der Moralität bei dieſem wichtigen Gegenſtande nicht genug erwogen haben.

90. Erſtlich iſt die Strafgeſetzgebung von der Weiſe unzertrennlich, wie der vernünftige Gemeinwille des Staates in ſeinem Bereiche das Recht und die rechtmäßige Ordnung des bürgerlichen Lebens zu verwirklichen hat. Dieſe Weiſe beſteht — was unſere früheren Betrachtungen uns bereits verdeutlicht haben — darin, daß

die Obrigkeit mit der gehörig geregelten zwingenden Gewalt die Unterthanen zu der Erfüllung der Verbindlichkeiten anhält, welche dieſelben ſowohl in den privatrechtlichen, als in den ſtaatsrechtlichen Beziehungen durch ihre Theilnahme an der bürgerlichen Gemeinſchaft und durch mannigfaltige Arten des Freiheitsgebrauches in dieſer Gemeinſchaft übernommen haben. Nun leuchtet aus der Natur der Sache ein, daß jene zwingende Thätigkeit hauptſächlich in der pſychologiſchen Beſchränkung der geſetzwidrigen Willkür ſich offenbaren muß. Die phyſiſche Gewalt, inſoweit der Staat ihrer gegen ſeine Angehörigen für die Erreichung der öffentlichen Zwecke ſich zu bedienen verpflichtet und fähig iſt, beſitzt ihre Bedeutung und Sphäre nur als die Grundlage und Stütze der pſychologiſchen Beſchränkung, — welche letztere allein als auf den Verſtand und das Gemüth der Menſchen unmittelbar einwirkend deshalb durchgängig auf die Staatsangehörigen einzuwirken geeignet iſt — und daher auch als das letzte Hülfsmittel, welches der Obrigkeit zu Gebote ſtehen muß, um in einzelnen Fällen, wo die pſychiſche Einwirkung den gebührenden und in der Regel zu erwartenden Erfolg wegen beſonderer verhindernder Umſtände nicht erlangt, durch körperlichen Zwang die geſetzwidrig ſich äußernde Thatkraft überwältigen zu können. Demnach iſt die pſychologiſche Beſchränkung, geſtützt auf die zulänglich im Staate vorhandenen Mittel, um im Nothfalle den phyſiſchen Zwang

anzuwenden, und geleitet durch die Idee der Rechtsverwirklichung und die auf dieſer Idee beruhende vernünftig verſtändige Zweckmäßigkeit die ſchlechthin erfoderliche und angemeſſene Form, in welcher der Staat das Verhalten aller zu ihm gehörigen Perſonen den Schranken der bürgerlichen Lebensordnung zu unterwerfen hat. Zur Hervorbringung und Darſtellung dieſer Form iſt aber vornehmlich die Verpönung und die Beſtrafung der vorſätzlichen Rechtsverletzungen und aller geſetzwidrigen Handlungen überhaupt erfoderlich. Vermittelſt der Strafgeſetzgebung und der von ihr untrennbaren Ausführung der Strafgeſetze übt der Staat allgemein und unaufhörlich eine pſychiſche Einwirkung auf ſeine Angehörigen, welche durch den Begriff der von ihm anzuwendenden zwingenden Gewalt mit vernünftiger Nothwendigkeit erheiſcht wird. Die bürgerliche Strafe iſt aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet ein Uebel, welches von der Staatsgewalt für ihre Untergebenen als Folge mit der Uebertretung einer öffentlichen geſetzlichen Beſtimmung — gemäß dem Begriffe der pſychologiſchen Beſchränkung der ſchlechterdings vorauszuſetzenden geſetzwidrigen Willkür, und zum Behufe der nur auf dieſem Wege zu verwirklichenden bürgerlichen Lebensordnung — geſetzmäßig verknüpft wird.

91. Zweitens gebietet der oberſte Grundſatz des Rechtes oder der bürgerlichen Gerechtigkeit (1. Abſchn.

§. 32), daß jeder Perſönlichkeit die ihrem Begriff entſprechende Freiheitsſphäre, und jedem einzelnen Staatsangehörigen die weſentliche Gleichheit ſeines bürgerlichen Freiheitsgebietes theils in den privatrechtlichen Verhältniſſen, theils in den rechtlichen Anſprüchen und Verpflichtungen gegen den Staat durch die Staatsgewalt geſchützt werde, und daß die geſammte bürgerliche Geſetzgebung in dem Erfoderniß der Feſtſtellung jener begriffsmäßigen Freiheitsſphäre und dieſer weſentlichen Gleichheit eine leitende Richtſchnur befolge. Wenn nun der einzelne Staatsangehörige aus den ihm rechtsgemäß gezogenen Grenzen des Freiheitsgebrauches heraustritt, und entweder unmittelbar in die Freiheitsſphäre einer Privatperſon oder unmittelbar in den Wirkungskreis des Staates, immer alſo in die Ordnung des bürgerlichen Lebens ſtörend, verletzend und wohl gar zerſtörend eingreift, ſo befriedigt es die Foderung der öffentlichen Gerechtigkeit nicht, obgleich dies zunächſt durch ſie gefodert wird, daß er, ſo weit es ihm möglich iſt, der unmittelbar beeinträchtigten Perſönlichkeit eine Entſchädigung für den ihr zugefügten Nachtheil gibt. Sondern der Gerechtigkeit kann alsdann nur dadurch Genüge geſchehen, daß die aufgehobene Gleichheit in dem geſetzmäßigen Freiheitsgebrauche der Perſonen durch eine der Ueberſchreitung der Rechtsgrenze entſprechende Beſchränkung und Aufhebung der Rechtsanſprüche des Geſetzübertreters wiederhergeſtellt, daß hierdurch im Staate die Geſetz-

übertretung als ein nicht zu duldender Mißbrauch der Willensfreiheit geltend gemacht und die zur Beeinträchtigung der Rechtsordnung gereichende Handlung, obſchon ſie nicht ungeſchehen gemacht werden kann, doch ideal — ihrer Bedeutung nach — vernichtet, daß mithin dem Schuldigen ſeine Freiheitsſphäre und das in derſelben enthaltene Eigenthum im weiteſten Sinne nach einem Maße verkürzt oder auch gänzlich entzogen werde, welches in der Weiſe und Größe ſeiner Schmälerung oder Vernichtung des Freiheitsgebietes und Eigenthumes der fremden Perſönlichkeit, und überhaupt in der Weiſe und Größe ſeiner Verletzung der bürgerlichen Lebensordnung enthalten iſt. Aus dieſem Geſichtspuncte ſchreibt die Rechtsidee dem vernünftigen Gemeinwillen die Verpflichtung vor, alle von den Staatsangehörigen begangenen, zur Kenntniß der Obrigkeit gelangten Vergehungen nach dem Maßſtabe der Größe der ihnen beizumeſſenden juridiſchen Schuld zu beſtrafen, und die Strafe zeigt ſich von dieſer Seite als ein Uebel, welches von der Staatsgewalt über den Schuldigen zur Sühnung der durch die Schuld verletzten Gerechtigkeit, zur Wiederherſtellung der durch die Schuld geſtörten Rechtsordnung und aufgehobenen Gleichheit in dem rechtmäßigen Freiheitsgebrauche der Staatsangehörigen verhängt wird.

Anm. Zufolge der durch das Gebot der Gerechtigkeit vorgezeichneten Norm für die Beſchaffenheit und Größe

der Strafe iſt die Staatsgewalt mit juridiſcher Nothwendigkeit dazu verbunden, die ſchwerſten Verbrechen mit Entziehung der urſprünglichen angebornen Rechtsanſprüche zu beſtrafen. Dieſe Anſprüche ſind unveräußerlich und unverlierbar in keinem anderen Sinn, als daß theils der Eigenthümer nie freiwillig ſie der Willkür Anderer dahingeben, theils kein fremder Wille ſie dem Eigenthümer eigenmächtig entreißen darf (II. Abſchn. §. 37). Aber unter der Herrſchaft des Rechtes und dem durch die Rechtsidee geleiteten vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Geſellſchaft gegenüber beſitzt jede Perſon die Anſprüche auf Leben, Ehre, äußeres Eigenthum und freien Muskelngebrauch nur ſolange, als ſie die Anſprüche von gleicher Wichtigkeit in der Perſönlichkeit Anderer und des Staates ſelbſt nicht vorſätzlich zerſtört, wodurch die Verwirkung ihrer urſprünglichen Rechte eintritt. Die Gegner der Todesſtrafe gehen bei ihrer Beſtreitung der Rechtmäßigkeit dieſer Strafweiſe von der Vorausſetzung aus, daß eine willkürliche Beſtimmung der geſetzgebenden Gewalt in den vorhandenen Staaten bloß nach Motiven der Nützlichkeit ſie feſtgeſtellt habe, während doch keine menſchliche Willkür über das Menſchenleben zu ſchalten befugt ſey. Dieſe letztere Anſicht iſt zwar vollkommen gültig, aber jene Vorausſetzung eben ſo irrig. Keine andere Macht, als die Macht der Ideen, der praktiſchen Vernunftwahrheiten, vor der jede irdiſche Gewalt ſich beugen muß, verlangt mit unerbittlicher Strenge, daß das Gewicht des Strafübels dem Gewichte der Verſchuldung entſpreche, daß die geſetzmä-

ßige Folge der Vernichtung fremder Rechte die entſprechende Verwirkung der eignen ſey, und daß daher dem vorſätzlichen Mord und anderen Verbrechen von gleicher Bösartigkeit und Verderblichkeit für die bürgerliche Ordnung die Todesſtrafe folge.

92. In dem aufgeſtellten Princip der Strafgeſetzgebung, nach welchem durch die nächſte Aufgabe des Staates, durch die Verwirklichung der Rechtsordnung theils aus dem Geſichtspuncte der pſychologiſchen Beſchränkung der geſetzwidrigen Willkür, theils aus dem Geſichtspuncte der die Schuld nothwendig begleitenden Rechtsverwirkung und der nothwendigen Entziehung verwirkter Rechtsanſprüche die dem vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Geſellſchaft zukommende Strafpflicht begründet wird, iſt nebſt dem allgemeinen juridiſchen Maßſtab für die Feſtſetzung der Beſchaffenheit und Größe der Strafen der zureichende Grund für die juridiſche Nothwendigkeit derſelben enthalten. In dieſem Princip liegt die Bedeutung verſchiedener aus der Erfüllung der nachgewieſenen Foderungen der Gerechtigkeit als Folgen hervorgehender Wirkungen der Strafbeſtimmung und der Strafvollziehung eingeſchloſſen, welche zum Behufe der deutlichen Einſicht in die volle Zweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafe auch in Erwägung gezogen werden müſſen, ſo wenig ſie für ſich allein zum Fundamente der Strafrechtstheorie tauglich ſind. Sie gehen theils aus der Strafbedrohung und der Straf-

zufügung gemeinſchaftlich, theils aus der letzteren allein hervor, und betreffen einerſeits die Verhütung der Vergehungen, andrerſeits die Vergütung des durch die Vergehungen der Rechtsordnung und dem Gemeinwohl gebrachten Nachtheiles. Auf die Verhütung bezieht ſich 1) die Warnung der Staatsangehörigen überhaupt vor Uebertretungen der Geſetze, eine Wirkung, welche nicht weniger von der öffentlichen Ausführung der Strafen, als von der öffentlichen Bekanntmachung der Strafgeſetze zu erwarten iſt, 2) die Abhaltung des Geſetzübertreters von neuen Vergehungen, die ſowohl durch die pſychologiſche, wie auch durch die phyſiſche Wirkung der Strafe bewerkſtelligt werden kann, 3) die vermittelſt der Strafvollziehung erreichte Unſchädlichmachung eines dem Staate verderblichen Genoſſen, insbeſondere die Befreiung des Staates von einem ſolchen. Zur Vergütung gehört 1) die auf dem Wege der Beſtrafung bewirkte Bekämpfung des durch die Vergehung gegebenen böſen Beiſpieles, nebſt der Vernichtung des hierdurch bei Andern erzeugten Reizes zu geſetzwidrigen Handlungen, 2) die auf gleiche Weiſe hervorgebrachte Wiederherſtellung des durch die Geſetzübertretung verletzten Anſehens der Geſetze.

Anm. Daß die Betrachtung dieſer Wirkungen der Strafbeſtimmung und der Strafvollziehung dazu beiträgt, die Zweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafe in ihr volles Licht zu ſetzen, iſt eben ſo zweifellos, als es auf

der anderen Seite gewiß iſt, daß weder in einer derſelben, noch in ihrer Geſammtheit, ſondern lediglich in den beiden aufgezeigten Weiſen des Antheiles, den die Strafgeſetzgebung an der Verwirklichung der Rechtsordnung nimmt, der zulängliche Grund zur rechtlichen Nothwendigkeit der dem vernünftigen Gemeinwillen obliegenden Strafpflicht gefunden werden darf.

93. Wenn der Staat bloß in einem juridiſchen, und nicht auch in einem moraliſchen Verhältniſſe zu ſeinen Angehörigen ſtände, ſo würde für ihn bei ſeiner Feſtſetzung der Strafen nichts Anderes, als die Kraft der ſie ſchlechterdings erfodernden Rechtsnormen nebſt dem Nutzen der bezeichneten Wirkungen in Betracht kommen, welche im Bezug auf die Erhaltung der bürgerlichen Lebensordnung von der öffentlichen Androhung und Zufügung der Strafen zu erwarten ſind. Aber das moraliſche Verhältniß des vernünftigen Gemeinwillens und der Staatsgewalt zu den Genoſſen der bürgerlichen Geſellſchaft (I. Abſchn. §. 13—18. §. 27.) verlangt bei der Anordnung der Strafarten und ihrer Vollziehungsweiſen auch eine ihm gebührende Berückſichtigung. Da dem Staate dieſe Aufgabe als die oberſte unter ſeinen Angelegenheiten vorgeſteckt iſt, in einem zwar durch die Rechtsidee gelenkten, aber nicht ausſchließlich durch ſie beherrſchten, ſondern vielmehr durch die Idee des höchſten Berufes der Menſchheit unmittelbar beſtimmten Thun

für die ſittliche Ausbildung ſeiner Angehörigen jede ihm mögliche und rechtlich zuläſſige Sorge zu tragen, ſo iſt er dazu verbunden, inſoweit die Rechtsgrundſätze ihm dies verſtatten, bei der näheren Determination des Maßes, der Beſchaffenheit und der Ausführung der Strafen auch den Zweck ſowohl der ſittlichen Einwirkung auf ſeine Angehörigen im Allgemeinen, als der ſittlichen Beſſerung der Sträflinge insbeſondere in's Auge zu faſſen. Hiernach ſind vornehmlich die auf Entziehung der äußeren Freiheit beruhenden Strafen zu dem Behufe zweckmäßig einzurichten, daß in den Verhafteten durch eine angemeſſene pſychologiſche Einwirkung die ehrenhafte Geſinnung und ſittliche Thatkraft wiedererweckt und befeſtigt werde, um ſie ſpäterhin als rechtſchaffene Mitglieder dem bürgerlichen Vereine zurückgeben zu können.

Anm. Indem unſere Deduction der Strafpflicht des Staates theils die beiden in rechtlicher Hinſicht, alſo im Bezug auf die Verwirklichung der Rechtsordnung nothwendigen Normen der Strafgeſetzgebung geltend macht, theils die übrigen durch die Verpönung der geſetzwidrigen Handlungen und durch die Beſtrafung vernünftig verſtändiger Weiſe zu erreichenden Zwecke als hinzukommende Rückſichten für die genauere Determination der Strafen gelten läßt: ſo ſteht ſie in der Mitte zwiſchen den Theorieen des ſogenannten abſoluten und des ſogenannten relativen Strafrechtes, und hält das wirklich Gültige in dieſen beiden einan=

der entgegengeſetzten Betrachtungsweiſen mit Vermeidung ihrer Einſeitigkeiten feſt. Die abſolute Strafrechtstheorie iſt in den ihr eigenthümlichen Grenzen zuerſt durch Kant aufgeſtellt worden. Kant behauptet (Rechtsl. II. Th. 1ſt. Abſchn. §. 49. E.), die richterliche Strafe dürfe niemals als Mittel gebraucht werden, um etwas anderes Gutes zu befördern, ſey es für den Verbrecher ſelbſt oder für die bürgerliche Geſellſchaft, ſondern ſie müſſe jederzeit nur darum wider den Geſetzübertreter verhängt werden, weil er ſich ſchuldig gemacht habe. Das Strafgeſetz ſey ein kategoriſcher Imperativ, und die Norm, welche von der öffentlichen Gerechtigkeit für die Feſtſetzung der Art und des Grades der Beſtrafung zu befolgen ſey, beſtehe in dem Princip der Gleichheit, ſo daß ein Wiedervergeltungsrecht Statt finde, nach welchem die Qualität und die Quantität der Strafe beſtimmt werden müſſe. Es verſteht ſich, daß Kant hierbei keine materiale Wiedervergeltung, ſondern eine formale im Sinne hat, welche für die Verſchuldung ein der Bedeutung nach gleiches Uebel verlangt. Die weſentlich gleiche Anſicht, nur durch Anwendung ſeiner ſtarren dialektiſchen Form etwas modificirt, findet ſich bei Hegel (Naturr. I. Th. 3t. Abſchn. §. 99.). Nach ihm beruht die poſitive Exiſtenz der Rechtsverletzung auf dem beſonderen Willen des Verbrechers, der mit dem vernünftigen Gemeinwillen — mit dem an ſich ſeyenden Willen, wie Hegel ſich ausdrückt, — in Widerſpruch tritt. Die Verletzung dieſes beſonderen Willens iſt das Aufheben des Verbrechens, welches ſonſt

gelten würde, und alſo die Wiederherſtellung des Rechtes. Das Aufheben des Verbrechens iſt inſofern Wiedervergeltung, als ſie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung iſt, und als dem Daſeyn nach das Verbrechen einen beſtimmten qualitativen und quantitativen Umfang hat, welcher demzufolge auch der zur Exiſtenz gelangenden Negation des Verbrechens zukommt. Jene auf dem Begriffe beruhende Identität iſt nicht die Gleichheit in der ſpecifiſchen, ſondern in der an ſich ſeyenden Beſchaffenheit der Verletzung, nach dem Werthe derſelben. — (Man vergl. die verwandten Vorſtellungsweiſen bei Henke, Streit d. Strafrechtsth. S. 20 f., u. Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 24, Rotteck, Lehrb. d. Vernunftr. u. ſ. w. 1ſt. B. §. 54, Richter, d. philoſ. Strafrecht, begründet auf d. Idee der Gerechtigkeit, S. 96). Das Haltbare dieſer Begründungsweiſe beſteht darin, daß die bürgerliche Strafe nicht als ein nur zuläſſiges, von dem Verſtande willkürlich gewähltes Mittel, um etwas Nützliches zu erreichen, ſondern als ein im Rechtszuſtande gemäß der unbedingten Foderung der Gerechtigkeit mit Unerläßlichkeit aus der Geſetzübertretung hervorgehender Erfolg betrachtet wird. Hiermit verbindet ſich aber die Unzulänglichkeit, daß die Verfolgung der Zwecke überhaupt von der Bedeutung der Strafe abgewieſen, daß nicht jene Herrſchaft der beſtimmenden Endurſache über die formale Nothwendigkeit des Geſetzes, welche in allen Sphären der Wirklichkeit gültig iſt, auch in der Strafgeſetzgebung anerkannt wird. Die Strafnothwendigkeit entſpringt

aus dem Zweck der Verwirklichung der Rechtsordnung, welcher ſelbſt wiederum durch die höheren Zwecke der geſelligen Gemeinſchaft der Menſchen beſtimmt wird, und welcher eben ſo ſehr den Zweck der pſychologiſchen Beſchränkung der geſetzwidrigen Willkür herbeiführt, als er das Gebot der durch Entziehung gemißbrauchter Rechte wiederherzuſtellenden Gleichheit in dem weſentlichen Freiheitsgebiete der Perſonen aufſtellt. — Die relative Strafrechtstheorie iſt in verſchiedenen Modificationen durchgeführt worden, indem man bald dieſen, bald jenen unter den Zwecken, welche durch die Strafe erreicht werden können und ſollen, als oberſte Norm der Strafgeſetzgebung hervorgehoben hat. Unter dieſen Modificationen iſt die berühmteſte und vorzüglichſte die von Feuerbach aufgeſtellte Theorie des pſychologiſchen Zwanges (Man vgl. Feuerbach's Lehrb. d. peinl. Rechts, über die Strafe als Sicherungsmittel, und mehrere andere Schriften dieſes Verfaſſers). Er geht von dem Grundſatz aus, daß der Staat ſeiner Aufgabe zufolge, welche in der Errichtung des Rechtszuſtandes beſtehe, berechtigt und verbunden ſey, Anſtalten, die nothwendig Zwangsanſtalten ſeyn müſſen, zur Verhinderung der Rechtsverletzungen zu treffen, und daß bei der Unzulänglichkeit des phyſiſchen Zwanges der pſychologiſche zu dieſem Behuf von ihm angewandt werden müſſe. Angewandt aber werde derſelbe, indem durch die geſetzliche Drohung, und im Fall der Geſetzübertretung durch die Vollſtreckung der Strafe bewirkt werde, daß jeder Staatsangehörige wiſſe: auf ſeine geſetzwidrige That werde unausbleiblich ein übel

folgen, welches größer ſey, als die aus der Nichtbefriedigung des Antriebes zur That entſpringende Unluſt. Hiernach erblickt Feuerbach den Zweck der geſetzlichen Strafdrohung in der Abſchreckung Aller, welche der Staatsgewalt unterworfen ſind, als möglicher Geſetzübertreter von Vergehungen, und den Zweck der Strafvollziehung in der Begründung der Wirkſamkeit jener Drohung, welche ohne die Vollziehung bedeutungslos ſeyn würde. Ferner betrachtet er als den Grund der dem Staate zukommenden Befugniß zur Strafdrohung das Zuſammenbeſtehen der Strafe mit der rechtlichen Freiheit der Bedrohten, als den Grund der Verbindlichkeit des Staates zur Strafdrohung die Aufgabe, die Rechte Aller zu ſichern, und als den Rechtsgrund für die Strafzufügung die vorhergegangene Drohung des Geſetzes. (Man vergl. mit dieſer Feuerbach'ſchen Theorie Bauer's Warnungstheorie, und J. G. Fichte's Deduction der Bedeutung und des Maßes der Strafe in deſſen Grundlage des Naturrechtes, 2t. Th. §. 20). Das Einſeitige und daher Ungenügende tritt ſowohl an der Theorie des pſychologiſchen Zwanges, als an jeder anderen, die als relative einen Gegenſatz gegen die abſolute bildet, darin hervor, daß mit der Bedeutung von Zwecken, welche aus der Wirkung der Strafdrohung und der Strafvollſtreckung ſich ergeben, nicht auch das unmittelbare Poſtulat der Gerechtigkeit verbunden wird, welches gebietet, die durch das Vergehen beeinträchtigte Rechtsordnung und aufgehobene Rechtsgleichheit der einzelnen Perſonen vermittelſt der angemeſſenen

Entziehung der gemißbrauchten Rechte wiederherzuſtellen, und daß daher die für den Staat vorhandene vernünftige Nothwendigkeit der Beſtrafung überhaupt, und insbeſondere der gerechten, weder zu ſtrengen, noch zu gelinden Beſtrafung nicht vollſtändig nachgewieſen wird.

94. In denjenigen Sphären der Jurisdiction, in denen die Strafen ihre Anwendung finden, in dem Bereiche der Criminalgerichtsbarkeit und in dem der Polizeigerichtsbarkeit liegt es der Staatsgewalt ob, vermittelſt der Ausübung ihrer inſpectiven Function die Geſetzübertretungen auszumitteln. Da jede criminelle Verletzung der Rechte einer Privatperſon eine Störung der öffentlichen Rechtsſicherheit und deshalb auch ein gegen den Staat begangenes Verbrechen iſt, ſo darf es hier der verletzten Privatperſon oder ihren Angehörigen, ſo wie überhaupt einem jeden Individuum, welches zur Kenntniß der Sache gelangt iſt, nicht anheimgeſtellt bleiben, die verbrecheriſche That entweder dem Gerichte zu verſchweigen oder anzuzeigen, ſondern alle Mitglieder und Schutzgenoſſen der bürgerlichen Geſellſchaft müſſen zur Anklage rechtlich verpflichtet ſeyn.

95. Die Criminalunterſuchung, deren eigenthümliches Verfahren — der Criminalproceß — einer beſonderen geſetzlichen Anordnung bedarf, hat in drei unterſcheidbaren Momenten drei Hauptpuncte zu ermitteln:

1) die Thatſache entweder der Ausführung oder des Verſuches der Rechtsverletzung, den Thatbeſtand, 2) den Urheber der That, 3) die Größe ſeiner Verſchuldung im Verhältniſſe des Thatbeſtandes und der Willensrichtung zu dem mit Zurechnungsfähigkeit übertretenen Strafgeſetze. Zufolge der allgemeinen Norm, welche der vernünftige Gemeinwille für die Feſtſetzung der Beſchaffenheit der Criminalſtrafen durch das Gebot der Gerechtigkeit erhält, ſind die Hauptarten dieſer Strafen 1) Vermögensſtrafen, 2) Freiheitsſtrafen, 3) Ehrenſtrafen, 4) Leibesſtrafen, 5) Lebensſtrafen.

Anm. 1. Die vernünftige juridiſche Nothwendigkeit der Todesſtrafe iſt aus der Idee der Gerechtigkeit und aus dem Verhältniſſe der Staatsgewalt zur Verwirklichung der Rechtsordnung in unſerer Erwägung abgeleitet und dadurch auf einen Grund geſtützt worden, welchen das gegen die Entſetzlichkeit einer Hinrichtung ſich empörende Gefühl durch die Scheingründe, die es ſo gern gegen die Rechtmäßigkeit jener Strafe hervorſucht, nicht zu erſchüttern vermag. In dem Zuſammenhang unſerer Betrachtungen ergibt es ſich mit entſchiedener Gewißheit, daß der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft nicht umhin kann, in die Reihe der bürgerlichen Strafen, ſo ſchmerzlich dies auch für das Gemüth iſt, die Todesſtrafe aufzunehmen. Die bekannte Anſicht Beccaria's, daß die Einwilligung in die Todesſtrafe nicht zu den Beſtimmungen des der bürgerlichen Geſellſchaft zum Grunde

liegenden Vertrages gehören könne, weil Niemand über ſein Leben zu verfügen berechtigt ſey, beruht auf einer die Bedeutung der öffentlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Rechtes verkennenden Verwirrung der Begriffe des Privatrechtes und des Staatsrechtes, und auf einer völligen Unklarheit über das Weſen des vernünftigen Gemeinwillens der bürgerlichen Geſellſchaft.

Anm. 2. Das Straferkenntniß der Criminaljuſtiz ſoll zwar durchaus nur durch den Inhalt und Zweck des Strafgeſetzes geleitet werden. Jedoch hat ſich die richterliche Beurtheilung bei der Anwendung des Geſetzes nicht auf deſſen Buchſtaben zu beſchränken. Denn es wird zuweilen einleuchtend, daß ein beſonderer Fall unter eine Regel ihrem Sinn und ihrer Bedeutung zufolge gehört, ungeachtet er ihr nach ihrem wörtlichen Ausdrucke nicht untergeordnet zu ſeyn ſcheint. Daher würden bei jener Beſchränkung mitunter Handlungen entweder ganz unbeſtraft bleiben, welche zufolge der Abſicht und des Sinnes der Geſetzgebung ſtrafwürdig ſind, oder doch nicht von demjenigen Strafmaße getroffen werden, welches den Beſtimmungen der geſetzgebenden Intelligenz entſpricht. Demnach iſt hier der Richter befugt und verpflichtet, theils der ausdehnenden Auslegung des Geſetzes ſich zu bedienen, theils nach der Analogie des Geſetzes zu entſcheiden.

96. Nach dem unverrückt feſtzuhaltenden, keine Ausnahme zulaſſenden Gange der Gerechtigkeitspflege

muß zwar die ausübende Gewalt in allen Fällen, in den wichtigeren, nachdem die inſpective von der Gültigkeit der richterlichen Entſcheidung ſich überzeugt und derſelben ihre Beſtätigung ertheilt hat, die Urtheilsſprüche der Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit ohne Wahl und ohne Ausnahme vollſtrecken. Jedoch ruht das Begnadigungsrecht als Recht der Milderung oder auch der Erlaſſung gerichtlich zuerkannter Strafen, inſofern es durch die poſitiven Geſetzgebungen dem Staatsoberhaupte vermöge der über alle übrigen Behörden des Staates und demnach auch über die Juſtizbehörden ihm zuſtehenden Oberaufſicht eingeräumt wird, auf einem vernünftigen Grunde. Dieſe Befugniß, welche in keiner Weiſe willkürlich, ſondern nur unter der Leitung der vernunftrechtlichen Grundſätze ausgeübt werden darf und ſoll, dient nämlich bei der unerläßlichen Vorausſetzung der Unvollkommenheit jeder poſitiven Strafgeſetzgebung zu einer Aushülfe, um unter ſolchen Umſtänden, wo Mängel dieſer Geſetzgebung dem Richter nicht geſtatten, in ſeinem Urtheile den wahren Erfoderniſſen der Gerechtigkeit entweder durch Zuerkennung einer leichteren Strafe, oder auch durch Freiſprechung rein und vollſtändig zu genügen, für eine gehörige Erfüllung dieſer Foderungen noch einen Ausweg übrig zu laſſen. Die Unhaltbarkeit der Vorſtellung, daß in der ſogenannten Begnadigung des Verurtheilten eine Handlung der Gnade auf Unkoſten der wahren Gerechtigkeit, mit Verletzung

der unwandelbaren Normen des idealen Rechtes geübt werden dürfe, bedarf keiner Erörterung. Eben ſo einleuchtend iſt es, daß die oberſte inſpective Gewalt des Staates zu keiner Schärfung eines richterlichen Straferkenntniſſes befugt iſt, da gemäß der ganzen juridiſchen und pſychologiſchen Bedeutung des Strafgeſetzes und nach deſſen Beziehung auf das Denken und Wollen der Staatsangehörigen keine größere bürgerliche Strafe, als die geſetzlich beſtimmte, durch die Geſetzübertretung verſchuldet werden kann.

Anm. Kant bemerkt zwar ganz richtig (Rechtsl. §. 49. E. II.): das Recht der Begnadigung der Verbrecher ſey wohl unter allen Rechten des Souveräns das bedenklichſte, inſofern er hierdurch zwar den Glanz ſeiner Hoheit beweiſen, aber auch im hohen Grade Unrecht thun könne. Aber Kant geht zu weit, und unterſcheidet hierbei nicht einmal die Bedeutung der Milderung von der Bedeutung der gänzlichen Erlaſſung der Strafe, indem er hinzufügt, hinſichtlich der Verbrechen, welche von Unterthanen gegen einander begangen werden, komme dem Staatsoberhaupte die Ausübung des Begnadigungsrechtes ſchlechterdings nicht zu, aus dem Grunde, weil hier die Strafloſigkeit das größte Unrecht gegen die Angehörigen des Staates ſey. — So unzweideutig die Rechtswidrigkeit einer ſolchen Strafloſigkeit iſt, ſo liegt hierin doch kein Motiv und Moment gegen die Zweckmäßigkeit und vernunftrechtliche Zuläſſigkeit, ja Unentbehrlichkeit

des Begnadigungsrechtes, ſobald dieſes nur in den ihm gebührenden Grenzen gedacht und aus der Unmöglichkeit hergeleitet wird, daß die poſitive Strafgeſetzgebung in irgend einem Zeitpuncte des Lebens eines Staates ſo vollkommen ausgebildet ſeyn könne, um die den richterlichen Behörden zukommenden Entſcheidungen, welche als ſolche bloß durch das Geſetz beſtimmt werden ſollen, in allen individuellen Fällen den wahren Grundſätzen der Gerechtigkeit gemäß zu leiten.

97. Während innerhalb des Umfanges der öffentlichen Strafgewalt das begangene Unrecht immer die Intereſſen des Staates ſelbſt von der Seite verletzt, wo ſie mit vernünftiger Nothwendigkeit auf die Verwirklichung der Rechtsordnung ſich beziehen, und während es deshalb niemals eine bloße Privatangelegenheit ſeyn kann, ſo hat dagegen die Civiljurisdiction die Aufgabe, in der bürgerlichen Geſellſchaft die phyſiſchen und moraliſchen Perſonen gegen Erleidung des Unrechtes in Hinſicht ſolcher das erwerbliche Eigenthum betreffender Rechtsverhältniſſe zu ſchützen, im Bezug auf welche es den Eigenthümern freiſteht, ob ſie ihre Anſprüche entweder geltend machen oder vernachläſſigen, entweder feſthalten oder aufgeben wollen. Hierher gehören theils die Meinungsverſchiedenheiten und Streitigkeiten der Perſonen über ihre gegenſeitigen Verhältniſſe veräußerlicher Privatrechte, inſofern die eine durch die geäußerten

Anſprüche und durch das Verfahren der andern in ihren Anſprüchen ſich beeinträchtigt findet, während die andere eine ihr zukommende Befugniß auszuüben glaubt. Theils gehören hieher die Verſäumniſſe in der Erfüllung vertragsmäßig übernommener privatrechtlicher Verbindlichkeiten. In beiden Sphären kann die richterliche Function des Staates nicht eher eintreten, als bis diejenigen Perſonen, welche in ihren Rechten durch das Thun oder Unterlaſſen der andern ſich gekränkt erblicken, die Hülfe des Gerichtes vermittelſt der Klage in Anſpruch nehmen, und eben dadurch die Sache aus dem ſittlichen Gebiete einer bloß durch gütlichen Vergleich zu ſchlichtenden und zunächſt die moraliſche Geſinnung der Betheiligten berührenden Angelegenheit in das Gebiet der eigentlichen Rechtsſache, der juridiſchen, auf Erzwingbarkeit der ſchuldigen Leiſtungen ſich ſtützenden Verhandlung verſetzen. Auch hier bedarf es eines geſetzlich vorgeſchriebenen Verfahrens — des Civilproceſſes — nach welchem der Kläger und der Beklagte ihre Sache vor Gericht zu führen haben, und dieſes über den Gegenſtand entſcheidet.

98. In der Verwirklichung des Rechtszuſtandes hat uns unſere teleologiſche Betrachtung der Bedeutung des bürgerlichen Vereines nur den nächſten Zweck deſſelben und zugleich die leitende regelnde Form ſeiner geſammten Thätigkeit erblicken laſſen. Wir fanden aber, daß dem

vernünftigen Gemeinwillen in der gültigen Ordnung der öffentlichen Zwecke und Intereſſen die höchſte Aufgabe ſeines Strebens und Wirkens durch den oberſten Beruf des Daſeyns der Menſchheit unmittelbar beſtimmt ſey und daher in der harmoniſchen Ausbildung aller Richtungen des geiſtigen Lebens einer Nation beſtehe. Demnach gehören zu den weſentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaft folgende die Entwicklung und Förderung der Intelligenz des Volkes betreffende Functionen der Staatsgewalt: 1) die allgemeine Aufſicht über die Erziehung der Jugend und über das ganze Unterrichtsweſen, 2) die Gründung, gehörige Ausſtattung und Erhaltung öffentlicher Schulen für alle Stufen des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes, 3) die allgemeine Anordnung, daß alle Einheimiſchen, nachdem ſie von Kindheit an zur Religioſität erzogen worden, bei dem Austritt aus dem Alter der Kindheit zu religiöſen Grundſätzen öffentlich ſich bekennen müſſen, inſofern ſie an dem Heimathsrechte ferner Theil nehmen wollen, und daß überall im Staate öffentliche Gebräuche der Religionsübung beſtehen, welche für die Erwachſenen theils zur Darſtellung dieſes Bekenntniſſes, theils zu einer fortwährenden Anregung, Läuterung und Befeſtigung ihrer frommen Geſinnungen dienen.

99. Was die Erziehung und Belehrung der heranwachſenden Generation betrifft, ſo iſt es Sache der Ge-

ſetzgebung, das in dieſer Beziehung vernunftmäßig Statt findende Verhältniß zwiſchen der Privatſorge der Eltern und zwiſchen der öffentlichen Sorge des Staates anzuerkennen und gehörig im Leben feſtzuſtellen. Den Eltern gebührt eben ſo ſehr im rechtlichen, als im ſittlichen Betracht (II. Abſchn. §. 66) die nächſte Fürſorge für die leiblich-ſinnliche und die geiſtige Ausbildung der Kinder, und dieſe Befugniß und Pflicht können ſie unter der Aufſicht der Obrigkeit theils unmittelbar durch eigne Erziehungsthätigkeit, theils mittelbar durch Hinzuziehung von Gehülfen und durch Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanſtalten ausüben. Nur wo die Eltern zu der angegebenen Pflichterfüllung unfähig oder die Kinder verwaiſt ſind, iſt es Sache des Staates, die Aufziehung und den Unterricht der letzteren beſorgen zu laſſen. Aber der vernünftige Gemeinwille beſchränkt ſeine Wirkſamkeit in dieſer Sphäre nicht auf jene Beaufſichtigung und auf die Stellvertretung der elterlichen Fürſorge in den bezeichneten Fällen. Er erkennt darin eine ſeiner Angelegenheiten, die Schule in dem ganzen Umfang ihrer Arten als öffentliches Inſtitut einzurichten, weil die in dem Organismus der bürgerlichen Geſellſchaft vereinigten Kräfte der Staatsangehörigen weit bedeutender, geordneter, dauerhafter, mit weit mehr Entſchiedenheit, Feſtigkeit, Sicherheit und Energie für dieſe Einrichtung zu wirken vermögen, als die Kräfte der Einzelnen oder auch der in Privatgeſellſchaften vereinig-

ten Perſonen. Nach der Stellung und Bedeutung, welche die Gemeinden in der Organiſation des Staates einnehmen, muß die Geſetzgebung darauf bedacht ſeyn anzuordnen, daß dieſelben in einer paſſenden Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Staatsbehörden für die Befriedigung der Bedürfniſſe des Unterrichtsweſens thätig ſind. Der Staatsgewalt kommt es aber nur zu, den Unterthanen die öffentlichen Mittel zum Unterrichte darzubieten; der Staat muß es, um nicht in die Grenzen des Privatrechtes beeinträchtigend einzugreifen, der Wahl ſeiner Angehörigen überlaſſen, ob ſie von jenen Gebrauch machen, oder ob ſie auf anderen Wegen das gleiche Reſultat erreichen wollen. Nur hat er hierbei die unerläßliche Anfoderung zu ſtellen, daß alle auf das Heimathsrecht in ſeinem Gebiet Anſpruch machenden Kinder ſeiner Angehörigen die ſowohl für ihren allgemeinen Menſchenberuf, als für den beſonderen bürgerlichen Stand und Beruf, in den ſie einzutreten gedenken, angemeſſene Vorbereitung durch den Jugendunterricht erhalten, und daß ſie zum Behufe der öffentlichen Darlegung dieſer von ihnen erworbenen Vorbereitung nach Vollendung der Lehrjahre die Prüfungen beſtehen, welche theils im Bereiche der Gemeinden, theils vor allgemeinen Staatsbehörden anzuſtellen ſind. Inſofern die Einrichtung der öffentlichen Lehranſtalten der gültigen und nothwendigen Vorausſetzung entſpricht, daß dieſe durch ihre Zweckmäßigkeit und Feſtigkeit, wozu noch die Wohl-

feilheit ihres Gebrauches kommen kann und ſoll, vor bloßen Privatanſtalten ſich auszeichnen, ſo erwächſt aus der in vernunftrechtlicher Hinſicht unentbehrlichen Freiſtellung ihrer Benutzung keineswegs die Beſorgniß, daß ihnen die genügende Frequenz von Schülern mangeln werde.

100. Mit der öffentlichen Fürſorge für das Schulweſen ſteht die für die kirchlichen Angelegenheiten in der innigſten Verbindung und unter der gleichen teleologiſchen Beziehung zu der höchſten Aufgabe des Staates. Weit entfernt alſo, daß die Gründung, Erhaltung und Leitung der Kirche — welche letztere, wie alles Wirkliche, nur als Einheit ihrer Innerlichkeit und ihrer Aeußerlichkeit, als Einheit der ſogenannten unſichtbaren und ſichtbaren Kirche ihre Bedeutung und ihre Wahrheit hat — außerhalb der Wirkungsſphäre des Staates liege, ſo iſt dies vielmehr eine Hauptangelegenheit des vernünftigen Gemeinwillens, daß die erwachſenen Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu den ihrem Weſen nach rein vernünftigen, wenn gleich in der Erſcheinung mit mancherlei Phantaſiethätigkeit gemiſchten Begriffen und Geſinnungen der Religioſität ſich öffentlich bekennen. Der bürgerliche Verein ſoll — den Bedürfniſſen und Anfoderungen der Vernunft gemäß — eine Gemeinſchaft der in den Grundſätzen der Religion die höchſte Norm des Lebens erkennenden und feſthaltenden, und ſomit die

reinſte Eigenthümlichkeit der Humanität darſtellenden Menſchen, er ſoll in dem ächten Sinne dieſes Wortes auch ein kirchlicher Verein ſeyn.

Anm. Die Vorſtellung, daß die Sphären des Staates und der Kirche außer einander liegen, daß der Staat bloß ein Inſtitut des Rechtes und überhaupt eine Anſtalt für das leibliche und daher zeitliche Wohlbefinden der Menſchen, die Kirche dagegen dem Staate gegenüber die Anſtalt für die geiſtige und ewige Wohlfahrt der Menſchheit ſey, iſt eben ſo unhaltbar und in ſich ſelbſt unwahr, wie jede andere dualiſtiſche Trennung des Leiblichen und des Geiſtigen, des Zeitlichen und des Ewigen. Krug (Rechtsl. §. 124) ſtellt mit Unrecht im Bezug auf das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche die Alternative auf: „entweder ſey die Kirche mit dem Staate identiſch oder von ihm verſchieden,“ und erklärt ſich für das Letztere. Sie iſt weder das eine, noch das andere, ſondern ſie iſt eine Seite des Staates, ein allgemeines weſentliches Inſtitut deſſelben, eine vernünftig nothwendige Form des Lebens und der Gemeinſchaft aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, und daher, da ſie nur einen Theil der gemeinſchaftlichen Intereſſen und Zwecke enthält, der Einheit oder der Totalität des Staatsorganismus, welcher alle Zwecke und Anſtalten des öffentlichen Lebens in ſich befaßt, auf organiſche Weiſe untergeordnet. Auf ähnliche Art, wie Krug, verkennt Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, 4t. B. 2te Abth. S. 248—278), ſo treffend und freiſinnig

er auch über das geſchichtliche Verhältniß der chriſtlichen Kirche zu den chriſtlichen Staaten urtheilt, den idealen organiſchen Zuſammenhang zwiſchen der Kirche und dem Staate ihrem wahren Weſen nach, indem er die Begriffe der Staatsgewalt und des Gemeinwillens der Nation nicht in ihrer vernünftigen Bedeutung und Vereinigung, ſondern nur in ihrer empiriſchen Getrenntheit faßt, und daher ein Ziel der Wünſche darin zu erblicken ſcheint, daß, wo möglich, der Nation die Vorſorge für ihr ewiges, wie für ihr zeitliches Wohl unbeſchadet der öffentlichen Macht anheimgeſtellt, das Regieren aber auf die Erhaltung des inneren und des äußeren Friedens beſchränkt werde.

101. Der weſentliche, allgemeine und bleibende Charakter der Kirche iſt darin ausgeſprochen, daß ſich die Menſchen in einem auf Ueberzeugung gegründeten Bekenntniſſe der aus dem Weſen der menſchlichen Intelligenz ſtammenden Religionsbegriffe, und in der Uebung ſolcher Gebräuche vereinigen, welche zum öffentlichen Ausdrucke dieſes Bekenntniſſes und zur Nahrung und Belebung der frommen Geſinnungen dienen. Jene Begriffe finden ihren Mittelpunct in der Anerkennung, daß die Begebenheiten in der phyſiſchen Welt und in dem Wirkungskreiſe unſerer Freiheit auf eine der Bildung der Menſchheit angemeſſene Weiſe durch die allmächtige Weisheit und Güte der allwaltenden Vorſehung gelenkt werden, daß dieſe allbewußte abſolute Macht, wie in

ihrem Verhältniſſe zu dem abhängigen Seyn überhaupt der Urgrund, Ordner und Beherrſcher des Univerſums, ſo in ihrem Verhältniſſe zu den vernünftigen Einzelweſen der Urheber der Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes, der ſittliche Geſetzgeber und der Erzieher deſſelben zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung iſt. Solange die Religionsbegriffe — an und für ſich der ächte Ausdruck der menſchlichen Vernünftigkeit — nicht bis zu der Stufe der wiſſenſchaftlichen Deutlichkeit und Gewißheit entwickelt und mit dieſer Ausbildung in das allgemeine Bewußtſeyn der Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft aufgenommen ſind, kann es nicht fehlen, daß ſie unter verſchiedenen geſchichtlichen Bedingungen hervortretend und von mehr oder weniger verhüllenden Einkleidungen verſinnlichender Vorſtellungen umgeben in mannigfachen Modificationen abweichender Anſichten zum Vorſchein kommen. In Folge dieſer Abweichungen ſondern ſich verſchiedene Religionsparteien von einander ab, welche nicht nur, inſofern ſie durch bedeutende Gegenſätze in der Volksthümlichkeit und in der Cultur bedingt ſind, entſchiedene Contraſte in ihren Lehren und Gebräuchen darſtellen, ſondern auch bei Uebereinſtimmung in den Hauptpuncten hinſichtlich der näheren Determination ihrer Glaubensſätze und ihrer kirchlichen Handlungen von einander ſich entfernen. Mag alſo immerhin die Geſetzgebung und Verwaltung in einer bürgerlichen Geſellſchaft auf möglichſt gleichmäßige Verbreitung der reli-

giöſen Geiſtesbildung unter allen Ständen hinwirken, ſo wird dennoch, ſolange die bezeichnete wiſſenſchaftliche Höhe dieſer Bildung nicht allgemein erreicht iſt, eine große Mannigfaltigkeit der hierher gehörigen Vorſtellungsweiſen und vielleicht auch eine Mehrzahl von Religionsparteien im Staate vorhanden ſeyn. Gewiß iſt aber, daß die Vielheit der Religionsmeinungen in der Unreife der Intelligenz und in der Verſchiedenheit der Bildungsſtufen ihre Grundlage, ſo wie in dem Außerweſentlichen der Sinnbilder, welche die religiöſen Begriffe der Anſchauung näher bringen, und in dem Irrthümlichen der Phantaſietäuſchungen, welche die Wahrheit trüben und entſtellen, ihren reichhaltigſten Gegenſtand hat. In dieſer Sphäre der den Begriff verſteckenden und wohl gar unterdrückenden Erzeugniſſe der Einbildungskraft, auch wenn man ſie in kirchlichen Bekenntnißſchriften feſt zu machen und zu verewigen ſucht, kann keine dauernde Einhelligkeit der Meinungen, ſondern nur der Spielraum für zahlloſe Uneinigkeiten und endloſe Streitigkeiten gefunden werden. Dagegen ruht das Weſenhafte und Wahre der religiöſen Ueberzeugungen in ihrer vernünftigen Allgemeinheit und in ihrer einigenden, die Perſonen zur Gemeinſchaft führenden Natur, in demjenigen, worüber alle religiös geſinnte Menſchen um ſo mehr übereinſtimmen müſſen, je weiter ſie in ihrer Vernunftentwicklung fortgeſchritten ſind.

102. Der Staat bildet hiernach nothwendig eine einzige, ſeine Angehörigen insgeſammt umfaſſende Kirche ihrem vernünftigen Begriffe nach (§. 101.). Aber er ſtellt, wenn ſeine Mitglieder in verſchiedene Religionsparteien zerfallen, jene weſentliche Einheit in einer außerweſentlichen Mehrheit einander nebengeordneter beſonderer kirchlicher Fractionen dar, welche den oben bezeichneten Mittelpunct alles religiöſen Fürwahrhaltens gemeinſchaftlich feſthalten und hierzu durch die Uebung ihrer Gebräuche öffentlich ſich bekennen müſſen, während ſie im Bezug auf die Hülle des von ihnen bewahrten Kernes der Wahrheit, im Bezug auf die einkleidenden, veranſchaulichenden, ausſchmückenden ſinnbildlichen und mythiſchen Vorſtellungen, mit denen ſie das Fundament ihrer religiöſen Lehrbegriffe überbauen, und hinſichtlich der näheren Beſtimmungen ihres Rituales divergiren. Der Staat muß von allen Parteien verlangen, daß ſie 1) ihre kirchlichen Gebräuche öffentlich üben, und daß ſie 2) ohne Ausnahme zu den weſentlichen, vernünftig allgemeinen Grundſätzen der Religioſität ſich bekennen, weil dieſe beiden Puncte die conſtitutiven Merkmale für den Vernunftbegriff der Kirche ſind, welchen zu verwirklichen der Staat durch die oberſte ſeiner Aufgaben berufen iſt. Aus gleichem Grunde muß die Staatsgewalt an jeden Erwachſenen, welcher in ihrem Gebiete das Bürgerrecht erlangen oder auch nur das Heimathsrecht behaupten will, den Anſpruch machen, daß er zu

einer kirchlichen Gemeinſchaft gehöre und durch dieſe Theilnahme als einen Bekenner jener Grundſätze öffentlich ſich darſtelle. Aber der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft geſtattet jede Verſchiedenheit der in ihr enthaltenen kirchlichen Parteien, und läßt alſo denſelben jede Verſchiedenheit der kirchlichen Handlungen und Lehrbegriffe zu, ſolange Dogmen und Gebräuche ſowohl mit dem Weſen der Religion und Kirche, als mit den Erfoderniſſen des Rechtes und der bürgerlichen Lebensordnung vereinbar bleiben.

Anm. Weil nach dem wahren Verhältniſſe der Kirche zum Staate das Leben einer Nation ein gottgeweihtes und die bürgerliche Geſellſchaft eine große kirchliche Gemeinde ſeyn muß, ſo iſt es demzufolge aus dem Geſichtspuncte der Vernunftbetrachtung zuläſſig, daß der Staat, wann er in wichtigen öffentlichen Angelegenheiten eine feierliche Erklärung von einer erwachſenen Perſon zu fodern hat, verlangt, daß dieſe Erklärung mit einer ausdrücklichen Beziehung und Berufung auf die allgegenwärtige, allbewußte und heilige Allmacht Gottes abgegeben werde. In dieſer Berufung bei einer Ausſage beſteht der Eid. Es verſteht ſich, daß die Staatsgewalt durch ihr ſittliches Verhältniß zu ihren Unterthanen verbunden iſt, ſo viel als ſie vermag, dafür zu wirken, daß der Eid in der Geſinnung des Volkes das ihm gebührende Anſehen der Heiligkeit ungeſchwächt behalte. Ein zu häufiger und bei geringfügigeren, für den Staat unbedeutenden öffentlichen

Geſchäften eingeführter Gebrauch des Eides würde mit jenem Anſehen unvereinbar ſeyn, und deshalb darf er durch die Geſetzgebung nur für wirklich wichtige Staatsangelegenheiten in Anſpruch genommen werden. Unbegründet aber iſt die Meinung, wie aus unſeren Betrachtungen über die Bedeutung der Religion und der Kirche für den Staat erhellt, daß der Eid überhaupt in dem Wirkungskreiſe der Staatsgewalt unzuläſſig ſey, daß der Name Gottes durch die unmittelbare Beziehung deſſelben auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gerechtigkeitspflege und auf andere Gegenſtände des bürgerlichen Lebens gemißbraucht werde.

103. Da das Religionsbekenntniß und die Uebung der Religionsgebräuche in jedem der beſonderen Vereine, in denen die allgemeine kirchliche Gemeinſchaft des ganzen Staates ſich darſtellen kann, auf gleiche Weiſe eine öffentliche Sache und eine Angelegenheit des vernünftigen Gemeinwillens der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, und da der Staat zu jeder Religionspartei innerhalb ſeines Gebietes zufolge des in ihr ausgedrückten und als nothwendige Bedingung ihrer Zuläſſigkeit in ihr enthaltenen Weſens der Religion und der Kirche in gleicher Beziehung ſteht, ſo iſt die Staatsgewalt verbunden, in dem Kreiſe der kirchlichen Angelegenheiten für alle Parteien mit gleicher Theilnahme und im gleichen Maße zu ſorgen. Nun befindet ſich die Menge der einzelnen kirchlichen Gemeinden, in welche die Geſammtheit der erwachſenen Bekenner der Religion zerfällt, in einem analogen organiſchen

Verhältniſſe zu der Einheit der allgemeinen Kirche im Staate, wie die Vielheit der einzelnen bürgerlichen Gemeinden zur Totalität der bürgerlichen Geſellſchaft. Daher muß ſich die Wirkſamkeit der kirchlichen Gemeinden als moraliſcher Perſonen mit der Thätigkeit der die allgemeine Staatsgewalt im Bereiche des Kirchenweſens vertretenden Behörden in einer angemeſſenen Form vereinigen, um die Geſchäfte der Leitung der Kirche zu beſorgen, die Beamten und Lehrer der Kirche anzuſtellen und über die Beobachtung der Gebräuche ſowohl nach den überall gültigen Grundſätzen der Geſammtkirche, als nach den beſonderen Vorſchriften jeder Partei zu wachen.

Anm. Nichts iſt verſchiedener von der durch die Idee des Staates und der Kirche gefoderten Aufnahme der letzteren in den erſteren, als dasjenige, was man unter dem Ausdruck eines „Syſtemes der Staatsherrſchaft in Religionsſachen" zu verſtehen pflegt, und was auf eine durch die äußere Macht einer vernunftwidrigen despotiſchen Staatsgewalt bewerkſtelligte Unterdrückung der Religions- oder Gewiſſensfreiheit hinausläuft. Aber nicht minder unzuläſſig, als dieſes ſogenannte Syſtem, iſt das ihm entgegenſtehende der Herrſchaft der Kirche oder vielmehr der Prieſter über den Staat, ſo wie auf der anderen Seite die Trennung der Kirche und des Staates. Ganz entſchieden iſt in Folge unſerer Kirchenreformation ein wichtiger Fortſchritt in der Ausbildung des bürgerlichen Lebens dadurch herbeigeführt worden, daß die verbeſſerten,

insbeſondere die proteſtantiſchen Kirchen „Staatsanſtalten“ geworden ſind. Damit man jedoch die volle Bedeutung des hierdurch ſowohl für die kirchlichen, als für die übrigen bürgerlichen Angelegenheiten Gewonnenen und noch ferner zu Gewinnenden richtig würdigen könne, iſt ein deutlicheres Verſtändniß der Begriffe „des Staates, der Staatsgewalt, der öffentlichen Zwecke und Intereſſen, und des Religions- und Kirchenweſens“ erfoderlich, als man in dem Geſichtskreiſe des Empirismus, als man überhaupt ohne Anwendung der gültigen Methode der philoſophiſchen Forſchung ſich anzueignen vermag.

Vierter Abſchnitt.

Aeußeres Staatsrecht.

104. Der Begriff des äußeren Staatsrechtes oder des ſogenannten Völkerrechtes iſt oben (§. 28—31) in dem Zuſammenhange der den allgemeinen Rechtsbegriff entwickelnden Betrachtungen aus ſeinen Principien deducirt worden. Es wurde aus der Natur der Sache nachgewieſen, daß zwiſchen den einzelnen Staaten das Rechtsverhältniß, welches nebſt dem vielſeitigſten Verkehr ihrer Angehörigen unter ihnen durchaus Statt finden ſoll, in der Form verwirklicht werden muß, daß ſie vermittelſt eines Vertrages zu einer vernunftmäßig geordneten und dauernden Rechtsgemeinſchaft ſich verbünden. Wir erkannten, daß die unabweisliche Aufgabe der Einführung des äußeren Staatsrechtes in das Leben der Völker, in das thatſächlich beſtehende gegenſeitige Verhältniß der mit einander in Wechſelwirkung ſtehenden Staaten lediglich durch die Errichtung eines ſolchen Staatenbundes ſich löſen läßt, welcher eine geſetzliche, für jeden

einzelnen theilnehmenden Staat unwiderſtehliche Macht bildet, durch deren pſychologiſche oder nöthigen Falles auch unmittelbar mit phyſiſchem Zwange ſich äußernde Wirkung jeder einzelne davon abgehalten werden kann und ſoll, mit Ueberſchreitung der ihm zuſtehenden Freiheitsſphäre in die eines anderen Staates beeinträchtigend einzugreifen. Was die Natur des Vertrages anlangt, der dieſem Bündniſſe zum Grunde liegen muß, ſo gilt von ihm einleuchtender Weiſe mit gleicher Wahrheit und Gewißheit, wie von dem unmittelbaren bürgerlichen Geſellſchaftsvertrage, daß er keinesweges eine Handlung der nur von Nützlichkeitszwecken geleiteten Willkür, ſondern daß er das Ergebniß eines vernünftig nothwendigen, durch die Macht der Idee gebotenen Freiheitsgebrauches iſt.

Anm. Wer mit ſeinem Verſtändniſſe in die Wahrheit des Vernunftrechtes und in deſſen Beziehung auf das poſitive Recht nicht tiefer eindringt, als dies bei der Annahme geſchieht, daß beide getrennt neben einander ſich finden, und daß jenes Gebiet nur abſtracte, müſſige Annahmen, Vorausſetzungen und Foderungen als bloße Gedankendinge, dieſes dagegen die durch Uebereinkunft, Herkommen und Gewalt entſtandenen, der Wirklichkeit und dem Leben angehörigen Inſtitute des Rechtes enthalte — wird freilich nichts Anderes in der Idee des Staatenbundes erblicken, als ein unfruchtbares Hirngeſpinſt. Aber für das Verſtändniß dieſes Fundamentes des äußeren Staatsrechtes iſt vor Allem

die deutliche Anerkennung erfoderlich, von deren Hervorhebung unſere ganze Unterſuchung ihren Ausgang nahm: daß das Vernunftrecht überhaupt — in ſeinem Unterſchiede von der Theorie des Vernunftrechtes — die lebensvolle Wurzel aller poſitiven, eine innere Gültigkeit beſitzenden Rechtsverhältniſſe iſt, daß es dies iſt in der Eigenſchaft eines Inbegriffes praktiſcher Vernunftwahrheiten, denen für die menſchliche Natur durch die göttliche Vernunft die Bedeutung und Macht verliehen ward, als teleologiſch nothwendige Wirkungsnormen, als Ideen in dem zuerſt von Platon erfaßten Sinne das Wollen und Handeln der Menſchen zu leiten. Wenn auch durch Mißverſtändniſſe und Irrthümer entſtellt und verdunkelt, verlieren die Rechtsideen niemals ganz ihre Herrſchaft über das menſchliche Leben, jedoch erlangen ſie dieſelbe unfehlbar um ſo angemeſſener und vollſtändiger, je beſtimmter und deutlicher ſie in das Verſtändniß der Nationen aufgenommen werden. (Vergl. oben Einleit. §. 4.) Inſoweit die in den bürgerlichen Geſellſchaften exiſtirenden das Recht betreffenden Einrichtungen den Charakter und Werth von Rechtsbeſtimmungen wirklich an ſich tragen, ſind ſie die auf die concreten Verhältniſſe und Fälle der Erfahrung angewandten Nachbildungen und äußeren Darſtellungen jener unveränderlichen Normen, und inſoweit die Grundſätze des an ſich Rechtsgültigen noch nicht in der Erfahrungswelt ihre Anwendung gefunden haben, iſt in derſelben das Recht noch nicht zur unmittelbaren Exiſtenz gelangt. So iſt insbeſondere die juridiſche Lebensordnung des äußeren Staats-

rechtes, die eigentliche Rechtsgemeinſchaft zwiſchen den einzelnen Staaten noch nicht vorhanden, ſondern nur das ſittliche Verhältniß hat zwiſchen ihren Perſönlichkeiten Statt, ſolange jeder lediglich auf ſein eignes Ermeſſen und ſeine eignen Hülfsmittel verwieſen iſt, um ſeine Anſprüche gegen den andern durchzuführen. Aber nichts iſt zuverläſſiger, als daß durch die Idee die unabweisliche Anfoderung an die menſchliche Willens- und Thatkraft ergeht, auch zwiſchen den Staaten ſelbſt den Rechtszuſtand einzuführen, und hiermit erſt die Verwirklichung des Rechtes im Allgemeinen zu vollenden und völlig zu ſichern, und daß dieſes Poſtulat der Vernunft gewiß erfüllt werden wird, wann in Folge des Fortſchreitens der ächten Volksaufklärung die in theoretiſcher und praktiſcher Hinſicht ſeiner Ausführung entgegenſtehenden Hinderniſſe gehoben ſeyn werden.

105. Wenn die einzelnen Staaten ohne ein ſie umfaſſendes Rechtsbündniß auf analoge Weiſe, wie die einzelnen Perſonen in dem ſogenannten Naturſtande, einander gegenüber ſtehen, ſo kann es nur zwei Wege geben, um die zwiſchen ihnen entſtandenen Irrungen zu ſchlichten, auf der einen Seite den gütlichen Vergleich, auf der andern die Gewalt der Waffen. Jeder von beiden iſt dem Begriffe der Rechtsentſcheidung entgegengeſetzt und geht nicht ein in die Sphäre, wo das Recht als ſolches ſich offenbart. Demzufolge iſt alsdann auch das friedliche Verhältniß zwiſchen den Staaten ein Zuſtand

der Rechtsunſicherheit, der unerfüllten Foderungen des Rechtsbegriffes, indem theils die unabhängig von aller Uebereinkunft an und für ſich gültigen Anſprüche auf gegenſeitige Anerkennung und Schonung ihrer idealen Perſönlichkeit, theils die ausdrücklich unter ihnen geſchloſſenen Verträge nur ſo weit und ſo lange unter ihnen thatſächlich gelten, als es den Inhabern der oberſten Gewalt in jedem beliebt. Jene äußere Sicherſtellung der gegenſeitigen Anſprüche auf das Thun und Unterlaſſen, welche lediglich durch eine geſetzmäßige, vernünftig geordnete Erzwingbarkeit der Verbindlichkeiten bewerkſtelligt werden kann, und auf welcher der Zweck und das Weſen des Rechtes beruht, fehlt gänzlich.

Anm. Daß dieſe Rechtsunſicherheit, alſo dieſe Nichtverwirklichung des äußeren Staatsrechtes, mit innerer Nothwendigkeit — der Idee des Staates und des Staatenverhältniſſes gemäß — zwiſchen den ſelbſtſtändigen Völkern beſtehen müſſe, hat Hegel behauptet, in der That gegen den Geiſt ſeiner allgemeinen Rechtsgrundſätze, und mit einer willkürlichen Anwendung ſeiner dialektiſchen Formeln auf irrige Annahmen (Vergl. deſſen Naturr. §. 333 u. 334). Er hält irrthümlich dafür, daß die Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander bloß auf ihren Tractaten beruhen, da doch vielmehr allen ihren rechtmäßigen Tractaten ihre weſentlichen, das heißt, die in dem Begriff ihrer Freiheitsſphäre und ihrer Gemeinſchaft unmittelbar begründeten gegenſeitigen Verbindlichkeiten zum Grunde lie-

gen müſſen. Aus dem Grunde, meint er, weil das gegenſeitige Verhältniß der Staaten ihre Souverainetät zum Princip habe, ſeyn ſie im Naturzuſtande gegen einander, und haben ihre Rechte nicht in einem allgemeinen, zur Macht über ſie conſtituirten, ſondern in ihrem beſonderen Willen ihre Wirklichkeit. Daher bleibe die allgemeine Beſtimmung, daß die Tractaten zwiſchen den Staaten gehalten werden ſollen, bei dem bloßen Sollen, und der zwiſchen ihnen vorhandene Zuſtand werde eine Abwechſelung von dem den Tractaten gemäßen Verhältniſſe und von der Aufhebung deſſelben. Deswegen könne der Streit der Staaten, inſofern die beſonderen Willen keine Uebereinkunft finden, nur durch den Krieg entſchieden werden. — Die hier ausgeſprochene Vorausſetzung, die noch dazu unbeſtimmt und zweideutig ausgedrückt iſt, daß in der Souverainetät der Staaten das Princip ihres gegenſeitigen Verhältniſſes beſtehe, iſt durchaus verwerflich, da vielmehr dieſes Princip in nichts Anderem angetroffen werden kann, als in der vernünftigen Nothwendigkeit: daß die einander ſelbſtſtändig gegenüber ſtehenden Völker den möglichſt vielſeitigen commerciellen und geiſtigen Verkehr unter einander eingehen, und daß dieſer Verkehr, während er durch die höchſte Aufgabe des menſchlichen Lebens und durch die untergeordneten Zwecke der Nützlichkeit motivirt wird, durch die unerläßlichen Bedingungen der Rechtsordnung geleitet und geregelt werde.

106. Mit der Einſicht in die nothwendige Form der Verwirklichung des äußeren Staatsrechtes ergibt ſich

die aus dem juridiſchen Geſichtspunct anzuerkennende Unzulänglichkeit und Unbrauchbarkeit der vermeintlich philoſophiſchen und vernunftrechtlichen Vorſchriften über das Verhalten, welches die ohne eine wirklich vorhandene Rechtsordnung ihrer Gemeinſchaft mit einander in Berührung ſtehenden Nationen im Krieg und im Frieden gegen einander beobachten ſollen. Der Widerſpruch, daß der Krieg, deſſen Eigenthümlichkeit darin ausgedrückt iſt, daß durch die Uebermacht der phyſiſchen Gewalt und der Klugheit, verbunden mit dem Zufall, den ſtreitenden Anſprüchen der einen Partei der Sieg verſchafft wird, einen Umfang von Rechtsverhältniſſen den Parteien darbieten ſoll, konnte nur dadurch dem Bewußtſeyn ſich entziehen, daß man die Wirklichkeit der ſittlichen Anſprüche und Verpflichtungen, die auch unter den Waffen gebietend bleibt, mit der Wirklichkeit der juridiſchen verwirrend verwechſelte. Die im Namen der Vernunft an das juridiſche Benehmen, welches die Völker im Kriege gegen einander zu befolgen haben, in den älteren Theorieen des Völkerrechtes geſtellten Anfoderungen bleiben offenbar im Gebiete der Sittlichkeit, da man es hier der Geſinnung und Gemüthsſtimmung der Gewalthaber anheimſtellen mußte, ob und in welchem Maße ſie denſelben Genüge leiſten werden. Hierher gehören die Vorſchriften, daß die im Krieg anzuwendenden Zwangsmittel nur das öffentliche Eigenthum und die öffentlichen Intereſſen der bürgerlichen Geſellſchaft,

nicht die Privatperſonen als ſolche treffen ſollen, daß der Meuchelmord, daher auch die Anwendung des Giftes unſtatthaft ſey, daß die gefangenen Krieger weder getödtet, noch zu Sclaven gemacht, noch gezwungen werden dürfen, gegen ihr Vaterland zu dienen, daß die Verhältniſſe der Neutralität nicht verletzt werden ſollen, u. d. g. m. Der unbedingte vernünftige Imperativ in dieſen Anfoderungen verſteht ſich zwar von ſelbſt. Um ihn aber in der Form des Rechtsgebotes darſtellen, um überhaupt die Führung des Krieges der Rechtsordnung unterwerfen zu können, wird durchaus die Wirkſamkeit derjenigen Anſtalt vorausgeſetzt, in welcher der Krieg allein unter der Leitung der Rechtsidee ſtehen, und als ein vernunftmäßig beſtimmtes juridiſches Zwangsmittel hervortreten kann.

Anm. Dem Standpuncte, auf welchem Hugo Grotius ſein Werk de jure belli et pacis ſchrieb, und in ihm zuerſt eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung des äußeren Staatsrechtes unternahm, iſt die Verwirrung der Begriffe des Rechtsgebietes und der Sittlichkeit eigenthümlich. Mit der beginnenden Unterſcheidung und Grenzbeſtimmung beider Gebiete mußte folgerichtig eine ganz andere Anſicht von der Rechtsordnung zwiſchen den Staaten, und von der Bedeutung und Rechtmäßigkeit des Krieges, als die bei ihm durchgeführte aufkommen. Kant hat zuerſt den richtigen Anſichten hierüber den Weg gebahnt. Er bemerkt mit Fug (Rechtsl. §. 57 u. f.), das Recht

der Krieg ſey dasjenige im Völkerrechte, welches der meiſten Schwierigkeit unterliege, um ſich nur eine Vorſtellung von ihm zu bilden, und um ohne Widerſpruch ein Geſetz in dieſem geſetzloſen Zuſtande zu denken. Nach ſeiner Anſicht befinden ſich die Staaten hinſichtlich ihres äußeren gegenſeitigen Verhältniſſes, wie geſetzloſe Wilde, von Natur in einem nicht-rechtlichen Zuſtande gegen einander. In dieſem natürlichen Zuſtande, nimmt er an, ſey das Recht zum Kriege die erlaubte Art, wie ein Staat gegen einen andern, wenn er von dieſem ſich verletzt glaube, ſein Recht verfolge. Nun ſey aber der Naturzuſtand der Völker, wie der einzelnen Menſchen, ein ſolcher, aus dem man herausgehen ſolle, um in einen geſetzlichen einzutreten. Vor dieſer Veränderung ſey alles Recht der Völker und alles durch den Krieg entweder erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß proviſoriſch. Nur in einem allgemeinen Staatenvereine, welcher demjenigen Verein analog ſey, durch welchen ein Volk zum Staate werde, könne das Völkerrecht peremtoriſch gelten und in einem wahren Friedenszuſtande ſich darſtellen. — Dieſe Anſicht Kant's feſtzuhalten und dadurch zu vollenden, daß noch beſtimmter und entſchiedener, als durch ihn geſchehen, die ideale Bedeutung der Rechtsidee in ihrem Verhältniſſe zu dem poſitiven Rechte und ihre Einheit in den drei Sphären des Privatrechtes, des inneren Staatsrechtes und des äußeren Staatsrechtes nachgewieſen wird, iſt ein unläugbares Erfoderniß des gegenwärtigen Standpunctes der Rechtsphiloſophie.

107. Die allgemeinen Rechtsgrundſätze, welche für die Vernunftbetrachtung aus dem Begriffe des geordne-

ten Verhältniſſes zwiſchen den Freiheitsſphären der einzelnen Staaten ſich ergeben, und welche im Staatenbunde ihre Geltung als die allgemeinen Grundgeſetze des äußeren Staatsrechtes erhalten ſollen, ſind, wie es der Natur dieſes Verhältniſſes überhaupt — abgeſehen von ſeinen näheren erfahrungsmäßigen Determinationen — entſpricht, ſehr einfach und leicht zu überſehen. Erſt unter den individuellen Umſtänden und Bedingungen, unter denen die vorhandenen Staaten mit einander in Wechſelwirkung treten, ergibt ſich ein reicherer Inhalt für die beſonderen Verträge, welche ſie unter einander zu ſchließen durch mannigfaltige empiriſche Bedürfniſſe und Intereſſen veranlaßt werden.

108. Jeder Staat iſt ſeinem Begriffe gemäß im Bezug auf ſeine inneren Angelegenheiten ein ſelbſtſtändiges Ganze, und jedem gehört mit dem gleichen Syſteme weſentlicher Zwecke und Aufgaben die weſentlich gleiche Freiheitsſphäre und die weſentlich gleiche Eigenthümlichkeit und Bedeutung der idealen Perſönlichkeit des bürgerlichen Vereines an, zu welcher Gleichheit Verſchiedenheiten der Größe, Volksmenge, Macht, der Cultur und des Wohlſtandes nur als außerweſentlich ſich verhalten. Dieſe Wahrheit tritt in ihrer praktiſchen Beziehung als das oberſte Fundamentalgeſetz des äußeren Staatsrechtes hervor, und läßt ſich in den Worten ausſprechen: die Staaten, indem ſie mit einander in Berührung treten, müſſen einander in ihrer Unabhängigkeit von einander und in ihrer weſentlichen Gleichheit anerkennen. Demzufolge ſoll jeder in dem Gebrauche ſeiner Freiheit

und Thatkraft, in der Ausübung ſeiner Befugniſſe und Anſprüche durch die Norm geleitet werden, welche in der objectiven Gültigkeit dieſer Anerkennung enthalten iſt, und ihr gemäß vermittelſt der zwingenden Gewalt des Staatenbundes von jedem Mißbrauche ſeiner Freiheit, der in einer Beeinträchtigung des Freiheitsgebietes eines anderen Staates ſich äußern würde, zurückgehalten werden.

109. In der weſentlichen Freiheitsſphäre eines jeden Staates, die er jedem andern gegenüber behaupten ſoll, und in deren Ausübung er keinen andern ſtören darf, iſt überhaupt die Berechtigung zur Anwendung aller Mittel enthalten, welche der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Geſellſchaft zur Verfolgung ſeiner Zwecke ergreifen kann. Hinſichtlich auf das gegenſeitige Verhältniß der Staaten für die nach außen hin gerichtete Wirkſamkeit der Staatsgewalt kommen hier insbeſondere folgende drei Befugniſſe in Betracht. Erſtlich beſitzt jeder Staat die keiner Einwilligung eines zweiten Staates bedürftige Befugniß, von ſolchen Theilen der Erde einen dem Begriffe des vernünftigen Gemeinwillens angemeſſenen Gebrauch zu machen, welche ihrer Beſchaffenheit nach zu einem ausſchließlichen Beſitze nicht geeignet ſind. Hierher gehört vornehmlich das Recht der freien Schiffahrt auf dem Meere, welches von der Natur zum Verbindungsmittel aller Völker der Erde beſtimmt iſt. Zweitens ſteht jedem Staate unabhängig von der Einwilligung eines andern die Befugniß zu, von herrenloſen Ländereien Beſitz zu nehmen, und alſo auch zum Behuf einer ſolchen Beſitznahme Colonieen in entfernte Erdtheile

zu ſenden. Länderſtrecken, welche, obgleich ſie der Cultur fähig ſind, bloß von zerſtreuten nomadiſchen Horden durchſtreift, aber von ihnen nicht vermittelſt der Anſiedelung und des Anbaues in feſten Beſitz genommen werden, ſind als herrenloſe zu betrachten. Drittens iſt jeder Staat berechtigt, unterhalb des vernünftig nothwendigen Vertrages des Staatenbundes und innerhalb der Grenzen, welche vernunftmäßig durch die gegenſeitige Unabhängigkeit der bürgerlichen Geſellſchaften und durch ihre vollſtändige Aufgabe und Bedeutung gezogen ſind, zur Erſtrebung ſeiner Zwecke willkürliche Verträge mit den anderen Staaten zu ſchließen.

110. In dem Bereiche des Staatenbundes müſſen die eigentlichen auf Meinungsverſchiedenheit beruhenden Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen je zwei Staaten durch den richterlichen Ausſpruch einer geſetzlich beſtehenden Bundesbehörde entſchieden werden. Gleichfalls hat derjenige Staat, der ſich von Seiten eines andern durch gewaltthätige Eingriffe in ſeiner Freiheitsſphäre beeinträchtigt findet, die Sache vor das Bundesgericht zur Entſcheidung zu bringen. Nur für den Fall, daß der verurtheilte Staat der Ausführung des geſetzmäßigen Urtheilsſpruches ſich nicht unterwerfen wollte, würde durch die geſammte übrige Bundesmacht der Krieg, als ein rechtliches Zwangsmittel, den Bundesgeſetzen gemäß, gegen ihn in Anwendung zu bringen, und in der durch die Geſetze geregelten Weiſe ſo lange fortzuſetzen ſeyn, bis der Urtheilsſpruch vollzogen und dergeſtalt den Anfoderungen der Gerechtigkeit Genüge geleiſtet iſt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhold, Ernst,

Die Wissenschaften der praktischen Philosophie im Grundrisse

Bd.: 1

Jena 1837

Ph.pr. 1018 i-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10137071-6